Die Begriffe Störung und Störer im Besitz und Eigentumsrecht.

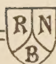
Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

Anna Mayer
aus Berlin.





Marburg a. L. 1917
Buchdruckerei Robert Noske, Borna-Leipzig

Berichterstatter: Prof. Dr. Martin Wolff.

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3: Sachenrecht. 3. Aufl. Berlin 1914.
Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen. Berlin 1897.
Brinz, Lehrbuch der Pandekten. Bd. 1. 2. Aufl. Erlangen 1873.
Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 6. Aufl. Jena 1913.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 3: Sachenrecht. 4. Aufl. Halle 1908.
Dernburg-Sokolowski, System des römischen Rechts. Bd. 1 u. 2. 8. Aufl. Berlin 1911.
Dernburg-Sokolowski, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 1. 4. Aufl. Halle 1884.
Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2: Sachenrecht. 8./9. Aufl. Berlin 1905.
Enneccerus, Allgemeiner Teil = Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1. Abt. 4./5. Aufl. Marburg 1909.
Enneccerus, Schuldverhältnisse Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 2. Abt. 4./5. Aufl. Marburg 1910.
Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. 3. 7. Aufl. Berlin 1896.
Friedrichs, Zum Recht der Bienen. In Deutsche Juristenzeitung 1904 S. 687.
Franke, Die Luftfahrt nach bürgerlichem Recht. 1911.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2: Sachenrecht. Leipzig 1905.
Glück, Kommentar zu den Pandekten. Erlangen 1808.
Goldfeld, Ist der Grundeigentümer berechtigt, das Überfliegen seines Grundstücks zu verbieten? In Juristische Wochenschrift 1911 S. 565 ff.
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2: Sachenrecht. Berlin 1912.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.
Hepp, Die Zurechnung auf dem Gebiete des Zivilrechts. Tübingen 1838.
Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn. 2. Aufl. Jena 1880.
Hölder, Über Ansprüche und Einreden. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 93 S. 1 ff.
Hörig, Rauch, Ruß, Geräusch und ähnliche Einwirkungen. Diss. Leipzig 1906.
Hörle, Eigentum und gewerbliche Anlagen. Im Verwaltungs-Archiv Bd. 10 S. 366 ff.
Kipp bei Windscheid, s. Windscheid-Kipp.
Kipp, Luftschiffahrt und Grundeigentum. In Juristische Wochenschrift 1908 S. 643 ff.

Kober = Staudinger-Kober, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3: Sachenrecht. 7./8. Aufl. München und Berlin 1912.
Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht. Teil 1. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1884.
Kohler, Luftfahrtrecht. In Zeitschrift für Luftfahrt und Wissenschaft Bd. 1. Berlin 1912.
Kretzschmar, Kommentar zum Sachenrecht. Leipzig 1906.
Kuhlenbeck, Zum Bienenrecht. Im Recht 1904 S. 309.
Linckelmann, Luftschiffahrt und Grundeigentum. In Juristische Wochenschrift 1909 S. 8 ff.
Ludowieg, Zur Schadensersatzpflicht des Luftschiffers. In Juristische Wochenschrift 1909 S. 705 ff.
Meisner, Das in Bayern geltende Nachbarrecht unter Berücksichtigung des Berg- und Wasserrechtes. 2. Aufl. München 1910.
Meurer, Luftschiffahrtsrecht. In Annalen des Deutschen Reiches 1909 Heft 3.
Meyer, Beitrag zur Lehre vom Luftrecht. In Juristische Wochenschrift 1910 S. 759 ff.
Meyer, Das Schadensersatzrecht der Luftfahrt nach geltendem Recht und de lege ferenda. Frankfurt a. M. 1913.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3. 1888.
Mittelstein, Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches. 3. Aufl. Berlin 1913.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 6. Aufl. Berlin 1912.
Ortloff, Überhang, Überfall, Grenzbaum. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 17 S. 274 ff.
Planck-Brodmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3: Sachenrecht. 4. Aufl. Berlin 1915.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Rappaport, Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis. Berlin 1904.
RGRäte, Komm. = Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten. Bd. 2. Berlin 1913.
Riehl, Über Immissionsprozesse. In Gruchot Bd. 51 S. 159 ff.
v. Seeler, Zur Lehre vom Mitbesitz. In Dogmatische Jahrbücher Bd. 44 S. 363 ff.
Strauß, Gesetzlicher Schutz für und gegen die Bienen. In Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 367.
Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Dogmatische Jahrbücher Bd. 38 S. 1 ff.
Tauber, Über luftrechtliche Fragen. Vortrag. Berlin 1912.
Träger, Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1913.
Träger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.

v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. Leipzig 1910.

Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Bd. 2. 3. Aufl. Paderborn 1906.

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. Bd. 1. Marburg und Leipzig 1863.

Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages 1912. Bd. 3. Berlin 1913.

Volkmar, Vom Schutz des Mieters gegen störende Nachbarschaft. In Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 382.

Warschauer, Luftrecht. Eine rechtsphilosophische Studie. Kattowitz 1911.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 1 u. 2. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Wolff, Sachenrecht = Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1. Abt. 2. Bearbeitung. Marburg 1913.

Wolff, Das Recht zum Besitz. Festgabe für Koch. Berlin 1903.

Wolff, Der Mitbesitz nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. In Dogmatische Jahrbücher Bd. 44 S. 143 ff.

Wolff, Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau. Jena 1900.

Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht. Leipzig 1910.

Zeitschrift für Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Entscheidungen des Kgl. Preuß. Obertribunals.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Juristische Wochenschrift.

Jahrbuch der württembergischen Rechtspflege.

Striethorsts Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königl. Obertribunals gelangt sind.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der RGE. abgedruckt ist.

Teil I.

Der Begriff der Störung im Besitz und Eigentumsrecht.

Abschnitt I.

Eigentums- und Besitzstörung im allgemeinen.

§ 1.

Der Begriff der Störung.

Der Inhalt des Eigentums, des umfassendsten Rechtes, das man an einer Sache haben kann, läßt sich nicht positiv angeben, weil das Eigentum alle Herrschaftsmöglichkeiten enthält, die dem Eigentümer nicht durch Gesetz entzogen sind.[1] Daher kann auch der Begriff der Eigentumsstörung nur in negativer Fassung gemäß § 1004 BGB. folgendermaßen festgelegt werden: Störung des Eigentums ist jede Beeinträchtigung desselben, die nicht in der Vorenthaltung oder Entziehung des Besitzes besteht.

Entsprechend der doppelten Richtung, in der sich die Rechte des Eigentümers äußern, nämlich mit der ihm gehörigen Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen (§ 903 BGB.), ist die Störung des Eigentums in doppelter Weise möglich: durch Hinderung des Eigentümers in der Ausübung seiner Sachherrschaft oder durch Einwirkung auf den Gegenstand des Eigentumsrechtes.[2])

Nicht jede Einwirkung auf eine fremde Sache ist Störung. Die Ausschließlichkeit der Sachherrschaft des Eigentümers und sein Verbietungsrecht gegen Dritte ist durch das Gesetz mannigfach eingeschränkt. Dieses gestattet mit Rücksicht auf das gemeinschaftliche Leben der Menschen in vielen Fällen dritten Personen

---

[1]) Gierke, DPrivR. S. 347 u. 364; Kipp bei Windscheid § 167 Anm. 3; Wolff, Sachenrecht § 51 I, II.

[2]) Windscheid-Kipp Bd. 1 § 108 S. 1009; Wolff, Sachenrecht § 87 I, 2.

Einwirkungen auf fremde Sachen, die deren Eigentümer dulden muß. So darf z. B., wer sich in Notwehr oder Notstand befindet, unter gewissen Voraussetzungen auf fremde Sachen einwirken (§§ 227—229, 904 BGB.); fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so hat dessen Eigentümer das Recht, einen Notweg über das Nachbargrundstück zu benutzen (§ 917 BGB.).[3]) Auch das öffentliche Recht verpflichtet den Eigentümer vielfach zur Duldung von Einwirkungen; so dürfen z. B. manövrierende Truppen fremde Grundstücke betreten und benutzen, soweit es aus militärischen Gründen notwendig ist,[4]) und während des Kriegszustandes müssen die Eigentümer jede Benutzung ihrer Grundstücke, soweit es der Kriegszweck fordert, dulden.[5])

Solche vom Gesetz gestatteten Einwirkungen sind keine Störungen; ihnen gegenüber hat der Eigentümer kein Verbietungsrecht und keinen Anspruch auf Freiheit seines Eigentums. Denn da dieses nur so weit reicht, als ihm vom Gesetz nicht Schranken gezogen sind, beeinträchtigen solche Einwirkungen das Eigentum nicht.[5a])

Geschieht dagegen die Einwirkung nicht auf Grund gesetzlicher Einschränkungen des Eigentums, sondern in Ausübung eines, einem Dritten zustehenden privaten,[6]) dinglichen oder obligatorischen Störungsrechtes, so ist sie Störung. So z. B. wenn ein Wegedienstbarkeitsberechtigter über ein fremdes Grundstück geht, oder

---

[3]) Andere Einwirkungsrechte: z. B. §§ 867, 1005, 905 Satz 2, 906, 910 BGB.

[4]) NaturralleistG. v. 24. 5. 1898 §§ 11 ff.

[5]) Reichsgesetz über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873, abgeändert durch die VO. v. 24. 8. 1914, §§ 3 ff. Über andere Duldungspflichten des öffentlichen Rechtes vgl. unten § 5 S. 41.

[5a]) Doch gewährt das Gesetz da, wo es die Duldung außergewöhnlicher Eingriffe verlangt, dem Eigentümer an Stelle des ihm entzogenen Verbietungsrechtes einen Ausgleichsanspruch in Geld. Darüber s. unten § 5.

[6]) Öffentlichrechtliche Befugnisse, Eingriffe in fremdes Eigentum vorzunehmen, die auf landespolizeilichen oder sonstigen obrigkeitlichen Anordnungen beruhen (RG. in JW. 1908 S. 334), stehen den gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums gleich. Auch ihnen gegenüber ist der Eigentumsfreiheitsanspruch ausgeschlossen. Siehe auch unten § 5.

ein Grundeigentümer gemäß eines ihm vertraglich eingeräumten Rechtes seine Abwässer auf ein fremdes Grundstück leitet. Solche Berechtigungen stellen eine Beeinträchtigung des fremden Grundstücks dar, nach deren Fortfall der Eigentümer des belasteten Grundstücks sein Verbietungsrecht wieder erlangt. Die Handlung ist daher Störung, wenn auch eine erlaubte, und der Eigentümer hat gegen sie, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 1004 BGB. vorliegen, den Eigentumsfreiheitsanspruch, demgegenüber dem Störer freilich die Einrede des Störungsrechtes zusteht.[7]

Für den Begriff der Störung[8] ist es also gleichgültig, ob die Störung eine widerrechtliche ist oder nicht.[9] Jede Einwirkung auf eine fremde Sache, die nicht durch Gesetz oder Verwaltungsmaßregel gestattet ist, fällt unter den Begriff der Störung des Eigentums.

Dagegen liegt keine Störung vor, wenn nur der Vermögenswert des Eigentumsgegenstandes geschädigt wird, ohne daß eine Einwirkung auf die Sache stattfindet: verliert ein Grundstück dadurch an Wert, daß der Nachbar ein mit Feuer- oder Explosionsgefahr verbundenes Gewerbe betreibt[10] oder ein Bordell hält,[11] ohne daß er Einwirkungen auf das geschädigte Grundstück vor-

---

[7] Dies ist bestritten, weil § 1004 Abs. 2 BGB. sagt, daß wenn dem Störer ein Recht zur Störung zusteht, der Eigentumsfreiheitsanspruch ausgeschlossen, nicht nur einredebehaftet sei. Allein mit Recht ist von Kipp bei Windscheid Bd. 1 § 213 S. 1015; Wolff, Recht zum Besitz S. 23 ff., Sachenrecht § 87 I, 4, darauf hingewiesen worden, daß durch diese Fassung eine unbegründete und zu verbessernde Ungleichheit zwischen dem Anspruch aus § 1004 BGB. und dem Herausgabeanspruch (§ 986 BGB.) entsteht, da der Vindikation gegenüber der zum Besitz Berechtigte die Leistung nur verweigern kann, nicht aber der Anspruch ausgeschlossen ist. Ebenso Planck-Brodmann Bem. 5 d zu § 1004; Kober Bem. 7 zu § 1004; and. M. Biermann Bem. 4 zu § 1004; Rappaport, Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis S. 202.

[8] Nicht dagegen für die Durchführung des aus der Störung entstehenden Anspruchs.

[9] Auch § 858 Abs. 1 BGB. spricht von rechtmäßigen Störungen; allein die dort als „vom Gesetz gestattete Störungen" bezeichneten Eingriffe in fremden Besitz fallen, strenggenommen, überhaupt nicht unter den Begriff der Störung. Darüber s. unten S. 4.

[10] RGE. Bd. 50 S. 226.

[11] RGE. Bd. 57 S. 239 ff.

nimmt, so begeht er keine Störung des Eigentums, weil er innerhalb der Grenzen seines Grundstücks bleibt.[12]) Ebensowenig ist das Heranschieben einer Festungsrayonlinie an ein Grundstück und dessen dadurch eintretende Entwertung Eigentumsstörung.[13])

Störung des Besitzes ist jede Besitzbeeinträchtigung außer der Entziehung (§ 862 BGB.). Aber auch die Vorenthaltung des Besitzes fällt nicht unter den Begriff der Störung, da die Vorenthaltung eine Entziehung des Besitzes voraussetzt und ein entzogener, also nicht mehr vorhandener Besitz, nicht mehr gestört werden kann.[14]) Die Beeinträchtigung kann in einer Hinderung der tatsächlichen Gewalt oder in einer Einwirkung auf die Sache bestehen.[15])

Da der Umfang der Sachherrschaft des Besitzers nicht weiter reicht als der des Eigentümers,[16]) so kann auch der Besitzer Einwirkungen, die der Eigentümer auf Grund gesetzlicher Vorschriften dulden muß, nicht verbieten. Solche Einwirkungen fallen daher nicht unter den Begriff der Besitzstörung, trotzdem § 858 BGB. von „Störungen" spricht, die das Gesetz gestattet. Entscheidend ist, daß der Besitzer ihnen gegenüber keinerlei Schutz genießt, auch wenn sie ohne, ja wider seinen Willen, vorgenommen werden. Ob dem Störer ein Störungsrecht zusteht, ist ebenso wie bei der Eigentumsstörung für den Begriff der Besitzstörung gleichgültig.[17])

---

[12]) Nicht zutreffend Karlsruhe OLGE. Bd. 2 S. 457; s. auch unten § 3 S. 23 ff.

[13]) RG. in JW. 1914 S. 648.

[14]) Dagegen ist nach Entziehung und trotz Vorenthaltung des Besitzes Störung des Eigentums möglich: das Eigentum kann von dem einen durch Entziehung und Vorenthaltung des Besitzes, von einem anderen durch unzulässige Einwirkungen auf die Sache beeinträchtigt werden. Vgl. Planck-Brodmann Bem. 2b zu § 1004.

[15]) Windscheid-Kipp Bd. 1 § 159 S. 812; Dernburg-Sokolowski Bd. 1 § 150 bei Anm. 5; Förster-Eccius Bd. 3 § 162 Anm. 44; Wolff, Sachenrecht § 17 I, 2.

[16]) vgl. Wolff, Sachenrecht § 16 II.

[17]) Grundsätzlich auch für die Geltendmachung der aus der Störung entstehenden Rechte des Besitzers. Siehe unten § 2 S. 12. RG. in SeuffArch. Bd. 60 Nr. 9; RGE. Bd. 67 S. 389.

Schwierig ist bei Grundstücken häufig die Unterscheidung zwischen Besitzentziehung und bloßer Besitzstörung. Sie ist wichtig vor allem, weil der Eigentümer, dem der Besitz entzogen worden ist, den Vindikationsanspruch aus § 985 BGB. geltend machen kann; bei Störung des Besitzes hat er dagegen den Anspruch aus § 1004 BGB., wenn, was oft zutreffen wird, die Störung des Besitzes zugleich Störung des Eigentums bedeutet[18]) und im übrigen die Voraussetzungen für den negatorischen Anspruch gegeben sind.[19]) [20]) Besitzentziehung ist überall da anzunehmen, wo der Eingreifende für sich selbst einen Voll- oder Teilbesitz begründet.[21]) Ob dies der Fall ist, ist freilich oft nicht leicht zu entscheiden. Das Einstecken einer Fahnenstange in ein fremdes Grundstück ist Besitzstörung, ebenso das Errichten eines Baugerüstes auf diesem. Wird aber eine Mauer auf dem Nachbargrundstück gebaut, so ist Besitzentziehung anzunehmen, weil der Täter dadurch in eine Beziehung zum Grundstück tritt, die als Teilbesitz bezeichnet werden kann.[22])

Da der Besitz tatsächliche Gewalt über eine Sache oder, wie beim Erben, das vorläufige Recht auf Erlangung solcher Gewalt ist, so erfordert Störung desselben eine Einwirkung auf Besitzer oder Sache, die eine Beeinträchtigung dieser bestehenden oder zu verwirklichenden Herrschaft bedeutet.[23]) Bloße Besitzbestreitung ist

---

[18]) Darüber s. unten S. 6.

[19]) Darüber s. unten § 2 S. 8 ff.

[20]) Die praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen Besitzentziehung und -störung liegt außerdem in der Verschiedenheit der Passivlegitimation gegenüber Besitzstörungs- und Besitzentziehungsklagen (vgl. unten § 11 S. 72/73), ferner darin, daß dem im Besitz Gestörten die Selbsthilferechte aus § 859 Abs. 2, 3 BGB. nicht zustehen.

[21]) Wolff, Sachenrecht § 17 I, 3 und Anm. 11.

[22]) Andere Beispiele, Anlegung von Wasserleitungen, Einführung von Drainröhren, Aufschüttung von Dämmen, s. bei Wolff a. a. O.

[23]) Der Besitz des Erben wird also schon dann gestört, wenn auf die zur Erbschaft gehörigen Sachen unzulässig eingewirkt wird, noch ehe der Erbe die tatsächliche Gewalt über die Sachen erlangt hat. Anders im früheren preußischen Recht. Hier hatte der Erbe, wenn die Störung nach dem Anfall, aber vor der Besitznahme der Erbschaft erfolgte, keinen Besitzstörungsanspruch, sondern nur die negatorische Klage. Förster-Eccius Bd. 3 § 162 S. 92 Anm. 55, 56; Koch, Komm. z. ALR. I, 7 § 146 Anm. 13; Entsch. d. OTr. S. 18, 4 ff. Ebenso entschied

deshalb keine Störung, ebensowenig die Behauptung eigenen Rechtes zum Besitze[24]) oder die Erhebung der Besitzstörungsklage.[25]) Über die Frage, ob drohende Besitzstörung als Störung anzusehen ist, s. unten § 8.

Besitzstörung und Eigentumsstörung fallen in der Regel zusammen.[26]) Da der Besitz einer Sache diese in denselben Beziehungen ergreift wie das Eigentum,[27]) so ist, wenn der Eigentümer zugleich der unmittelbare Besitzer ist, beim Tatbestand der Eigentumsstörung stets auch der der Besitzstörung gegeben, und umgekehrt.[28]) Sind Eigentümer und Besitzer verschiedene Personen, so ist Eigentumsstörung ohne Besitzstörung dadurch möglich, daß der unmittelbare Besitzer den Eigentümer stört. Dabei ist es gleichgültig, ob der Eigentümer den mittelbaren Besitz oder überhaupt keinen Besitz hat: der mittelbare Besitzer genießt dem unmittelbaren gegenüber keinen Besitzschutz.[29]) Wenn also der Pächter den Eigentümer, von dem er gepachtet hat, daran hindert, die auf dem Pachtgrundstück abgebrannten Gebäude wiederherzustellen, so

---

die herrschende Meinung im gemeinen Recht. Vgl. Mühlenbruch, Forts. von Glücks Pand. Bd. 43 S. 77 ff.; Windscheid-Kipp Bd. 1 § 148 Anm. 11 a. E.; Dernburg-Sokolowski, Römisches Recht Bd. 1 § 147, 3; doch war die Frage bestritten.

[24]) Auch das Bestreiten eines Eigentumsrechtes oder die Anmaßung eines solchen oder einer Servitut ist allein keine Störung des Eigentums. RG. in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 87. Übereinstimmend das frühere preußische Recht: Koch, Komm. z. ALR. I, 7 § 150 Anm. 22; Förster-Eccius Bd. 3 § 181 bei Anm. 20; StriethArch. Bd. 28 S. 203; Entsch. d. OTr. S. 32, 33. Im gemeinen Recht war die Frage bestritten. Wörtliche Inanspruchnahme und Berühmung eines Rechts lassen zur Störung genügen: Windscheid-Kipp Bd. 1 § 198 bei Anm. 9; Dernburg-Sokolowski Bd. 1 § 219, 2; Brinz, Pand. Bd. 1 § 181, 1; SeuffArch. Bd. 14 Nr. 273, Bd. 31 Nr. 205; and. M. Hesse, Rechtsverhältnisse § 60 bei Anm. 63; SeuffArch. Bd. 16 Nr. 11, Bd. 20 Nr. 105.

[25]) And. M. OLGE. in KG. S. 3, 20 ff.

[26]) Übereinstimmend Planck-Brodmann Bem. 3 zu § 1004 BGB.

[27]) Wolff, Sachenrecht § 16 II.

[28]) Biermann Bem. 1 zu § 1004.

[29]) § 869 BGB.; Cosack § 193c Anm. 2 u. 5; Kipp bei Windscheid Bd. 1 § 159 II, 5; Planck-Brodmann Bem. 2 zu § 869; Strohal in JheringsJ. Bd. 38 S. 134; Wolff, Sachenrecht § 20 II, 1; and. M. Gierke, DPrivR. Bd. 2 § 116 Anm. 14, 15 u. 41.

kann der Eigentümer nur mit der Eigentumsfreiheits-, nicht mit der Besitzstörungsklage sein Recht zur Vornahme des Wiederaufbaus geltend machen.[30]) Umgekehrt ist Besitzstörung ohne Eigentumsstörung dadurch möglich, daß der nicht oder nur mittelbar besitzende Eigentümer den unmittelbaren Besitzer stört, z. B. der Vermieter den Mieter oder der Eigentümer den Nießbraucher.[31]) Nimmt aber eine dritte Person die Beeinträchtigung vor, so bedeutet, infolge der Identität von Besitzobjekt und Eigentumsobjekt, eine Störung des Eigentums stets auch eine Störung des Besitzes, und umgekehrt. Deshalb fallen z. B. Einwirkungen im Raum über und unter der Erdoberfläche (§ 905 BGB.), soweit sie Eigentumsstörungen sind, auch unter den Begriff der Besitzstörung.

Gemeinsam für den Begriff der Eigentumsstörung und den der Besitzstörung gilt:

Gleichgültig ist es, ob den Störer ein Verschulden trifft,[32]) auch der ohne Fahrlässigkeit an sein Recht Glaubende ist Störer; gleichgültig ist, ob die Störung einen Vermögensschaden zur Folge

---

[30]) Anders im früheren preußischen Recht (StriethArch. Bd. 12 S. 95), wo der Verpächter auch mit Erfolg die Besitzstörungsklage erheben konnte.

[31]) StriethArch. Bd. 12 S. 21 ff., Bd. 18 S. 323 ff., Bd. 23 S. 268 ff. (preuß. R.). Besitzstörung ohne Eigentumsstörung liegt natürlich auch dann vor, wenn überhaupt kein Eigentum, sondern nur Besitz an der Sache besteht; so, wenn der Besitzer einer herrenlosen Sache (z. B. der Wilddieb im Besitz des von ihm geschossenen Rehbocks) gestört wird. Ferner bei Störungen im Rechtsbesitz. Über diesen s. unten § 12 S. 75.

[32]) Planck-Brodmann Bem. 2d zu § 1004; Biermann Bem. 1 zu § 1004; Wolff, Sachenrecht § 87 I, 2; RG. in SeuffArch. Bd. 58 Nr. 55; OLGE. Bd. 4 S. 313 Nr. 71c, vgl. auch unten § 9. Ebenso im römischen und gemeinen Recht: Windscheid-Kipp Bd. 1 § 159 S. 814, § 198 S. 1010; Dernburg-Sokolowski Bd. 1 § 150 bei Anm. 8. Abweichend das preußische Recht, das Besitzstörung nur dann annahm, wenn der Eingriff in der Absicht der Störung erfolgte. Koch, ALR. I, 7 § 150 Anm. 24; Förster-Eccius Bd. 3 § 162 S. 87, 88, insbes. Anm. 34, 35, 37. Allerdings wurde bei einer Handlung, die sich äußerlich als Besitzstörung darstellte, die Turbationsabsicht bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. RG. in Gruch. Bd. 32 S. 888; StriethArch. Bd. 81 S. 253. Dagegen war zum Begriff der Eigentumsstörung Störungsabsicht nicht erforderlich, wenn auch die Praxis bisweilen anders entschied. Förster-Eccius Bd. 3 § 181 Anm. 19.

hat oder nicht;[33]) ferner, ob sie andauert oder vorübergeht[34]): auch wer einmal seine Herde über eine fremde Wiese treibt, ist Störer.

§ 2.

Schutz des Eigentümers und des Besitzers gegen Störungen.

Der Besitzer hat gegen Störungen einen doppelten Schutz: das Recht der Abwehr mit Gewalt und den Anspruch auf gerichtliche Hilfe. Der Eigentümer hat neben dem letzteren nur das Recht auf Selbsthilfe gemäß § 229 BGB.

Im Abwehrrecht des Besitzers liegt, daß er sich jeder in verbotener Eigenmacht gegen seinen Besitz gerichteten Störung mit Gewalt erwehren und, wenn die in verbotener Eigenmacht vorgenommene Störung andauert, diese jederzeit mit Gewalt beseitigen kann (§§ 227 u. 859 BGB.).

Der Störungsanspruch des Besitzers und des Eigentümers ist in zwei Fällen begründet (§§ 862 u. 1004 BGB.):

1. Wenn die einzelne Störung vorübergeht, ist ein Anspruch auf Unterlassung künftiger Störungen gegeben, falls die begründete Besorgnis weiterer Störungen besteht.

2. Liegt die Störung in einer fortdauernden, den Besitz oder das Eigentum beeinträchtigenden, körperlichen Einwirkung auf die Sache, z. B. in einer Anlage, die in den Herrschaftsbereich des Besitzers oder Eigentümers hinübergreift (überstehender Erker), oder darin, daß bewegliche Sachen auf ein Grundstück geschafft worden sind, so kann der Besitzer bezw. der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen.

Eine Beeinträchtigung von Besitz oder Eigentum erzeugt also die Ansprüche aus §§ 862 u. 1004 BGB. nur dann, wenn durch die Störung ein Zustand geschaffen ist, der entweder infolge begründeter Besorgnis weiterer Störungen in einer fortdauernden Unsicherheit der Sachherrschaft oder in einer dem Recht an der Sache widersprechenden, dauernden Einwirkung auf die Sache besteht.[1]) Eine einmalige Verletzung des Eigentums oder

---

[33]) SeuffArch. Bd. 10 Nr. 18 (gem. R.); SeuffArch. Bd. 58 Nr. 8.

[34]) And. M. Kober Bem. II, 2a zu § 858.

[1]) Ebenso im gemeinen und früheren preußischen Recht: Windscheid-Kipp

Besitzes, z. B. die Zerstörung einer Sache, begründet, wenn weitere Störungen nicht zu erwarten sind, den Eigentumsfreiheits- bezw. den Besitzstörungsanspruch nicht.[2])

Die Ansprüche aus §§ 862 u. 1004 BGB. sind gegeben, gleichgültig ob den Störer ein Verschulden trifft;[3]) sie gehen auf Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes durch den Störer[4]) und auf dessen Kosten,[5]) nicht auf Schadensersatz,[6]) sind vielmehr scharf

---

Bd. 1 § 159 S. 813, § 198 S. 1010; Hesse a. a. O. § 57 S. 287; Förster-Eccius Bd. 3 § 162 bei Anm. 36, § 181 S. 307; SeuffArch. Bd. 21 Nr. 210 (gem. R.); RG. in Gruch. Bd. 38 S. 952 (preuß. R.).

[2]) Die vom Reichsgericht (Entsch. Bd. 59 S. 326 ff.) offen gelassene Frage, ob auch der in einen bereits gestörten Besitz Eintretende die Besitzstörungsklage hat, ist demnach insoweit zu bejahen, als bei Erhebung des Anspruchs die Voraussetzungen des § 862 BGB. noch vorliegen. Es handelte sich in dem angeführten Fall um eine Wohnung, deren Wände noch vor dem Abschluß des Mietvertrages vom Nachbarhaus her mit Petroleum durchtränkt worden waren. Der Mieter hat den Anspruch auf Beseitigung gegen den Inhaber des Petroleumhandels, wenn die durchtränkte Stelle noch gegenwärtig durch Geruch stört; auf Unterlassung, wenn weiteres Durchtränken zu besorgen ist.

[3]) vgl. die § 1 Anm. 33 angeführte Literatur und Rechtsprechung.

[4]) Im römischen Recht ging die actio negatoria nur gegen den, der auf Grund einer angemaßten Servitut störte: Dig. 8, 5, insbes. l. 2 pr. eod. Glück, Pand. Bd. 10 S. 231; Brinz, Pand. Bd. 1 § 171 S. 665; Hesse a. a. O. S. 264, 265, 284. Gegen andere Eingriffe schützten die interdicta uti possidetis, utrubi und quod vi aut clam. Dagegen erlangte im gemeinen Recht die actio negatoria ein erweitertes Anwendungsgebiet und diente zum Schutz gegenüber jeder partiellen Eigentumsverletzung. Windscheid-Kipp Bd. 1 § 198 Anm. 8; Glück a. a. O. S. 243; Vangerow, Pand. Bd. 1 S. 768; SeuffArch. Bd. 10 Nr. 18 (and. M. Hesse a. a. O. S. 284 ff.; Brinz Bd. 1 § 171 S. 665 ff.). Dem gemeinen Recht folgte das preußische Recht (Förster-Eccius Bd. 3 S. 305 ff.) und das BGB. (§ 1004). Näheres über die Frage, wer nach heutigem Recht als Störer anzusehen ist, s. unten Teil II §§ 9 ff.

[5]) Planck-Brodmann Bem. 4a zu § 1004; Kober Bem. 5aβ zu § 1004; Wolff, Sachenrecht § 87, 3; and. M. v. Tuhr, Allg. Teil Bd. 1 S. 250 ff., s. auch unten § 9 S. 60, § 11 Anm. 4. Im römischen und gemeinen Recht trug der Störer die Beseitigungskosten nur, wenn er der Urheber der Störung war; gegen den dritten Besitzer ging der Anspruch nur auf Duldung der Beseitigung: l. 6 § 7, l. 7 § 1, l. 12 Dig. 39, 3; l. 16 § 2 Dig. 43, 24. Windscheid-Kipp Bd. 1 § 198 S. 1010; SeuffArch. Bd. 21 Nr. 18. And. M. Hesse a. a. O. § 59 S. 297 ff., der auf Grund von l. 6 § 2, 3, l. 15 Dig. 8, 5 bei der actio negatoria auch den dritten Besitzer für beseitigungspflichtig hielt.

[6]) Anders im römischen und gemeinen Recht, wo bei Verschulden des Täters

zu unterscheiden von den aus schuldhafter Verletzung von Eigentum oder Besitz fließenden obligatorischen Schadensersatzansprüchen §§ 823 ff. BGB.).

Die Aufhebung des Zustandes der Rechtsunsicherheit geschieht durch richterliches Gebot der Unterlassung fernerer Beeinträchtigungen: der Gestörte wird dadurch von der Besorgnis künftiger Störungen befreit. Besteht die Beeinträchtigung in einer fortdauernden äußeren Einwirkung auf die Sache, so bedeutet die Beseitigung des dem Recht an der Sache widersprechenden Zustandes nicht nur die Beseitigung der tatsächlichen Einwirkung, sondern auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes,[7] d. h. des Zustandes, der bestanden hat, ehe die Einwirkung erfolgte, oder eines diesem gleichwertigen Zustandes.[8] Wer einen Graben auf fremdem Grundstück angelegt hat, beseitigt diese Beeinträchtigung, indem er ihn wieder zuschüttet; der Grundeigentümer, der, ohne Verschulden an sein Recht glaubend, Teile der nachbarlichen Mauer abtragen und neues Mauerwerk an der Stelle aufrichten ließ, kann nicht nur zur Beseitigung des neuen, sondern auch zum Aufbau des alten verurteilt werden,[9] und ebenso kann von dem, der eine fremde bewegliche Sache in gutem Glauben (z. B. zu Reparaturzwecken) auseinandergenommen hat, mit den Ansprüchen aus §§ 862 u. 1004 BGB. die Wiederzusammensetzung der Sache gefordert werden.

---

sowohl mit der actio negatoria als auch mit den interdicta uti possidetis und utrubi Schadensersatz verlangt werden konnte: l. 4 § 2 Dig. 8, 5; l. 1 pr., l 3 § 1 Dig. 43, 17. Glück a. a. O. S. 231 u. 216; Brinz Bd. 1 § 171 bei Anm. 33 und § 182 bei Anm. 27; Windscheid-Kipp Bd. 1 S. 1010 bei Anm. 5 und S. 813 bei Anm. 3a; RGE. Bd. 31 S. 181. Im preußischen Recht ging die Besitzstörungsklage nicht auf Schadensersatz: Förster-Eccius Bd. 3 § 162 Anm. 34 a. E. und S. 97 bei Anm. 82, dagegen konnte mit der actio negatoria bei Verschulden des Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz verbunden werden. Förster-Eccius Bd. 3 § 181 Anm. 23.

[7] Mot. Bd. 3 S. 425; Biermann Bem. 3aα zu § 1004; Hörig, Rauch, Ruß, Geräusch usw. S. 48; RGE. Bd. 51 S. 411; OLGE. (Marienwerder) Bd. 4 S. 65 Nr. 21d. Preußisches Recht: Förster-Eccius Bd. 3 § 162 Anm. 34 a. E.; StriethArch. Bd. 80 S. 209.

[8] Planck-Brodmann Bem. 4a zu § 1004; Meisner, Nachbarrecht S. 237.

[9] OLGE. Bd. 4 S. 65 Nr. 21d.

Dagegen bedeutet Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht: Wiederherstellung des Zustandes, der jetzt bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung nicht erfolgt wäre, also nicht Naturalreparation im Sinne von § 249 BGB. Es kann mit den Klagen aus §§ 862 u. 1004 BGB. nicht Ausgleich des Vermögensschadens verlangt werden, den der Gestörte durch die Beeinträchtigung, insbesondere dadurch erlitten hat, daß vom Eintritt der Störung bis zu ihrer Beseitigung ein seinem Recht widersprechender Zustand bestanden hat. Ebensowenig kann Ersatz für die im Zusammenhang mit der Einwirkung oder infolge derselben zerstörten Sachen gefordert werden. Auch die Vorschriften des § 251 Abs. 1 u. 2 BGB. finden keine Anwendung. Der Gestörte kann nur Beseitigung des ungesetzlichen Zustandes verlangen: ist dies physisch nicht möglich oder ist die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch den Eintritt des Schadens überholt und drohen keine weiteren Störungen, so ist nicht etwa statt dessen ein Anspruch auf Schadensersatz gegeben.[10]) Ein solcher kann nur aus einem besonderen Verpflichtungsgrunde, insbesondere also bei Verschulden des Störers, erhoben werden.[11]) Andererseits muß aber der Störer den ungesetzlichen Zustand beseitigen, auch wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Er kann nicht verlangen, daß der in seinem Recht Verletzte Geldersatz statt Beseitigung der Störung annehme.[12])

---

[10]) RG. in JW. 1911 S. 764; Planck-Brodmann Bem. 4 zu § 1004; and. A. Meisner a. a. O. S. 237, der meint, der Gestörte könne, wenn die Beseitigung der Beeinträchtigung (z. B. Durchsetzung des Erdreichs mit Petroleum) unmöglich sei, den Geldbetrag verlangen, der sein Interesse an dem künftigen Wegfall der Beeinträchtigung darstellt. Allein aus §§ 862, 1004 BGB. ist dies nicht zu entnehmen; die Ansprüche gehen lediglich auf Unterlassung oder Beseitigung.

[11]) Ist das Bestehen des beeinträchtigenden Zustandes auf Verschulden des Störers zurückzuführen, so kommen die Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB. zur Anwendung; erfolgte dagegen die Störung ohne sein Verschulden, führte er aber später die Unmöglichkeit ihrer Beseitigung schuldhaft herbei, so haftet er nach § 280 BGB.

[12]) RGE. Bd. 51 S. 408; RG. in JW. 1910 S. 754; RG. in WarnErgBd. 1910 Nr. 271; OLGE. Bd. 4 S. 313; Biermann Bem. 3c zu § 1004; Kober Bem. 5aγ zu § 1004; Planck-Brodmann Bem. 4 zu § 1004; Wolff, Sachenrecht § 87 I, 3.

Ob und wie lange die Störungen bereits geduldet wurden, ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 862 u. 1004 gleichgültig: die Nichterhebung der Ansprüche begründet keinen Verzicht auf die aus Eigentum und Besitz fließenden Verbietungsrechte.[13])

Sind infolge der Störung oder im Zusammenhang mit dieser dem Besitzer oder Eigentümer bewegliche Sachen entzogen (jemand hat in gutem Glauben im fremden Walde Holz geschlagen und mitgenommen), so kann deren Herausgabe nicht mit dem Besitzstörungs- oder Eigentumsfreiheitsanspruch,[14]) wohl aber auf Grund des Besitzentziehungs- bezw. des Vindikationsanspruches (§§ 861 u. 985 BGB.) erzwungen werden.

Der Besitzstörungsanspruch insbesondere.

Da der Besitzer gegen alle in Ausübung verbotener Eigenmacht vorgenommenen Störungen Schutz genießt, so kann gegenüber dem Besitzstörungsanspruch ein Recht zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Störung nicht verbotene Eigenmacht sei (§ 863 BGB.). Der Beklagte kann also nur einwenden, entweder, daß der Eingriff vom Gesetz gestattet, mithin überhaupt keine Störung war, oder daß die Störung mit Einwilligung des Besitzers vorgenommen wurde. Daß er ein sonstiges Recht zur Störung hatte, nützt dem Beklagten im Besitzprozesse nichts.[15]) Es kann daher vorkommen, daß der bloße Besitzer eines Grundstücks bei Erhebung der Besitzstörungsklage siegreich ist, z. B. der Pächter, der gegen den durch übermäßige Geräusche störenden Nachbar klagt, obwohl dem Gegner vom Eigentümer des gestörten Grundstücks ein Recht zur Vornahme der Störung eingeräumt ist. Erhebt dann der Nachbar mit Erfolg die Klage auf Feststellung seines Störungsrechtes, so gibt ihm das rechtskräftige

---

[13]) RG. in JW. 1915 S. 656.

[14]) And. M. Biermann Bem. 3aα zu § 1004.

[15]) s. die oben § 1 Anm. 17 angeführten Entscheidungen. Auch im früheren Recht waren Einreden ex iure turbandi im Possessorium unzulässig: Dernburg-Sokolowski Bd. 1 § 148 bei Anm. 3; Förster-Eccius Bd. 3 § 162 bei Anm. 47; RG. in Gruch. Bd. 24 S. 246 (preußisches Recht).

Urteil eine Einwendung, die er z. B. im Wege der Vollstreckungsgegenklage gegenüber dem possessorischen Anspruch gemäß § 767 ZPO. geltend machen kann.[16])

Der Besitzstörungsanspruch dient nur als ein Provisorium zum Schutze des tatsächlich bestehenden Zustandes, daher kann er auch nur innerhalb eines Jahres von der Ausübung der verbotenen Eigenmacht an gerechnet, geltend gemacht werden (§ 864 BGB.),[17]) und auch dann nicht, wenn während dieser Zeit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist, daß dem Störer ein Störungsrecht zusteht (§ 864 Abs. 2 BGB.).[18])

Dagegen ist der Besitzstörungsanspruch auch gegeben, wenn der Besitz des Gestörten selbst fehlerhaft ist, d. h. er ihn sich mittels verbotener Eigenmacht verschafft hat: also auch der Dieb genießt Schutz gegen Störungen. Nur dann wird der Schutz versagt, wenn der Besitz des Gestörten gerade dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber[19]) fehlerhaft und im letzten Jahre erlangt worden ist, so daß also der jetzt Gestörte sich dem

---

[16]) Neumann Bem. 3c zu § 864 BGB.

[17]) Die Zeit wird bei vorübergehenden Störungen von Ausübung der letzten Störung an gerechnet; bei dauernden Einwirkungen von der Begründung des störenden Zustandes an. Der Eigentumsfreiheitsanspruch unterliegt der dreißigjährigen Verjährung (§ 195 BGB.). Ausnahmen bilden die in § 924 BGB. angeführten, unverjährbaren Ansprüche.

[18]) § 864 BGB. spricht nur von dinglichem Störungsrecht; es genügt aber auch ein obligatorisches; Biermann Bem. 3a zu § 864; Endemann § 42 Anm. 28; Strohal in JheringJ. Bd. 38 S. 120; Wolff, Recht zum Besitz S. 9, Sachenrecht § 19 V, 2; Komm. d. RGRäte Bem. 3 zu § 864. And. M. Kober Bem. 2c zu § 864; Cosack § 189 Anm. 10; Planck-Brodmann Bem. 2aα zu § 864.

[19]) Rechtsvorgänger des Störers ist derjenige, von dem der Besitz auf den Störer übergegangen sein würde, wenn nicht der jetzt Gestörte den Besitz in verbotener Eigenmacht ergriffen hätte (Kipp bei Windscheid Bd. 1 § 159 Ziff. 3; Wolff, Sachenrecht § 19 Anm. 9). Dies ist aber nicht nur, wie Kipp meint, der dejizierte Erblasser des Störers, sondern außerdem jeder Dejizierte, der, in Unkenntnis der stattgehabten Dejektion, seinen vermeintlichen Besitz überträgt; also auch z. B. der Vermieter, der eine Kammer in seinem Hause vermietet, ohne zu wissen, daß ein Dritter bereits in verbotener Eigenmacht den Besitz der Kammer ergriffen hat. Der Dritte genießt gegenüber dem Mieter der Kammer keinen Schutz, wenn dieser ihn innerhalb eines Jahres nach Verübung der verbotenen Eigenmacht im Besitz stört.

Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber noch nicht ein Jahr im Besitz befand (§ 862 Abs. 2 BGB.).

Den Besitzstörungsanspruch hat nicht nur der Voll-, sondern auch der Teilbesitzer (§ 865 BGB.), und zwar nicht nur gegen einen dritten Störer, sondern auch gegenüber einem andern Teilbesitzer[20]: der Mieter eines Stockwerkes kann gegen den eines andern im gleichen Hause die Besitzstörungsklage erheben.

Mitbesitzer haben gegen Störungen durch Dritte Besitzschutz, als wenn jeder Alleinbesitzer wäre. In ihrem Verhältnis zueinander findet dagegen Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des dem Einzelnen zustehenden Gebrauchsrechtes handelt[21][22] (§ 866 BGB.).

Abschnitt II.

Einzelne Störungen.

§ 3.

Die Immissionen von Imponderabilien.

Die meisten Störungen im Besitz und Eigentumsrecht, welche Klagen aus §§ 862 u. 1004 BGB. begründen, beziehen sich auf Grundstücke.[1] Dürfte der Grundeigentümer jede Einwirkung

---

[20] Hörig a. a. O. S. 40; Mittelstein, Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches S. 704 Anm. 64; Neumann Bem. II, 2 zu § 906; Strohal in IheringsJ. Bd. 38 Anm. 124; Volkmar in DJZ. 1901 S. 382; OLGE. in KG. Bd. 9 S. 295, Bd. 12 S. 71; s. auch unten § 3 S. 24 ff.

[21] Ob darin der völlige Ausschluß des Besitzschutzes zwischen Mitbesitzern liegt, ist bestritten; dafür Kipp bei Windscheid Bd. 1 S. 821; Biermann Bem. 2 zu § 866; Kober Bem. 2 b β zu § 866. Dagegen Dernburg § 23 Anm. 18; Wolff, Sachenrecht § 21 II; besondere Literatur: Wolff, Der Mitbesitz nach dem Rechte des BGB., in IheringsJ. Bd. 44 S. 143 ff.; v. Seeler, Zur Lehre vom Mitbesitz, ebenda S. 363 ff.

[22] Der Miteigentümer dagegen hat sowohl bei Störungen durch Dritte (§ 1011 BGB.) als auch bei Beeinträchtigungen durch den Genossen den negatorischen Anspruch. Endemann § 70 Anm. 20 u. 21; Goldmann-Lilienthal Anm. 5 zu § 54; Kober Bem. 2 zu § 1011; Wolff, Sachenrecht § 88 I, 4.

[1] Beispiele für Beeinträchtigung beweglicher Sachen: Störung der Benutzung von Gebäuden, die nach § 95 BGB. nicht Bestandteile des Grundstücks sind; OLG. Bd. 18 S. 123; vgl. auch Mot. Bd. 3 S. 117 u. 423.

auf sein Grundstück verbieten, so würde bei dem engen Zusammenleben der Menschen ein Stillstand der normalen Lebenstätigkeit die Folge sein. Andererseits würde ein unbeschränktes Recht des Eigentümers, mit seinem Grundstück nach Belieben zu verfahren, zu schweren Schädigungen des Nachbarn führen. Demgegenüber erstrebt die Gesetzgebung im Anschluß an das frühere, römische, gemeine und preußische Recht einen Ausgleich der kollidierenden Interessen: dem Grundeigentümer wird eine unbeschränkte Benutzung seines Grundstücks verboten, und der Nachbar wird zur Duldung gewisser Einwirkungen gezwungen. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers sind in den §§ 905 ff. BGB. geregelt; dazu tritt ergänzend Landesrecht.

Im gemeinen Recht war die Duldungspflicht eine umfassendere als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Sie bestand nicht nur, wie heute, in gewissem Umfange gegenüber den sogen. Immissionen von Imponderabilien, wie z. B. Zuführungen von Dämpfen, Gasen, Rauch und Ruß, sondern sie erstreckte sich auch auf größere feste Körper. Bezüglich der Frage, welche Einwirkungen verboten werden könnten, unterschied man unmittelbare oder direkte und mittelbare oder indirekte Immissionen.[2]) Als direkte Immissionen bezeichnete man solche, welche ihre Wirkungen in der fremden Eigentumssphäre b e g i n n e n (Anlage auf dem fremden Grundstück): sie brauchte der Nachbar nicht zu dulden; als indirekte solche, welche ihre Wirkungen zunächst auf dem Grundstück des Handelnden haben, aber auf dem des Nachbars f o r t s e t z e n, z. B. Rauch, Hinüberflattern aufgehängter Wäsche.[3]) Diese mußte der Nachbar ertragen, wenn sie in mäßigem Umfange erfolgten, oder wenn sie die Folge gewöhnlicher Benutzung waren.[4])

Dagegen beschränkt sich die nachbarliche Duldungspflicht nach § 906 BGB. auf Imponderabilien, d. h. auf: Gase, Dämpfe, Gerüche, Staub, Ruß, Wärme, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

---

[2]) So insbes. Burckhard, Cautio damni infecti, in Glücks Pand. Bd. 39/40 S. 193 ff.; IheringsJ. Bd. 6 S. 107—110, 113 ff.; SeuffArch. Bd. 34 Nr. 99, 181, Bd. 39 Nr. 194.

[3]) SeuffArch. Bd. 34 Nr. 99.

[4]) s. auch Anm. 8.

liche Einwirkungen. Diese muß der Grundstückseigentümer,[5]) wenn sie von einem anderen Grundstück ausgehen,[6]) in gewissem Umfang dulden.[7]) Störungen sind nur solche Immissionen, welche die Benutzung des gestörten Grundstücks wesentlich beeinträchtigen, oder welche durch eine Benutzung des störenden Grundstücks herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage ungewöhnlich ist.[8]) Also: unwesentliche Beeinträchtigungen muß der Eigentümer stets dulden, wesentliche nur dann, wenn sie ortsüblich sind; ortsübliche muß er stets dulden, nicht ortsübliche nur dann, wenn sie unwesentlich sind. Zuführungen durch eine besondere Leitung sind stets Störungen.

Nach den in § 906 BGB. genannten Beispielen fallen unter die Imponderabilien[9]):

1. feste oder flüssige Körper von sehr kleinem Volumen;
2. gasförmige Körper, die mit der Luft vermischt sind;
3. Kraftwirkungen, die ein Bewegen kleinster, zur Eigentumssphäre des Nachbargrundstücks gehörender Staubteile zur Folge haben.

---

[5]) Ebenso der Besitzer, s. oben § 1 S. 6ff.

[6]) d. h. wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung des Grundstücks hervorgerufen werden. Sie können auch von diesem Zweck dienenden, beweglichen Sachen auf dem Grundstück ausgehen, z. B. vom Zubehör des Grundstücks, von fahrbaren und nicht fahrbaren Maschinen (Dampfpflügen, Lokomotiven, elektrischen Maschinen usw.) oder auch von Sachen, die zu vorübergehendem Zweck mit dem Grundstück verbunden sind (Verkaufsstände auf einem Marktplatz).

[7]) Dies Dulden bedeutet ein Nichtverbietenkönnen, nicht ein Aufnehmenmüssen: der Grundeigentümer kann sich gegen das Eindringen der Immissionen schützen, z. B. durch Errichtung von Wänden oder Mauern.

[8]) Ähnlich war, im Anschluß an die römischen Quellen (insbes. l. 8 §§ 5, 6, l. 13, l. 17 § 2 Dig. 8, 5; lex. 19 pr. Dig. 8, 2) in der Praxis des gemeinen und des preußischen Rechts die nachbarliche Duldungspflicht gegenüber indirekten Immissionen gestaltet: der Nachbar mußte nicht ungebührliche Einwirkungen, soweit sie die Folge gewöhnlicher Benutzung waren, dulden. Gemeines Recht: Windscheid-Kipp Bd. 1 § 169 S. 864; Brinz Bd. 1 § 132 S. 480, 481; Vangerow Bd. 1 § 297 S. 544 (abweichend nur Hesse a. a. O. S. 278ff.). Ferner SeuffArch. Bd. 11 Nr. 114, Bd. 12 Nr. 124, Bd. 21 Nr. 208, Bd. 32 Nr. 18; preußisches Recht: Förster-Eccius Bd. 3 § 169 bei Anm. 37, § 180 bei Anm. 17; Entsch. d. OTr. Bd. 23 S. 264; StriethArch. Bd. 32 S. 94.

[9]) vgl. dazu Wolff, Sachenrecht § 53 I und Hörig a. a. O. S. 11/12.

Ähnliche feste Körper wie die in § 906 BGB. genannten sind: Asche,[10]) Staub,[11]) Flugsand,[12]) Funken,[13]) Pilzkeime.[14]) Bezüglich der Frage, ob auch die Bienen dazu gehören, ist im früheren Recht[15]) wegen „der Gleichheit der maßgebenden Gesichtspunkte“ die Heranziehung der für die Immission von Rauch erörterten Rechtsgrundsätze für gerechtfertigt erklärt worden. Im heutigen Recht ist die Frage bestritten,[16]) doch dürfte die Anlehnung an die frühere Rechtsprechung aus praktischen Gesichtspunkten zu empfehlen sein, da sonst schon das Eindringen einiger weniger, dem Nachbar gehöriger Bienen, wenn Wiederholung zu befürchten ist, die Unterlassungsklage begründen würde. Andere Insekten und größere Tiere gehören jedenfalls ebensowenig zu den „ähnlichen Einwirkungen“ des § 906 BGB.[17]) wie größere feste Körper (Steinsplitter, Kugeln).[18]) Das Eindringen von Hühnern, Tauben,[19]) Kaninchen, Katzen kann also unbedingt verboten werden;[20]) das von herrenlosen Tieren, wie Insekten,

---

[10]) RGE. Bd. 40 S. 182; RG. in Gruch. Bd. 45 S. 1013; RG. in JW 1908 S. 11.

[11]) SeuffArch. Bd. 31 Nr. 312, Bd. 42 Nr. 100 (gemeines Recht); RG. in JW. 1912 S. 32; OLGE. Bd. 5 S. 151 ff.

[12]) RGE. Bd. 60 S. 138 ff.

[13]) SeuffArch. Bd. 14 Nr. 208 (gemeines Recht); RG. in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 212; RG. in JW. 1910 S. 619 ff.

[14]) Turnau-Förster Bem. 2 S. 368.

[15]) RGE. Bd. 12 S. 173; RG. in SeuffArch. Bd. 40 Nr. 183, 297; OLG. Stuttgart in SeuffArch. Bd. 47 Nr. 97; WürttJ. Bd. 13 S. 174.

[16]) RGE. Bd. 76 S. 132; WürttJ. Bd. 24 S. 181; Strauß in DJZ. 1903 S. 367; Friedrichs in DJZ. 1904 S. 688; Kuhlenbeck, im Recht 1904 S. 309.

[17]) And. M. Hörig a. a. O. S. 12.

[18]) Unrichtig, daher RG. in Gruch. Bd. 45 S. 1016.

[19]) SeuffArch. Bd. 33 Nr. 5 (gemeines Recht).

[20]) Indessen kann doch nicht jede Einwirkung, die nicht zu den Imponderabilien gehört, als unzulässig und daher als verbietbar bezeichnet werden. Vielmehr ist die Duldung von Einwirkungen, die durch menschliche Tätigkeit in Verbindung mit Naturkräften entstehen (Näheres s. unten S. 56 ff.), dann als selbstverständlich anzusehen, wenn die Einwirkungen bei Aufrechterhaltung eines vernünftigen Wirtschaftsleben völlig unvermeidlich sind. Zieht oder pflanzt also z. B. der Eigentümer auf seinem Grundstück Bäume und Sträucher, und treibt der Wind deren abfallende Blätter auf das Nachbargrundstück, so ist diese Einwirkung nicht als

Mäusen, Ratten, wilden Kaninchen oder Katzen ist Störung des Eigentums bezw. des Besitzes nur, wenn der Nachbar es verursacht hat.[21])

Flüssige Körper fallen unter § 906 BGB., soweit sie in kleinsten Teilen die Luft oder den Erdboden des beeinträchtigten Grundstücks oder Gebäude auf demselben durchdringen; z. B. als Wasserstaub, Wassertropfen, Dämpfe; ferner als Jauche und andere, chemische Bestandteile enthaltende Flüssigkeiten, die den Boden oder das Mauerwerk durchdringen, so z. B. wenn durch Versetzung des Grundwassers mit schädlichen Stoffen der Erdboden des Grundstücks verseucht wird,[22]) oder wenn durch Anlegen eines Dunghaufens hinter der Mauer des Nachbarn diese durchfeuchtet[23]) wird. Dagegen gehört das Ausgießen und Zuleiten von Spül- und Abwässern oder sonstigem Wasser nicht unter die Immissionen von Imponderabilien, kann vielmehr unbedingt verboten werden.[24])

Inwieweit im übrigen durch Verunreinigung, Zuführung, Ableitung oder sonstigen Gebrauch von Gewässern aller Art Störungen im Eigentum und Besitz entstehen können, entscheidet sich nach den Bestimmungen des der Landesgesetzgebung vorbehaltenen[25]) Wasserrechtes in Verb. mit §§ 903, 905 BGB.[26])

Störung anzusehen, und ein Anspruch auf Unterlassung gegen den Eigentümer nicht gegeben, auch wenn die Blätter die Benutzung des Nachbargrundstücks, z. B. eines Tennisplatzes, wesentlich beeinträchtigen.

[21]) s. unten § 4 Anm. 13 und § 9 S. 56 ff.

[22]) RG. in Gruch. Bd. 48 S. 940.

[23]) l. 17 § 2 Dig. 8, 5; StriethArch. Bd. 44 S. 57 (preußisches Recht); s. auch das Beispiel § 2 Anm. 2.

[24]) Anders im gemeinen Recht: SeuffArch. Bd. 39 Nr. 194, wo dies als mittelbare Immission angesehen wurde.

[25]) EG. z. BGB. Art. 65.

[26]) Bezüglich der Rechtsverhältnisse an Gewässern sind diese zu scheiden 1. in solche oberhalb oder unterhalb eines Grundstückes befindliche Gewässer, welche die Landesgesetze, abgesehen von geringen Verschiedenheiten, übereinstimmend als im Eigentum des Grundeigentümers stehend, ansehen. Das sind: die geschlossenen Binnengewässer, also das Wasser in Teichen, Brunnen, Zisternen, Gräben, Röhren, ferner das wild über ein Grundstück fließende, insbes. das von atmosphärischen Niederschlägen herrührende Wasser, Quellwasser, welche das Ursprungsgrundstück noch nicht verlassen hat und das Grundwasser. (Vgl. dazu preuß. WasserG. v. 7. 4.

Bei den gasförmigen Körpern des § 906 BGB. handelt es sich meist um solche, durch die schädliche Gerüche auf das Nachbargrundstück dringen.[27]) Auch Dünste, die aus verunreinigten Gewässern aufsteigen, fallen unter § 906, nicht unter Wasserrecht.[28])

Die Kraftwirkungen des § 906 sind von verschiedener Art: Erschütterungen[29]) des Bodens oder der Luft; dazu gehören vor allem Geräusche;[30]) ferner die Zuführung von Wärme[31])

1913 §§ 196 ff.; sächs. WasserG. v. 12. 3. 1909 § 4; württ. WasserG. v. 1. 12. 1900 §§ 2 u. 6; hess. WasserG. v. 30. 9. 1899 Art. 5; bayr. WasserG. v. 23. 3. 1907 Art. 16); 2. in die in natürlichen oder künstlichen Betten ständig fließenden Gewässer, welche in rechtlicher Beziehung in den einzelnen Landesgesetzgebungen eine sehr abweichende Behandlung erfahren haben. Mit den unter 1. genannten Gewässern kann der Eigentümer, soweit er nicht mit Rücksicht auf die Allgemeinheit durch wasserrechtliche Sonderbestimmungen gewissen Beschränkungen unterworfen ist (vgl. z. B. preuß. WasserG. §§ 97 ff.; preuß. QuellenschutzG. v. 14. 5. 1908; württ. WasserG. Art. 3, 4, 6; sächs. WasserG. §§ 12, 40, 75), nach seinem Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Wer also den Eigentümer oder den Besitzer in der ihm zustehenden Benutzung dieser Gewässer hindert oder Einwirkungen auf dieselben vornimmt, indem er sie z. B. verunreinigt oder gebraucht, begeht Eigentums- bezw. Besitzstörung und kann mit den Klagen aus §§ 1004 u. 862 BGB. zur Unterlassung gezwungen werden. Ob und inwieweit dagegen der Gebrauch und die Verunreinigung fließender Gewässer, insbesondere die Einleitung von Abwässern in diese, als Besitz- oder Eigentumsstörung anzusehen ist, läßt sich, bei der Verschiedenheit der landesrechtlichen Wassergesetzgebung nur an der Hand der Bestimmungen jedes einzelnen Wassergesetzes beantworten. Davon muß im Rahmen dieser Arbeit abgesehen werden.

[27]) Gruch. Bd. 6 S. 121 (preußisches Recht); RG. in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 242; RG. in JW. 1910 S. 149; RGE. Bd. 70 S. 311. Betreffs des gemeinen Rechts s. Anm. 26.

[28]) RGE. Bd. 53 S. 43.

[29]) SeuffArch. Bd. 12 Nr. 124, Bd. 32 Nr. 4 (gemeines Recht); RG. in JW. 1912 S. 589; OLGE. Bd. 3 S. 12.

[30]) RGE. Bd. 45 S. 297, Bd. 57 S. 224 ff.; RG. in SeuffArch. Bd. 61 Nr. 71; SeuffArch. Bd. 69 Nr. 198; RG. in Gruch. Bd. 48 S. 941; RG. in JW. 1908 S. 682, 1909 S. 50, 1910 S. 337, 1911 S. 325, 1913 S. 491; OLGE. Bd. 18 S. 124/25; WarnErgBd. 1915 S. 118. Ebenso die preußische rechtliche Praxis: RG. in Gruch. Bd. 27 S. 906, Bd. 34 S. 476, Bd. 38 S. 950; RGE. Bd. 6 S. 217 ff. Dagegen war es im gemeinen Recht bestritten, ob übermäßige Gerüche und Geräusche zu den mit der actio neg. verbietbaren Einwirkungen gehörten. Bejahend: Brinz Bd. 1 S. 481 bei Anm. 15; Windscheid-Kipp Bd. 1 § 169 Anm. 20; Dernburg-Sokolowski Bd. 1 § 163 Ziff. 4 bei

und elektrischen Strömen.[32]) Zweifelhaft ist, in welchem Umfange das Hinüberdringen von Lichtstrahlen in die Eigentumsspäre des Nachbargrundstücks unter die Immissionen von Imponderabilien zu rechnen ist. In einer interessanten Entscheidung führt das Reichsgericht[33]) aus, daß die Zuführungen des § 906 sämtlich solche seien, die entweder auf das Grundstück und die dort befindlichen Sachen schädigend einwirken, oder die auf dem Grundstück sich aufhaltenden Personen derartig belästigen, daß ihr gesundheitliches Wohlbefinden gestört, oder ein körperliches Unbehagen bei ihnen hervorgerufen werde. Nicht entscheidend sei, ob nach naturwissenschaftlicher Erfahrung die Zuführung auf dieselbe Weise geschehe. Deshalb seien zwar Einwirkungen von grellen Lichtreflexen, wie z. B. eine mit blendend weißer Farbe gestrichene Mauer, Scheinwerfer, reflektierende Spiegel, flackernde Reklameschilder, weil sie das Auge blenden und somit ein körperliches Unbehagen verursachen, Zuführungen im Sinne des § 906, nicht aber der Anblick von Vorgängen auf dem Nachbargrundstück, weil diese nur in seelischer Beziehung den Grundstückseigentümer zu stören imstande seien.

Folgender praktischer Fall gab zu diesen Ausführungen Veranlassung:

Die Eigentümerin eines Hauses am Ufer der Pegnitz klagte gegen die Stadtgemeinde Nürnberg, als Eigentümerin eines gegenüber an dem anderen Flußufer gelegenen Freibades wegen Störung ihres Eigentums durch Auftritte und Vorgänge in dem Freibad, welche das Schamgefühl in erheblicher Weise verletzten. Die Klägerin wurde aus den angeführten Gründen abgewiesen.

Anders haben die OLG. Celle[34]) und Colmar[35]) in zwei ähnlichen Fällen entschieden, in denen der Eigentümer eines

---

Anm. 9; SeuffArch. Bd. 32 Nr. 18, Bd. 53 Nr. 8 (Gerüche). Verneinend: Spangenberg in AZPr. Bd. 9 S. 272; Hesse a. a. O. S. 309; SeuffArch. Bd. 12 Nr. 123 (Geräusche); SeuffArch. Bd. 21 Nr. 208 (Gerüche und Geräusche).

[31]) StriethArch. Bd. 32 S. 94.

[32]) RGE. Bd. 81 S. 261.

[33]) RGE. Bd. 76 S. 130ff.

[34]) SeuffArch. Bd. 60 Nr. 11.

[35]) OLGE. Bd. 5 S. 386.

Hauses gegen den Inhaber eines im Nachbarhaus befindlichen Bordells wegen Störung in der Benutzung seines Eigentums durch den Anblick unanständiger Auftritte auf dem Nachbargrundstücke klagte. Die Oberlandesgerichte entschieden, daß der Eigentümer wesentliche und ungewöhnliche Einwirkungen, die durch Schaustellung von das Anstandsgefühl verletzenden Auftritten mittels des Auges wahrnehmbar seien, verbieten könne. Die Gleichstellung mit störenden Geräuschen sei sowohl aus physikalischen Gründen gerechtfertigt, weil auf das Auge durch wahrnehmbare Lichtwellen ebenso eingewirkt werde, wie auf das Gehör durch Schallwellen, als insbesondere durch den gemeinsamen Grund des Rechtsschutzes, dem Eigentümer die ungehinderte Benutzung seines Grundstücks jederzeit zu gewährleisten. Daß aber nur die körperliche Gesundheit, nicht auch das sittliche Wohlbefinden geschützt werden solle, dafür biete § 906 BGB. keinen Anhalt.

Diese Ausführungen verdienen gegenüber denen des Reichsgerichts den Vorzug. Eine Störung, die körperliches Unbehagen hervorruft, wird in der Regel den Eigentümer auch seelisch beeinflussen und umgekehrt. Wie wenig sich diese Unterscheidung durchführen läßt, zeigt sich besonders bei Geräuschen, die körperliches Unbehagen und Schädigung der Gesundheit nur erzeugen, wenn sie nachts erfolgen, am Tage stören sie ebensosehr die geistige Arbeit. Daß aber Geräusche, wenn sie nur diese beeinträchtigen, auch verboten werden können, ist zweifellos: eine Schule oder ein wissenschaftliches Institut, denen durch nicht ortsübliche Geräusche in der Nachbarschaft die Abhaltung des Unterrichts bezw. die Ausübung ihrer geistigen Tätigkeit wesentlich erschwert wird, können mit Erfolg auf Unterlassung des übermäßigen Lärms klagen. Das gemeinsame Merkmal der unter § 906 BGB. fallenden Einwirkungen liegt darin, daß sie auf dieselbe oder ähnliche Weise wie die angeführten Imponderabilien dem Grundstück zugeführt werden und den Eigentümer in der ihm zustehenden Benutzung desselben beeinträchtigen, gleichgültig, ob dabei körperliche, geistige oder seelische Funktionen der in Betracht kommenden Personen gestört werden.

Auch praktisch dürfte diese Ansicht zu befriedigenderen Er-

gebnissen führen, denn der Schutz des Eigentums durch Strafrecht und Polizei, auf den das Reichsgericht bei Störung durch unsittliche Vorgänge verweist,[36] ist unzureichend.[37] Eine Klage aus § 823 Abs. 1 BGB. auf Schadensersatz und Unterlassung hat der Eigentümer wegen solcher Einwirkungen aber ebenfalls nur unter der Bedingung, daß man diese Einwirkungen als Verletzungen, d. h. Störungen des Eigentums ansieht.[38] Ebensowenig nützt § 823 Abs. 2 BGB.[39] In Frage kommt nur § 826 BGB., der aber nicht ausreicht, weil er nur bei vorsätzlicher Vermögensschädigung Anwendung findet, die häufig, wie z. B. im Fall des Freibades, nicht nachweisbar ist.

Andererseits sind die vom Reichsgericht erhobenen Bedenken unbegründet. Allerdings können bei Durchführung der hier vertretenen Meinung nicht nur sittlich, sondern auch ästhetisch verletzende Anblicke auf dem Nachbargrundstücke verboten werden, vorausgesetzt, daß sie eine objektiv wesentliche Beeinträchtigung darstellen und auf ungewöhnlicher Benutzung des Grundstücks[40] beruhen. Das wird in der Praxis selten zutreffen;[41] ist es aber der Fall, dann ist Schutz des Eigentums ebenso Bedürfnis, wie gegenüber der Immission anderer Imponderabilien. Warum soll der Grundeigentümer der Ansprüche aus §§ 862 u. 1004 BGB. entbehren, wenn sein Nachbar die ihm zugekehrte Wand seines

---

[36] RGE. Bd. 76 S. 132.

[37] RGE. Bd. 38 S. 379: Die Nachbareigentümer eines Bordells suchten diesem gegenüber bei der Verwaltungsbehörde und bei der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg Schutz. Vgl. auch §§ 183, 184, 184a StGB. sowie § 10 II, 17 ALR.

[38] Schädigung des Vermögens durch Wertminderung des Grundstücks infolge der anrüchigen Nachbarschaft fällt nicht unter § 823 Abs. 1; denn das Vermögen ist kein subjektives Recht (Enneccerus, Schuldverhältnisse § 451 I, 1 e).

[39] RGE. Bd. 57 S. 329: Gesetze, die den Bordellbetrieb unter Strafe stellen, bezwecken nicht den Schutz fremden Eigentums.

[40] Darüber s. unten § 3a.

[41] Höchstens könnte z. B. innerhalb eines Villenviertels die Errichtung einer, den ästhetischen Eindruck störenden Anlage (Fabrik mit hohen Schornsteinen) als ungewöhnlich angesehen werden. Praktisch wird auch dieser Fall selten werden, da Villenkolonien, ebenso wie Plätze oder Stadtteile, an deren unveränderter Erhaltung ein künstlerisches Interesse besteht, durch Ortsstatut oder baupolizeiliche Verordnungen geschützt zu werden pflegen.

Hauses mit ungewöhnlich häßlichen, ekel- oder grauenerregenden Bildern bemalen läßt, da er gegenüber einem blendenden Anstrich derselben Mauer das Verbietungsrecht hat?

Allerdings muß, wenn eine Immissionsklage begründet sein soll, eine sinnlich wahrnehmbare Einwirkung auf das Grundstück stattfinden. Eine rein seelische Beeinflussung des Eigentümers oder Besitzers ist keine Störung: der Begriff der sogen. immateriellen oder idealen Immission ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd. Daher kann die Errichtung eines Leichenhauses auf dem Nachbargrundstück nicht deshalb verboten werden, weil dessen Nähe Scheu oder Furcht[42]) einflößt, und das seelische Unbehagen, das in dem Bewußtsein liegt, eine anrüchige oder gefährliche Nachbarschaft zu haben, begründet nicht das Verbietungsrecht gegenüber einem Bordell oder einer Pulverfabrik,[43]) wenn keinerlei unzulässige Einwirkungen von diesen ausgehen oder mit Sicherheit zu erwarten sind.[44]) Finden aber sinnlich wahrnehmbare Einwirkungen, z. B. Schießgeräusche, von einem Grundstück auf ein anderes statt, so kann die mit diesen verbundene seelische Belästigung (Beängstigung und Zusammenschrecken) für die Frage der Erheblichkeit und damit der Unzulässigkeit der Einwirkung in Betracht gezogen werden.[45]) Stets muß die Einwirkung in einem positiven Hinüberführen von Kräften oder Stoffen auf das andere Grundstück bestehen: bloßes Abhalten oder Ablenken natürlicher Zuführungen wie Regen, Wind, Luft, Licht, Sonne ist keine Störung von Eigentum oder Besitz.[46]) Deshalb klagt

[42]) Zweifelnd OLGE. Bd. 4 S. 61. Dagegen begründen die von dem Leichenhaus ausgehenden schlechten Gerüche das Verbietungsrecht.

[43]) s. auch oben § 1 S. 3.

[44]) Darüber s. unten § 4 S. 35.

[45]) RGRecht 1915 Nr. 1084; s. auch unten S. 26 Anm. 9. Die seelische Belästigung muß aber eine Folge der auf das klägerische Grundstück selbst stattfindenden Einwirkungen sein: wenn also z. B. infolge der von einem Grundstück ausgehenden Geräusche wiederholt Pferde auf dem Zugangsweg zu einem Nachbargrundstück scheu geworden sind, und hierdurch die Vermietbarkeit des Grundstücks erschwert wird, so ist der Anspruch aus § 1004 BGB. nicht begründet; RGRecht 1915 Nr. 1085.

[46]) SeuffArch. Bd. 12 Nr. 124 (gemeines Recht); Entsch. d. OTr. Bd. 73 S. 268 (preußisches Recht); RG. in WarnErgBd. 1908 Nr. 217; RG. in JW. 1914 S. 196; SeuffArch. Bd. 59 Nr. 124.

der Windmüller vergebens gegen den, der ihm den Luftzug verbaut,[47] und wessen Schornsteine durch Höherbauen des Nebenhauses den Zug verlieren, hat keinen Anspruch gegen den Nachbarn. Ebenso ist die Anlage von Fenstern oder das Verbauen von Licht oder Aussicht keine Eigentumsstörung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,[48] weil der Bauende damit innerhalb der Grenzen seines Grundstücks bleibt, und es ihm grundsätzlich freisteht, auf demselben nach Belieben zu verfahren. Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden die §§ 907—909 BGB., sowie die nachbarrechtlichen Vorschriften der Landesgesetzgebung, insbesondere über die Anlage von Fenstern und das Verbauen des Lichtes. Darüber siehe unten § 4 S. 38/39. Mangels einer Einwirkung ist auch das Photographieren oder Abmalen eines Gebäudes oder eines Grundstücks keine Eigentumsstörung.[49] Doch kann das Photographieren als Verletzung eines Rechtes auf einen Gewerbetrieb verboten werden.[50]

Bestritten ist, ob § 906 BGB. auch dann Anwendung findet, wenn nicht Störung durch Immission von einem anderen Grundstück her vorliegt, sondern wenn sich mehrere, zur Benutzung desselben Grundstücks berechtigte Personen untereinander stören, also z. B. die Miteigentümer eines Gebäudes oder die Besitzer von verschiedenen Stockwerken eines Hauses. Das Reichsgericht hat die Anwendbarkeit des § 906 bei Störung eines Teilbesitzers durch einen anderen verneint.[51] Indessen schwerlich mit Recht. Der

---

[47]) RG. in JW. 1909 S. 161. Doch sind durch Art. 124 EG. z. BGB. aufrechterhalten: lex 14 § 1 C 3, 24, welche das Verbauen des Luftzuges für eine Tenne verbietet und § 247 II, 15 ALR. nebst der VO. v. 18. 11. 1819, wodurch vor 1819 errichtete Mühlen gegen Windentziehung durch Anpflanzung hoher Bäume geschützt werden.

[48]) SeuffArch. Bd. 59 Nr. 124.

[49]) And. M. OLGE. Bd. 20 S. 402.

[50]) Insoweit und im Ergebnis ist die in der vorigen Anmerkung angeführte Entscheidung richtig.

[51]) RGE. Bd. 81 S. 225. Hier handelte es sich um Störung durch vagabundierende elektrische Ströme, die von einer Straßenbahn in den Chausseekörper eingeführt wurden und die in demselben ruhenden Gasrohre einer Gasanstalt beschädigten. Hätten in diesem Fall übermäßige und nicht ortsübliche Immissionen vorgelegen (was RG. S. 225 verneint), so würde die Gasanstalt die Besitzstörungsklage mit Erfolg erhoben haben, trotzdem die Eigentümerin der Chaussee durch

Sinn des § 906 BGB. ist, daß das Hinüberwirken in eine fremde Machtsphäre im Liegenschaftsrecht mit Rücksicht auf das Zusammenleben der Menschen bis zu einem gewissen Grade gestattet ist. Ob sich nun die Machtsphären auf demselben Grundstück oder auf verschiedenen Grundstücken befinden, ist dabei gleichgültig. Ebenso wie es unbillig wäre, wenn der Miteigentümer oder der Teilbesitzer gegen den Immissionen von Imponderabilien vornehmenden Genossen auch dann klagen könnte, wenn es sich um ortsübliche oder unwesentliche Einwirkungen handelt, ebenso darf er auch des Rechtsschutzes bei ungewöhnlicher Benutzung und wesentlicher Beeinträchtigung nicht entbehren.[52])

§ 3 a.

Die Begriffe: Wesentliche Beeinträchtigung und Ortsüblichkeit.

Die Fragen, welche Einwirkungen als wesentlich beeinträchtigende oder als ortsübliche angesehen werden müssen, sind in zahlreichen Entscheidungen der obersten Gerichte behandelt worden.

Wesentliche Beeinträchtigung.

Das Maß der zulässigen Einwirkung wird nicht nach dem persönlichen Empfinden des gestörten Grundeigentümers, sondern nach objektivem Ermessen beurteilt.[1]) Da das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen zugrunde gelegt[2]) wird, so findet z. B. besondere Reizbarkeit gegenüber Geräuschen ebensowenig Berücksichtigung wie außergewöhnliche Empfindlichkeit gegenüber sittlich oder ästhetisch anstößigen Anblicken. Auch die besondere Art der Beschäftigung des Eigentümers, wenn derselbe z. B. ein Gelehrter ist, der außergewöhnliche Ruhe beansprucht, kann nicht berücksichtigt werden. Dagegen wird die Art der Benutzung des

---

Gestattung des Betriebes der Straßenbahn das Recht zur Einführung abirrender Ströme stillschweigend eingeräumt hatte, und die Straßenbahn die ältere Anlage war. Vgl. oben § 2 S. 14 und unten S. 26.

[52]) Übereinstimmend Hörig a. a. O. S. 40; vgl. oben § 2 bei Anm. 20.

[1]) RGE. Bd. 70 S. 313.

[2]) RG. in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 125; RG. in Gruch. Bd. 48 S. 941 (im Ergebnis aber unbefriedigend).

3*

betreffenden Grundstücks in Betracht gezogen. Es kann für ein Gotteshaus,[3]) ein Sanatorium,[4]) eine Schule störend wirken, was einem Warenspeicher, einem Maschinenhaus gegenüber erlaubt ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Benutzung des störenden Grundstücks älter ist als die des gestörten: der Einwand der Prävention ist Immissionsklagen gegenüber nicht zulässig.[5]) Auch wenn der Eigentümer die Benutzung seines Grundstücks ändert, z. B. an Stelle eines Speichers ein Mietshaus errichtet, so daß nunmehr die nachbarlichen Einwirkungen als wesentliche Beeinträchtigungen empfunden werden, kann sich der Störer nicht darauf berufen, daß der Eigentümer die nunmehr hervortretende nachteilige Wirkung auf sein Grundstück bei der Veränderung der Benutzung hätte voraussehen können; der Gestörte darf vielmehr erwarten, daß der Störer Vorkehrungen treffen wird, wodurch die Einwirkungen im Rahmen des Erträglichen bleiben.[6]) Auch die zukünftige Bestimmung des Grundstücks kann in Betracht gezogen werden, wenn die Störung (z. B. starke und lästige Gerüche und Geräusche) die Benutzbarkeit zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch (Bauland in einem Villenviertel) beeinträchtigt.[7])

Für die Beurteilung der Frage, welche Einwirkung als wesentlich anzusehen ist, ist nicht nur die Stärke der Reize entscheidend, sondern auch die Dauer, die Häufigkeit der Wiederholung und der Wechsel, z. B. bei Schall- und Lichtreizen,[8]) ferner der Grad der mit ihnen verbundenen Belästigung[9]) und endlich die Zeit, zu der sie auftreten: dieselben Geräusche können am Tage unwesentlich, in der Nacht wesentlich beeinträchtigende sein.[10])

Dagegen gilt eine Einwirkung dann nicht als übermäßig, wenn der Gestörte selbst verschuldet hat, z. B. durch Art und

---

[3]) Daher zum Teil bedenklich, SeuffArch. Bd. 45 Nr. 240.

[4]) RG. in SeuffArch. Bd. 66 Nr. 50.

[5]) RG. in SeuffArch. Bd. 46 Nr. 248 (gemeines Recht); RG. in Gruch. Bd. 45 S. 1013; RGE. Bd. 57 S. 229.

[6]) RG. in Gruch. Bd. 45 S. 1013; RGE. Bd. 57 S. 230.

[7]) RGE. Bd. 70 S. 312.

[8]) RG. in JW. 1911 S. 326.

[9]) Beängstigung und Zusammenschrecken infolge scharfer Schüsse RG. im Recht 1915 Nr. 1034.

[10]) RGE. Bd. 57 S. 227.

Weise der Bauausführung, daß die Beeinträchtigung sich für ihn als eine wesentliche bemerkbar macht.[11]) Allerdings kann nicht von ihm verlangt werden, daß er über die gewöhnlichen Anforderungen hinausgehende Vorkehrungen trifft.

Auch dann kann von wesentlicher Beeinträchtigung, z. B. durch üble Gerüche, nicht gesprochen werden, wenn das klägerische Grundstück infolge eigener übelriechender Anlagen bereits einen so schlechten Gesamtzustand der Geruchsverhältnisse aufweist, daß durch das Hinzutreten weiterer Gerüche eine erhebliche Veränderung nicht bewirkt wird.[12])

Finden mehrfache Immissionen auf ein Grundstück statt, so ist ihre Gesamtwirkung und das Maß der durch diese hervorgerufenen Belästigungen ausschlaggebend.[13]) Handelt es sich dabei aber um verschiedene Immittenten, so muß untersucht werden, ob die einzelnen Immissionen sich voneinander abgrenzen lassen. Ist dies möglich, so können die Immissionen jedes einzelnen nur insoweit verboten werden, als sie wesentlich beeinträchtigende sind. Wenn sich jedoch, wie dies zuweilen bei gleichartigen Immissionen der Fall ist, eine Scheidung der einzelnen Einwirkungen nicht vornehmen läßt, so wird ihre Gesamtwirkung für die Frage, ob sie als wesentlich beeinträchtigende anzusehen sind, in Betracht gezogen werden müssen.[14])

Ortsüblichkeit.

Zur Ortsüblichkeit einer Beeinträchtigung ist eine gleichartige[15]) Übung auf einer Mehrheit von in der Nähe liegenden Grundstücken in der Gegenwart erforderlich.[16]) Die Anschauung

---

[11]) RG. in JW. 1912 S. 589: Errichtung einer zu dünnen Grenzmauer gegenüber Erschütterungen; SeuffArch. Bd. 45 Nr. 240: zutreffend bezüglich der zu leichten Bauart.

[12]) RG. in JW. 1910 S. 149.

[13]) RG. in JW. 1909 S. 50.

[14]) Riehl in Gruch. Bd. 51 S. 159ff.: über Immissionsprozesse.

[15]) D. h. die erzeugte Einwirkung muß eine gleichartige sein. Verbreiten also z. B. in einer Industriegegend zahlreiche Schornsteine Rauch, Ruß und Qualm, so folgt daraus nicht ohne weiteres für jene Gegend die Zulässigkeit der Verbreitung jeder Art von üblen Gerüchen aus den Schornsteinen; vgl. RG. im Recht 1915 Nr. 1081.

[16]) RGE. Bd. 57 S. 228.

und der zu vermutende Willen der Mehrheit der Bewohner einer Gegend soll darüber entscheiden, inwieweit lästige Zuführungen zu ertragen sind.[17] Deshalb ist der Begriff des Ortsüblichen auf dem Lande anders als in der Stadt, in einer kleinen Stadt anders als in der Großstadt. Doch müssen Immissionen von Imponderabilien, welche sich als Folge des gewöhnlichen menschlichen Lebens darstellen, wie z. B. Kinderlärm, Küchengerüche, Herdrauch, wirtschaftliche Gerüche, Musizieren usw. allerwärts als ortsüblich angesehen werden. Allerdings nur in dem Umfang, in dem sie als Folge normaler Lebensbetätigung erscheinen; außergewöhnliche Steigerungen können regelmäßig nicht als ortsüblich gelten.

Der Mehrheitswille ist für eine bestimmte Gegend nicht etwas Feststehendes; er kann sich vielmehr mit den örtlichen Verhältnissen ändern;[18] so, wenn aus einer Landstadt eine Fabrikstadt, aus einem Wohnviertel eine Geschäftsgegend wird. Maßgebend ist stets die Anschauung zur Zeit der Klageerhebung;[19] Steigerungen schädlicher Einflüsse und Einführungen neuer Belästigungen braucht sich niemand gefallen zu lassen.[20]

Ortsüblichkeit deckt sich nicht ohne weiteres mit Üblichkeit in einer Ortschaft. Bei Großstädten kann in einzelnen Stadtgegenden der Begriff der Ortsüblichkeit verschieden sein (Villen-, Fabrik-, Geschäfts- und sogen. gemischte Stadtviertel). Eine Beschränkung der Prüfung der Ortsüblichkeit auf einzelne Ortsteile ist aber nur dann zulässig, wenn es sich dabei um Stadtbezirke handelt, denen durch die besondere Art der Bebauung oder durch den herrschenden Betrieb gewisser Unternehmungen ein einheitliches, charakteristisches Gepräge verliehen wird, durch das sie sich in objektiv erkennbarer Weise von anderen Stadtbezirken unterscheiden.[21] Umgekehrt ist aber auch nicht nötig, daß die gleich-

---

[17]) RGE. Bd. 64 S. 365.

[18]) RGE. Bd. 64 S. 365; RG. in Gruch. Bd. 46 S. 370; RG. in JW. 1911 S. 326.

[19]) RGE. Bd. 64 S. 365.

[20]) RG. in SeuffArch. Bd. 58 Nr. 187; SeuffArch. Bd. 60 Nr. 102; OLGE. Bd. 2 S. 252, Bd. 5 S. 151.

[21]) RG. in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 126.

artig benutzten Grundstücke in derselben Gemeinde liegen.[22]) Eine Vergleichung verschiedener Ortschaften eines größeren Bezirkes, wie z. B. des Harzes,[23]) oder eines Betriebes mit gleichartigen Betrieben in der Umgegend ist zulässig.[24])

Für die Frage, ob die beeinträchtigenden Einwirkungen von einer Mehrheit von Grundstücken ausgehen, oder ob nur ein Grundstück als exzessiv immittierend anzusehen ist, ist nicht unbedingt die rechtliche Einheit, wie sie durch Eintragung ins Grundbuch, z. B. bei der Bahneinheit, oder die wirtschaftliche Einheit, wie sie durch die Vereinigung zu einem gewerblichen Unternehmen (z. B. Straßenbahn) entsteht, maßgebend, sondern es ist eine Vergleichung der Betriebe auf verschiedenen Flächenabschnitten desselben Grundeigentümers gestattet.[25]) Müssen beeinträchtigende Wirkungen durch einen großen öffentlichen Betrieb wegen dessen Gemeinüblichkeit geduldet werden, so gilt dies nicht ohne weiteres zugunsten solcher einzelner Betriebszweige des betreffenden Unternehmens, wodurch gewisse Grundstücke in besonderer Weise belästigt werden: der Lärm von einem Straßenbahndepot braucht trotz Ortsüblichkeit des Straßenbahnbetriebes selbst nicht geduldet zu werden,[26]) und ebensowenig die von einem, vom Bahnhof zum Schlachtviehhof führenden Anschlußgleise ausgehenden, besonderen Zuführungen von Lärm, Viehgebrüll, Ruß, Rauch, Gestank trotz Ortsüblichkeit der Einwirkungen der Eisenbahn.[27])

Auch beim Begriff des Ortsüblichen ist die Zeit, zu der die Einwirkungen stattfinden, von Bedeutung: sind gewisse Geräusche am Tage üblich, so sind sie es noch nicht in der Nacht.[28])

Der Einwand der Prävention gilt auch hier nicht.[29]) Umgekehrt kann nicht jemand ortsübliche Einwirkungen deshalb verbieten, weil sein Grundstück bisher davon verschont geblieben war.

---

[22]) RGE. Bd. 70 S. 154.

[23]) RG. in JW. 1910 S. 119.

[24]) RG. in JW. 1910 S. 941.

[25]) RGE. Bd. 70 S. 153, 154; RG. in JW. 1910 S. 326.

[26]) RGE. Bd. 57 S. 226.

[27]) RG. in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 242.

[28]) RGE. Bd. 57 S. 226, 227; OLGE. Bd. 18 S. 124, 125.

[29]) RGE. Bd. 57 S. 229, 230, Bd. 64 S. 365.

Ein an und für sich ortsüblicher Betrieb kann durch die Art und Weise der Ausübung zu einem nicht ortsüblichen werden, indem z. B. ein Geräusche verursachender Betrieb (Restauration mit Konzert- und Kabarettvorstellungen, Schlächterei) unmittelbar an der Nachbarwand eingerichtet ist, ohne daß die zur Anwendung der Störungen üblichen Vorkehrungen getroffen sind.[30] Es ist nicht Sache des Gestörten, Abwehrmaßregeln gegen belästigende Einwirkungen zu treffen.

Die wirtschaftlich notwendige Gestattung ortsüblicher Immissionen durch § 906 BGB. kann unter Umständen in Großstädten zu bedenklichen Folgerungen führen. Da in diesen infolge der engen Bebauungsweise, des lebhaften Verkehrs und der gesteigerten Gewerbetätigkeit ein gewisser Grad von Geräuschen, Rauch, Erschütterungen und ähnlichen Einwirkungen als ortsüblich angesehen werden muß, so liegt die Möglichkeit nahe, daß der Großstädter eines ausreichenden Schutzes gegen sich stetig steigernde Immissionen entbehrt. Daß gegenüber einer solchen Gefahr eine einsichtige Rechtsprechung viel zu helfen vermag, zeigt eine Entscheidung des OLG. Frankfurt.[31] Der Beklagte, der durch die mit dem Betrieb seiner elektrischen Schnellsohlerei verbundenen Geräusche die Benutzung der Nachbargrundstücke wesentlich beeinträchtigte, hatte sich der negatorischen Klage gegenüber darauf berufen, daß der von ihm verursachte Lärm nicht als ungewöhnlich angesehen werden könne, weil er durch die Geräusche auf der Straße noch übertönt würde. Das erwähnte Oberlandesgericht lehnte aber eine solche Auffassung vom Begriff des Ortsüblichen mit der Begründung ab, daß, wenn der Großstädter die unvermeidlichen Geräusche des Straßenverkehrs dulden müsse, dies keine Ortsüblichkeit für andere Geräusche schaffe. Auch in den Stadtvierteln, die nicht lediglich Wohnzwecken dienten, sondern in denen auch gewerbliche Betriebe ausgeübt würden (sogen. gemischte Stadtviertel), müßten Geräusche dann als ungewöhnlich angesehen werden, wenn sie derart seien, daß sie auch nicht nervös veranlagten Personen den Aufenthalt in den davon

---

[30]) RG. in JW. 1912 S. 591; OLGE. Bd. 18 S. 124.

[31]) SeuffArch. Bd. 69 Nr. 198.

betroffenen Räumen unerträglich machten. Der in Frage stehende Betrieb wurde demgemäß auf gewisse Tagesstunden beschränkt.

Was hier von den Geräuschen gesagt ist, muß entsprechend auch für Immissionen anderer Imponderabilien wie Rauch, Ruß, Ausdünstungen aller Art gelten. Es darf, auch für die gemischten Stadtviertel einer Großstadt, nicht angenommen werden, daß solche Immissionen in unbeschränktem Maß ortsüblich sind.

§ 3 b.

Das Polizeiverordnungsrecht gegenüber Immissionen.

Trotzdem haben die Beschränkungen, welche das Recht des Eigentümers, Einwirkungen auf sein Grundstück zu verbieten, durch die Bestimmung des § 906 BGB. erfährt, zur Folge, daß in der Praxis der Grundeigentümer bezw. Besitzer, insbesondere in Großstädten, häufig nicht imstande ist, sich ausreichend gegen lästige und schädliche Immissionen zu schützen. Man denke z. B. nur an den häufigen Fall, daß der Mieter eines Stockwerks zu gleicher Zeit oder in beständigem Wechsel die musikalischen Geräusche von zwei bis drei anderen Parteien, die in demselben oder im Nebenhause wohnen, anhören muß. Da stets nur die übermäßigen Geräusche jedes einzelnen als „Störungen" verboten werden können, so ist eine Immissionsklage in solchen Fällen in der Regel ohne Erfolg.

In gewissem Umfange erfährt aber bezüglich des Schutzes gegenüber schädlichen Immissionen das Privatrecht eine Ergänzung durch das öffentliche Recht.

In Preußen kann die Polizei auf Grund des preuß. Ges. v. 11. 3. 1850 im Rahmen des § 10 II, 17 ALR.[1]) durch Polizeiverordnung Immissionen von Imponderabilien dann verbieten, wenn dies zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung einer Gefahr, d. h. der nahen Wahrscheinlichkeit einer Schädigung für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben, notwendig ist.

---

[1]) Über die Frage, ob § 10 II, 17 ALR. den Rahmen für das Verordnungsrecht gemäß § 6 des preuß. Ges. v. 8. 3. 1850 darstellt, vgl. Biermann, PrivR. und Polizei S. 2 ff. und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung.

Der einzelne ist häufig beim Auftreten neuer Immissionen nicht imstande, die Tragweite der Duldung solcher Einwirkungen zu übersehen, und es wird, besonders in Großstädten, in kurzer Zeit ortsüblich, was im Anfang hätte verboten werden können.[2]) Die Polizei kann nun das Ortsüblichwerden gewisser Immissionen z. B. in großstädtischen Wohnvierteln, Vororten oder Villenkolonien und die damit im Zusammenhang stehende Umwandlung in gewerbliche Gegenden dadurch verhindern, daß sie die Errichtung von Anlagen,[3]) die mit starken Immissionen von Rauch, üblen Gerüchen, starken Geräuschen, Erschütterungen usw. verbunden sind, sowie Veränderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen mit der erwähnten Wirkung durch Polizeiverordnungen, insbesondere Straßen- und Baupolizeiverordnungen,[4]) verbietet.[5])

Aber auch in Gegenden, in denen lästige Immissionen bereits ortsüblich sind und daher von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke geduldet werden müssen, kann die Polizei auf Grund der erwähnten Gesetze durch Verordnungen[6]) einschreiten. Diesem Zweck dienen sowohl allgemeine Vorschriften gesundheits- und sicherheitspolizeilicher Art, z. B. gegen Immissionen von üblen Dünsten, giftigen Gasen, zu starker Rauchentwicklung, als auch spezielle gewerbepolizeiliche Vorschriften,[7]) z. B. solche zum Schutze der Nachtruhe.

---

[2]) vgl. Wolff, Sachenrecht § 53 Anm. 13.

[3]) Nicht nur gewerblicher; ein Verbot, das nur gewerbliche Anlagen beträfe, wäre, weil der Gewerbeordnung widersprechend, ungültig. KGJ. Bd. 23 C S. 14; OVGE. Bd. 41 S. 322.

[4]) Baupolizeiverordnungen dürfen aber nur im Rahmen der §§ 65—82 I ALR. erlassen werden.

[5]) z. B. Polizeiverordnung für das sogen. Hardenbergviertel in Charlottenburg v. 23. 9. 1915 (Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Stadt Charlottenburg v. 22. 8. 1898). Vgl. ferner die bei Biermann a. a. O. S. 43 Anm. 3 angeführten Polizeiverordnungen.

[6]) Die Befugnis der Polizei, gegen einzelne Fälle von Immissionen, die eine Gefahr bedeuten, im Wege der Polizeiverfügung vorzugehen (vgl. Biermann a. a. O. § 6 und die dort angeführte Rechtsprechung), kann hier außer Betracht bleiben, weil in diesen Fällen in der Regel wegen mangelnder Ortsüblichkeit der Einwirkungen den betroffenen Grundeigentümer auch die negatorische Klage zusteht.

[7]) Diese dürfen aber nur im Rahmen der Gewerbeordnung erlassen werden. Näheres darüber Biermann a. a. O. S. 32 ff.

Dagegen hatte das Kammergericht bisher alle Polizeiverordnungen, die darüber hinaus eine Beschränkung der Hervorbringung übermäßiger Geräusche sowie die Entwicklung von Staub erstrebten, in ständiger Rechtsprechung[8]) mit der Begründung für ungültig erklärt, daß einmal die Strafbarkeit der Erregung von Lärm durch § 360 Ziff. 11 StGB. erschöpfend geregelt sei und daher Polizeiverordnungen, die „nicht ungebührlicherweise" erregten Lärm verböten, als mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehend, ungültig seien. Ferner aber würden durch solche Polizeiverordnungen auch die durch die Landesgesetzgebung (§ 10 II, 17 ALR.; § 6 d. preuß. Ges. v. 11. 3. 1850) dem Verordnungsrecht gezogenen Grenzen überschritten. Denn sowohl die Erregung von Lärm als auch die Entwicklung von Staub bedeute zwar eine Belästigung, nicht aber eine gesundheitliche Gefahr für das Publikum.

Eine solche Auffassung entsprach nicht den hygienischen Anschauungen der Neuzeit und trug insbesondere den großstädtischen Verhältnissen wenig Rechnung.

Die uneingeschränkte Ausübung gewisser mit Immissionen von Imponderabilien verbundener Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, z. B. Möbel- und Teppichklopfen auf Balkonen und Höfen, Musizieren bei offenen Fenstern, bedeutet, besonders für die enge Wohnweise der größeren Städte, nicht nur eine starke Belästigung, sondern geradezu eine gesundheitliche Gefahr. Privatrechtlich ist hier jedoch ein Einspruchsrecht in der Regel nicht gegeben, teils wegen Ortsüblichkeit der Immissionen, teils weil die Immissionen des einzelnen nicht übermäßig sind.

Ferner hat die neuzeitliche Entwicklung nicht nur in Großstädten ein Überhandnehmen gewisser mit Geräuschen verbundener Gewerbe begünstigt, deren unbeschränkte Ausübung wirtschaftlich weder notwendig noch wünschenswert ist. So z. B. die mit mechanischen Musikinstrumenten aller Art (Orchestrions, Grammo-

---

[8]) KGJ. Bd. 20 C S. 62 (Klavier- und Kegelspiel nach 11 Uhr abends), Bd. 23 C S. 15 (geräuschvolle gewerbliche Anlagen), Bd. 32 C S. 10 (Spielen von mechanischen Musikinstrumenten in Gastwirtschaften), Bd. 34 C S. 53 (Teppichklopfen). Für Kurorte ist dagegen eine Polizeiverordnung gegen das unbeschränkte Teppichklopfen für rechtsgültig erklärt worden. KGJ. Bd. 27 C S. 67.

phonen usw.) ausgestatteten Gastwirtschaften und Kinematographentheater, ferner die sogen. Rummelplätze. Durch die Geräusche und den Lärm, den diese Veranstaltungen hervorbringen, können sie zu einer gesundheitlichen Gefahr für das Publikum werden, ohne daß sich in der Regel wegen Ortsüblichkeit oder mangelnden Übermaßes der einzelnen Immissionen privatrechtlich eine Einschränkung erzielen ließe.

In einer jüngsten Entscheidung[9]) hat nun das Kammergericht mit seiner früheren Auffassung gebrochen: es hat die Rechtsgültigkeit einer vom Berliner Polizeipräsidenten am 5. 6. 1914 erlassenen Polizeiverordnung über Beschränkung des Teppichklopfens anerkannt. Die Polizeiverordnung sei einmal durch die Landesgesetzgebung gerechtfertigt, da sie bestimmt sei, eine Gefahr abzuwenden; das unbeschränkte Teppichklopfen in Großstädten und deren Vororten sei geeignet, die Bewohner der angrenzenden Häuser nicht nur zu belästigen, sondern auch zu gefährden. Es möge dahingestellt bleiben, ob die Polizei auch zum Schutze nervöser Personen einzuschreiten befugt sei;[10]) jedenfalls gefährde das Klopfen zu jeder beliebigen Tageszeit nicht nur wirklich nervöse, sondern auch die in Größstädten zahlreichen Personen, die an der Grenze der Nervosität stehen. Daneben sei die Polizeiverordnung auch geeignet, die der Gesundheit durch die Staubentwicklung drohenden Gefahren zu beschränken; der Staub sei nicht nur gesundheitsschädlich, soweit er Krankheitskeime enthalte,[11]) er gefährde auch direkt, indem er Leiden der Augen und der Atmungsorgane hervorrufe.

Außerdem aber stehe die Polizeiverwaltung auch dem Reichsrecht nicht entgegen, denn § 360 Ziff. 11 StGB. beabsichtige nicht eine erschöpfende Regelung des Lärmschutzes zu geben, was schon aus § 366 Ziff. 1 StGB. (Schutz der Sonntagsruhe) folge.

---

[9]) KGJ. Bd. 47 S. 734 (Urt. v. 9. 4. 1915).

[10]) Dies nimmt das OVG. in PrVerwBl. Bd. 12 S. 353, Bd. 15 S. 585/86, Bd. 16 S. 298, OVGE. Bd. 23 S. 269 an; anders aber Urt. d. OVG. v. 25. 1. 1906 in PrVerwBl. Bd. 28 S. 221; dagegen auch mit Recht Biermann a. a. O. S. 40.

[11]) Als Schutz gegen die im Staub enthaltenen Krankheitskeime wäre die Polizeiverordnung ungültig, weil diese Materie durch das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung ansteckender Krankheiten v. 8. 3. 1905 erschöpfend geregelt ist.

Auf Grund dieser Entscheidung, durch die das Bestehen einer reichsrechtlich nicht eingeschränkten Verordnungsgewalt der Polizei gegen gesundheitsschädlichen Lärm festgestellt ist, wird es dieser in Zukunft mehr als bisher möglich sein, da, wo privatrechtliche Befugnisse nicht ausreichen, gegen die Gefahren einzuschreiten, welche der Bevölkerung und ihren einzelnen Mitgliedern, namentlich dem großstädtischen Publikum durch die ungehemmte Ausübung von hauswirtschaftlichen, gewerblichen und Vergnügungsbetätigungen drohen.

§ 4.
Störende Anlagen.

Das durch § 906 BGB. eingeschränkte Verbictungsrecht des Eigentümers wird für gewisse Fälle durch § 907 BGB. erweitert:

Gehen die Störungen, d. h. also wesentliche und ungewöhnliche Immissionen von Imponderabilien oder andere Einwirkungen, von Anlagen auf dem Nachbargrundstück aus, so gilt:

1. Läßt der Bestand oder die Benutzung einer Anlage eine unzulässige Einwirkung auf ein benachbartes Grundstück mit Sicherheit voraussehen,[1]) so kann der Eigentümer desselben schon vor Errichtung der Anlage ihre Herstellung verbieten. Ist die Anlage bereits errichtet, so kann ihre Beseitigung gefordert werden, noch ehe eine Einwirkung stattgefunden hat. In diesen Fällen begründet also bereits die mit Sicherheit drohende Störung das Verbietungsrecht.[2])

2. Für viele solcher Anlagen sind durch Landesgesetzgebung, um das Auftreten unzulässiger Einwirkungen zu verhüten, Schutzmaßnahmen angeordnet, insbesondere dadurch, daß für ihre Errichtung die Einhaltung eines bestimmten Grenzabstandes vorgeschrieben ist; so z. B. für Schweineställe, Dung- und Lohgruben,[3]) für Rinnen und Kanäle zur Ableitung des Wassers,[4]) für Back-,

---

[1]) Bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit genügt nicht: RG. in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 212.

[2]) Ebenso schon im früheren preußischen Recht: StriethArch. Bd. 20 S. 146, Bd. 46 S. 127, Bd. 51 S. 91; Entsch. d. OTr. Bd. 78 S. 288.

[3]) ALR. I, 8 § 125.

[4]) ALR. I, 8 § 128; StriethArch. Bd. 40 S. 350.

Brenn- und Schmelzöfen sowie für Feuerherde;[5] ferner für alle Anlagen, bei denen eine Erhöhung des Grund und Bodens vorgenommen wird.[6] Genügen die Anlagen solchen Schutzvorschriften, so kann ihre Beseitigung (also nicht nur Unterlassung der Einwirkungen) erst verlangt werden, nachdem Störungen aufgetreten sind.

3. Gegenüber allen anderen Anlagen, von denen unzulässige Einwirkungen von vornherein nicht mit Sicherheit zu erwarten sind, kann der gestörte Nachbar nur Unterlassung bezw. Beseitigung der Störung nach deren Eintreten fordern (§ 1004 BGB.).

Unter Anlage ist ein von Menschenhand auf dem Grundstück hergestelltes Werk zu verstehen, das nicht notwendig einem bestimmten Zwecke[7] dienen, dem aber eine gewisse Selbständigkeit zukommen muß, so daß z. B. die bloße Erhöhung oder Erniedrigung eines ganzen Grundstücks nicht darunter fällt,[8] ebensowenig die in einem Gebäude aufgestellten Maschinen oder sonstigen beweglichen Sachen, wenn sie nicht fest mit ihm verbunden sind.[9]

Die unzulässige Einwirkung kann ihre Ursache in bloßem Bestande der Anlage haben: Hinüberragen von Gebäudeteilen in das Nachbargrundstück; oder sie kann hervorgerufen werden durch den Hinzutritt von unbelebten oder belebten Naturkräften, wie Wind,[10] Regen,[11] Wachstum von Pflanzen,[12] tierischen Lebensäußerungen,[13] oder durch menschliche Tätigkeit in Ver-

---

[5] ALR. I, 8 § 133.

[6] ALR. I, 8 § 185.

[7] RGE. Bd. 60 S. 131. Im Gegensatz zur „Anlage“ dient das mit dem Grundstück verbundene „Werk“ (§ 836 BGB.) stets einem bestimmten Zweck.

[8] RGE. Bd. 51 S. 253; anders, wenn eine Anlage zu einer Erhöhung des Grund und Bodens geführt hat (OLGE. Bd. 18 S. 126).

[9] RG. in JW. 1912 S. 752.

[10] RGE. Bd. 60 S. 130 (Aufwirbeln aufgeschütteter Sandmassen).

[11] RG. in SeuffArch. Bd. 60 Nr. 55 (Abgleiten aufgehäufter Erdmassen durch Regengüsse).

[12] OLGE. Bd. 10 S. 409 (Efeuspalier). Bäume und Sträucher gehören aber nicht zu den Anlagen im Sinne des § 907 BGB.; über diese s. unten § 9 S. 62 ff.

[13] RG. in SeuffArch. Bd. 60 Nr. 50 (Froschquaken in einem künstlichen Teich).

bindung mit Naturkräften[14]) oder allein (Benutzung der Anlagen).[15])

Da der Begriff der unzulässigen Einwirkung, soweit es sich um Immissionen von Imponderabilien handelt, kein feststehender ist, vielmehr durch die veränderlichen Begriffe der Wesentlichkeit und Ortsüblichkeit der Immissionen bedingt wird, so ist in verschiedenen Gegenden auch die Frage verschieden zu beantworten, ob unzulässige Einwirkungen von der benachbarten Anlage mit Sicherheit zu erwarten sind, und daher die Unterlassung ihrer Errichtung schon vor der Herstellung verboten werden kann. Die Anlegung eines Misthaufens wird z. B. in einer Großstadt von vornherein untersagt werden können, auf dem Dorfe sicherlich nicht.

Ein Anspruch auf Beseitigung der Anlage besteht aber nur dann, wenn die unzulässige Einwirkung trotz mangelfreien Zustandes der Anlage aus ihrem Bestande oder ihrer Benutzung sich ergibt. Ist dagegen die Störung die Folge eines Mangels in der Herstellung, nach dessen Beseitigung die Einwirkungen aufhören, so richtet sich der Anspruch nur auf Beseitigung des die Beeinträchtigung verursachenden mangelhaften Zustandes.[16]) Entstehen die Einwirkungen aber infolge mißbräuchlicher Benutzung der Anlagen, so kann ihre Beseitigung gefordert werden, solange eine weitere mißbräuchliche Benutzung möglich ist. Wenn also eine Stadtgemeinde ihren Bürgern die Verunreinigung einer Kanalisationsanlage verbietet, so unterliegt sie trotzdem dem negatorischen Anspruch der durch die Verunreinigung gestörten Grundeigentümer, weil das Verbot keine Garantie für das Unterbleiben weiteren Mißbrauchs ist.[17])

---

[14]) Halten von Taubenschlägen, Bienenkörben, Hühnerhöfen; hierher gehört auch der Fall, daß durch das Halten einer Anlage herrenlose Tiere angezogen werden und auf das Nachbargrundstück dringen: Belästigungen durch Insekten von einem Pferdestall, Ratten von einem Hühnerstall, Mäuse von einem Kornspeicher, Ratten von einer Kanalisationsanlage (OLGE. Bd. 18 S. 122).

[15]) Ein vom Nachbar auf seinem Grundstück hergestellter Straßenanschluß an einen Privatweg des Klägers ist eine Anlage, deren bestimmungsgemäße Benutzung Störungen des klägerischen Grundstücks mit Sicherheit erwarten läßt (OLGE. Bd. 2 S. 345).

[16]) OLGE. Bd. 4 S. 59 Nr. 21 a (Zementierung einer Abortanlage zur Verhütung unzulässiger Einwirkungen.

[17]) RG. in Gruch. Bd. 45 S. 1008; OLGE. Bd. 18 S. 122 Nr. 6 e γ.

Das Recht, das § 907 BGB. dem Grundeigentümer gewährt, dehnt die in § 903 BGB. grundsätzlich dem Eigentümer zuerkannte Sachherrschaft aus. Der Begriff der Störung wird dadurch erweitert: Störung des Eigentums ist nach § 907 BGB. schon die bloße Errichtung von Anlagen auf dem Nachbargrundstück, die unzulässige Einwirkungen mit Sicherheit erwarten lassen.[18])

Der Anspruch aus § 907 BGB. ist Inhalt des Eigentums und steht an sich nur dem Eigentümer des Grundstücks zu. Da aber der Besitz einer Sache diese in denselben Beziehungen ergreift wie das Eigentum,[19]) so wird auch der Besitzer durch die drohende unzulässige Einwirkung in gleicher Weise gefährdet wie der Eigentümer, und es ist deshalb aus Gründen des Sachbesitzschutzes notwendig, auch dem Besitzer die Ansprüche aus § 907 BGB. zu gewähren. Die Rechte des Besitzers aus einer Besitzstörung nach § 907 können aber nicht weitergehen als die des Eigentümers; ein Gewaltrecht ist daher diesen Störungen gegenüber ausgeschlossen: Der Besitzer eines Grundstücks darf die ihn beeinträchtigende Anlage auf dem Nachbargrundstück nicht mit Gewalt beseitigen.

Auch die Landesgesetzgebungen erweitern für bestimmte Fälle durch Gewähr nachbarrechtlicher Verbietungsbefugnisse[20]) die Sachherrschaft des Eigentümers und damit den Begriff der Eigentumsstörung. Dies geschieht insbesondere durch das sogen. Licht- und Fensterrecht:

Nach dem allgem. Landrecht[21]) genießt der Grundeigentümer in gewissem Umfang Schutz gegen ihn belästigende Fenster und Türen[22]) des Nachbarn und gegen lichthindernde Bauten desselben, Anlagen, die er nach Reichsrecht dulden müßte, weil der Nachbar mit ihnen innerhalb der Grenzen seines Grundstücks bleibt. Das

---

[18]) Eine ähnliche Ausdehnung des Störungsbegriffs enthält § 909 BGB. Darüber s. unten § 7 S. 49 ff.

[19]) s. oben § 1 Anm. 28.

[20]) Aufrechterhalten durch Art. 124 EG. z. BGB.

[21]) ALR. I, 8 §§ 138—144, 148.

[22]) Die Anlage von Türen auf dem Nachbargrundstück kann der Grundeigentümer auch nach § 907 BGB. dann verbieten, wenn von ihrer Benutzung unzulässige Einwirkungen (z. B. Betreten seines Grundstücks) mit Sicherheit zu erwarten sind; s. auch oben Anm. 15.

Licht- und Fensterrecht ist Inhalt des Eigentums am Grundstück;[23]) wer es verletzt, stört den Grundeigentümer und unterliegt der negatorischen Klage auf Beseitigung der störenden Anlage.

Auch diese Ansprüche sind aus den gleichen Gründen wie der Anspruch aus § 907 BGB. dem bloßen Besitzer zuzubilligen.

§ 5.

Einwirkungen, die keine Störungen sind.

Eine besondere Rechtsstellung nehmen diejenigen Anlagen ein, die nur mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet werden dürfen (§§ 16 u. 24 GewO.).

Wird einerseits vor Erteilung der Genehmigung den Nachbarn die Möglichkeit gegeben, zum Schutz ihrer bedrohten Eigentumsrechte Einspruch gegen die Errichtung zu erheben (§ 17 GewO.), so ist andererseits ihr Verbietungsrecht gegenüber solchen einmal errichteten Anlagen stark beschränkt: Einwirkungen, die sonst Störungen sind, also auch wesentliche und ungewöhnliche Immissionen von Imponderabilien, muß der Grundeigentümer bezw. Besitzer, wenn sie von einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage ausgehen, dulden (§ 26 GewO.). Gegen eine solche kann niemals auf Unterlassung der Einwirkung durch Einstellung oder Beschränkung des Betriebes geklagt werden, sondern nur auf Unterlassung solcher Einwirkungen, deren Vermeidung mit einem ordnungsmäßigen Betriebe vereinbar ist, indem Einrichtungen hergestellt werden, die die benachteiligende Wirkung ausschließen oder einschränken.[1]) Läßt sich dies ohne Beeinträchtigung des Betriebes nicht ermöglichen, so bleibt dem geschädigten Grundeigentümer bezw. Besitzer nur ein Anspruch auf Schadloshaltung.[2])

---

[23]) RG. in JW. 1914 S. 845; Wolff, Sachenrecht § 59.

[1]) Das Gesetz spricht zwar nur von „ausschließen"; dazu bemerkt aber das RG. (Urt. v. 10. 2. 1915) in JW. 1915 Bd. 458: Dies darf nicht in dem Sinne verstanden werden, daß die Einwirkungen sich völlig müssen beseitigen lassen, vielmehr erheischt das berechtigte Interesse beider Teile eine freiere Auslegung.

[2]) Werden Einrichtnngen verlangt, die nur zu einer teilweisen Beseitigung der Einwirkungen führen, so bleibt zwar der Betriebsunternehmer für den Rest schadensersatzpflichtig, darf aber dadurch nicht unbilligerweise mit doppelten Ansprüchen belastet werden. die Kosten der Herstellung von helfenden Einrichtungen

Die Anlagen, welche der Genehmigung bedürfen, sind in §§ 16, 24 GewO. genannt.[3]) Es handelt sich dabei um solche Anlagen, die für die Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt benachteiligend oder gefährdend wirken können; wie z. B. Pulverfabriken, Anstalten zur Gewinnung von Gasen, Gießereien, Brennereien, chemische Fabriken aller Art, Abdeckereien, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Dampfkesselanlagen u. a. m. Auf Zuckerfabriken findet § 26 GewO. keine Anwendung.[4]) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden es auch dadurch nicht, daß sie zu ihrem Betriebe genehmigungsbedürftige benutzen: der Schutz des § 26 GewO. kommt dann nur diesen und nicht jenen zugute.[5]) Ebenso ist gegen diejenigen Teile genehmigter Anlagen, auf welche sich die Genehmigung nicht mit erstreckt, die negatorische Klage zulässig.[6])

§ 26 GewO. kann durch Landesgesetzgebung auf Eisenbahnen, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen ausgedehnt werden (§ 125 EG. z. BGB.). Dies ist in Bayern, Sachsen,[7]) Württemberg, Hessen geschehen; in Preußen nicht. Aber auch ohne dies ist gegenüber staatlich konzessionierten Betrieben wie Eisenbahnen und Kleinbahnen, zu denen auch städtische Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen gehören,[8]) den durch Rauch, Ruß, Funken, Lärm, Erschütterungen und andere Einwirkungen geschädigten Grundeigentümer bezw. Besitzer die Eigentumsfreiheits- bezw. die Besitzstörungsklage auf Einstellung des Betriebes oder Unterlassung der Störungen entzogen.[9])

---

müssen vielmehr zur Herabminderung des Ersatzanspruchs im Verhältnis stehen (RG. a. a. O.).

[3]) Das in der ursprünglichen Fassung des § 26 GewO. enthaltene Verzeichnis ist durch spätere Bekanntmachungen erheblich erweitert worden. Nach § 8 Abs. 2 des Entwurfs eines Luftverkehrsgesetzes (s. unten § 6 Anm. 21) findet § 26 GewO. auch auf die Anlage von Aufstiegs-, Landungs- und Flugplätzen für Luftfahrzeuge Anwendung.

[4]) RGE. Bd. 11 S. 185, Bd. 40 S. 182.

[5]) RGE. Bd. 40 S. 185.

[6]) RG. in JW. 1914 S. 937.

[7]) vgl. OLGE. Bd. 18 S. 123 Nr. 6 e δ.

[8]) RGE. Bd. 59 S. 74.

[9]) Preuß. EisenbG. v. 3. 11. 1838 §§ 4, 14, 25; preuß. KleinbahnG. v. 28. 7. 1892 § 11 Abs. 2 u. § 42; vgl. auch RG. in WarnErgBd. 1910 Nr. 282.

Solche Entziehungen des Verbietungsrechtes, die stets aus Gründen öffentlichen Interesses oder allgemeinen Wohles geschehen, können auch auf Grund polizeilicher Genehmigungen[10]) erfolgen. So ist eine Klage auf Unterlassung polizeilich genehmigter nächtlicher Straßenarbeiten als unzulässig abgewiesen worden[11]) und ebenso ein Anspruch auf Änderung einer Chausseeanlage, die durch Aufstauen des Hochwassers zweier Bäche Schädigung der anliegenden Grundstücke zur Folge hatte.[12])

Die Entziehung des Verbietungsrechtes ist ferner möglich auf Grund staatlicher Hoheitsrechte, z. B. des Militärhoheitsrechtes. Der einer Kaserne benachbarte Grundeigentümer kann wegen Störung durch Schießen und Lärm auf dem Kasernenhofe die Eigentumsfreiheitsklage gegen den Militärfiskus nicht erheben,[13]) ebensowenig der durch überfliegende Kugeln von einem Militärschießstand in der Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigte Eigentümer,[14]) und wer durch eine Artilleriewerkstätte gestört wird, kann nicht auf Einstellung derselben klagen, weil ihr Betrieb in direkter Ausübung des Militärhoheitsrechtes erfolgt.[15])

Auch eine Klage auf Einstellung oder Beschränkung öffentlichrechtlicher Befugnisse, die einer Person des öffentlichen Rechtes zum Wohle der Gesamtheit eingeräumt sind, ist nicht statthaft: es kann weder die Beschränkung des Rohrpostbetriebes wegen übermäßiger Geräusche desselben,[16]) noch die Einstellung des Läutens mit Kirchenglocken verlangt werden.[17])

Als Ausgleich für solche Duldungspflichten haben die obersten

---

[10]) Diese haben nach dem preußischen Gesetz v. 11. 5. 1842 die Eigenschaft polizeilicher Verfügungen.

[11]) RG. in JW. 1914 S. 421.

[12]) RG. in JW. 1909 S. 115.

[13]) GGE. Bd. 24 S. 36.

[14]) RG. in Gruch. Bd. 45 S. 1016.

[15]) RGE. Bd. 44 S. 225; vgl. Art. 11 u. 63 Abs. 3; preuß. VU. Art. 46. Dagegen kann der Beeinträchtigte analog § 26 GewO. Herstellung solcher Einrichtungen fordern, die unbeschadet des vollen Betriebs geeignet sind, die Einwirkungen zu reduzieren.

[16]) RGE. Bd. 73 S. 273 ff.

[17]) RGE Bd. 56 S. 25 ff.

Gerichte in ständiger Rechtsprechung[18]) dem Eigentümer eine Klage auf Ersatz des entstandenen Schadens gewährt.[19]) Dieser Anspruch gründet sich auf ein allgemeines Rechtsprinzip, das in den durch Art. 109 EG. z. BGB. aufrechterhaltenen § 75 Einleitung und §§ 29 ff. I, 8 ALR. sowie in Art. 9 preuß. Verfassung ausgesprochen ist und zu folgendem, in der Rechtsprechung[20]) allgemein anerkannten Satz geführt hat: Wo immer durch gesetzliche Sondervorschrift dem Eigentümer das so wesentliche Recht genommen ist, Eingriffe in sein Eigentum, die sonst die Eigentumsfreiheitsklage begründen würden, abzuwehren, steht ihm an Stelle des entzogenen Verbietungsrechtes ein Anspruch auf Ersatz des durch die Eingriffe entstandenen Schadens zu. § 26 GewO. stellt sich mithin nur als ein spezieller Fall dieses allgemeinen Grundsatzes dar, der an vielen Stellen der Gesetzgebung zum Ausdruck kommt.[21])

Diese Ausgleichsansprüche sind keine Schadensersatzansprüche aus rechtswidrigem Verhalten. Da sie dem Eigentümer an Stelle des ihm entzogenen Verbietungsrechtes gewährt werden, so gehören sie zum Inhalt des Eigentums und sind, ebenso wie das Verbietungsrecht selbst, gegeben, unabhängig davon, ob den Eingreifenden ein Verschulden trifft.[22]) Auch die anderen Vorschriften über deliktische Schadensersatzansprüche finden keine Anwendung. Mehrere Einwirkende haften nicht solidarisch, sondern jeder nur für den Schaden, den er selbst angerichtet hat.[23]) Läßt sich jedoch

---

18) RGE. Bd. 17 S. 103, Bd. 32 S. 337, Bd. 53 S. 23, Bd. 58 S. 130, Bd. 59 S. 70, Bd. 70 S. 150; OLG. Königsberg in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 86.

19) Auch der Besitzer, z. B. der Pächter eines Grundstücks kann auf Ersatz klagen, wenn er der Geschädigte ist, indem z. B. die von ihm gepachtete Gartenwirtschaft infolge Rauch und Ruß der vorbeifahrenden Eisenbahnzüge an Besuchern einbüßt.

20) RG. in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 212 und die in Anm. 18 angeführten Entscheidungen; vgl. auch oben § 1 Anm. 5a und unten § 6 S. 47 ff.

21) §§ 904, 912, 867, 1005 BGB.; ReichsrayonG. v. 21. 12. 1871 §§ 34—44; TelWG. v. 18. 12. 1899 § 12; NaturalleistungsG. v. 24. 5. 1898 § 14; preuß. EisenbG. v. 3. 11. 1833 § 25; preuß. EnteignungsG. v. 11. 6. 1874 § 14; preuß. BergG. v. 24. 6. 1865 §§ 148—152.

22) RGE. Bd. 47 S. 98 und die in Note 18 angeführten Entscheidungen. And. M. Hörle in VerwArch. Bd. 10 S. 380.

23) RG. in JW. 1901 S. 260.

bei Gleichheit der Einwirkungen nicht ermitteln, welcher Schaden von dem einzelnen verursacht ist, so muß aus Billigkeit gegen den Geschädigten, eine gemeinsame Verantwortung aller Immittenten für den angerichteten Schaden nach Analogie von § 830 BGB. angenommen werden. Sie haften aber auch dann nicht etwa nach Deliktsrecht, also nicht gesamtschuldnerisch gemäß § 840 BGB. in Verb. mit § 421 BGB., sondern alle zu gleichen Teilen nach der allgemeinen Vorschrift des § 420 BGB. Die Verjährung der Ersatzansprüche muß wie die des Eigentumsfreiheitsanspruchs nach § 195 BGB. mit 30 Jahren berechnet werden,[24] doch hat das Reichsgericht in Anlehnung an das frühere Recht bisher die dreijährige Verjährung nach § 825 BGB. angenommen.[25]

§ 6.

Störungen im Raum über unter der Erdoberfläche.

Das Grundeigentum erstreckt sich auch auf den Raum über und unter der Erdoberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen in diesen Räumen nicht verbieten, die so hoch oder so tief vorgenommen werden, daß er an ihrer Ausschließung kein Interesse hat (§ 905 BGB.).

In Anwendung dieser Bestimmung führen die obersten Gerichte[1]) aus: Kein Grundeigentümer braucht sich innerhalb des Luftraums über seinem Grundstück, soweit nach Maßgabe des Ordnungsmäßigen und üblichen für den Grundeigentümer die Benutzbarkeit dieses Luftraumes reicht, einen Eingriff von dritter Seite gefallen zu lassen. Unter den Begriff des Interesses an der Ausschließung fallen alle irgendwie schutzwürdigen, also auch Affektions- und ästhetische Interessen.[2] Vermögensschaden, auch nur drohender, ist keineswegs erforderlich. Auch das Interesse des Eigentümers, daß er nicht an künftigen, wenn auch zur Zeit noch nicht beabsichtigten Dispositionen über sein Grundstück gehindert werde, ist ein zu schützendes.

---

[24]) So mit Recht OLGE. (Breslau) Bd. 5 S. 151.

[25]) RGE. Bd. 70 S. 156, 157.

[1]) OLGE. Bd. 5 S. 383, Bd. 10 S. 107; RGE. Bd. 59 S. 116.

[2]) z. B. das Interesse am ungehinderten Anblick des freien Himmels.

Eigentums- oder Besitzstörungen[3]) im Raume über und unter der Erdoberfläche sind also nach § 905 in Verb. mit § 903 BGB.:

1. Jede Hinderung des Grundeigentümers oder des Besitzers in der Ausübung ihres Rechtes, diese Räume uneingeschränkt zu benutzen.

2. Jede Einwirkung auf diese Räume, soweit deren Entfernung von der Erdoberfläche nicht einen Mangel des Ausschließungsinteresses begründet.[4])

Wann ein Interesse am Verbot gegeben ist, läßt sich generell schwer festlegen. Dies muß vielmehr nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden.

Nicht ganz zutreffend ist es, wenn Wolff[5]) meint, ein Verbotsinteresse bestehe unbedingt für Einwirkungen auf den vom Grundstück aus beherrschbaren Raum über und unter der Erdoberfläche. Allerdings kann der Eigentümer Einwirkungen in geringer Entfernung von der Erdoberfläche, d. h. also innerhalb des Raumes, der regelmäßig für die Benutzung von Grundstücken in Betracht kommt, unbedingt verbieten, aber nicht, weil jedenfalls ein Verbotsinteresse besteht, sondern auch, wenn ein Interesse am Verbot nicht besteht, weil der Mangel des Interesses nicht durch die Entfernung vom Grundstück begründet wird. Finden also Einwirkungen innerhalb dieses Raumes statt, so nützt dem Einwirkenden der Beweis, daß der Grundeigentümer am Verbot der Einwirkung kein Interesse habe, z. B. weil die Benutzbarkeit des Grundstücks durch die Einwirkung (Hinüberwachsen eines Baumstammes) nicht beeinträchtigt werde, nichts: der Eigentümer kann die Beseitigung der Einwirkung fordern, soweit er nicht durch § 226 BGB. (Verbot schikanöser Rechtsausübung) gehemmt ist. Praktisch wird allerdings innerhalb des benutzbaren Raumes meistens ein Verbotsinteresse vorliegen.

Findet die Einwirkung in größerer Höhe oder Tiefe statt, so muß der Einwirkende, wenn er dem Besitzstörungs- bezw. Eigentumsfreiheitsanspruch nicht unterliegen will, dartun, daß infolge

[3]) Darüber, daß Eigentümerstörungen nach § 905 BGB. auch Besitzstörungen sind, s. oben § 1 S. 7.

[4]) vgl. Brodmann Bem. 4c zu § 905; Meisner, Nachbarrecht S. 4.

[5]) Sachenrecht § 52 II, 1.

der Entfernung der Einwirkung vom Grundstück für den Grundeigentümer oder Besitzer ein Interesse am Verbot nicht bestehe. Dieser kann mithin alle Einwirkungen, gleichviel in welcher Höhe oder Tiefe sie stattfinden, verbieten, sofern dieselben in irgendeiner Weise die Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigen. Hat dagegen der Eigentümer ein Interesse an der Ausschließung nicht, so genügt es nicht, um die Ausschließung zu rechtfertigen, daß er ein Interesse am Bestehen des Ausschließungs r e ch t e s hat, also daran, daß die im § 905 ihm gezogene Schranke nicht bestände, weil er sich z. B. für die Gestattung der Einwirkungen, die er jetzt dulden muß, Vorteile ausbedingen könnte.[6])

Die Praxis bietet zahlreiche Beispiele für Störungen im Luftraum; Grundeigentümer bezw. Besitzer können z. B. verbieten: den Bau von Erkern und Balkonen, die in ihren Luftraum hineinragen,[7]) ferner die Anlegung einer Drahtseilbahn auch über einem unbebauten Grundstück,[8]) die von elektrischen Drähten und Kabeln in zu geringem Abstand über dem Grundstück.[9])

Besondere Bedeutung hat § 905 BGB. durch die Entwicklung der Luftschiffahrt und die damit im Zusammenhang stehende Frage gewonnen: Inwieweit ist das Überfliegen eines Grundstücks Störung des Eigentums bezw. des Besitzes?

Daß ein niedriges Fliegen über einem Grundstück als Störung des Eigentums bezw. des Besitzes untersagt werden kann, ist nach § 905 BGB. zweifellos. Dagegen ist der hohe Flug eines Luftfahrzeugs über ein Grundstück nur dann Störung, wenn Grundeigentümer bezw. Besitzer ein Interesse am Verbot haben. Ob ein solches besteht, wird in der Literatur über Luftrecht verschieden beantwortet. Für ein wegen der Gefahr des Absturzes und des Auswurfes bestehendes Interesse und daher grundsätzliches Ver-

---

[6]) RG. in Gruch. Bd. 58 S. 201 ff.

[7]) RG. in SeuffArch. Bd. 65 S. 454; RG. in Gruch. Bd. 54 S. 918. Auch die Anlegung von Schaukästen über einer öffentlichen Straße kann untersagt werden (OLGE. Bd. 18 S. 121).

[8]) OLGE. Bd. 18 S. 121 Nr. 6e.

[9]) OLGE. Bd. 5 S. 383, Bd. 10 S. 107; RGE. Bd. 59 S. 116.

botsrecht sind u. a. Kohler,[10] Goldfeld,[11] Warschauer.[12]) Da die Anerkennung eines solchen Ausschließungsrechtes aber das Ende der Luftschiffahrt bedeuten würde, so fügt Kohler[13]) hinzu, daß § 905 BGB. strenggenommen nicht recht passe, und man zu dem weiteren Satze greifen müsse: Gewisse Störungen muß sich der Eigentümer gefallen lassen, wenn ein starkes Kulturbedürfnis die Einwirkungen nötig macht.

Die Mehrzahl der Schriftsteller[14]) ist dagegen der Ansicht, daß eine Handlung, die möglicherweise bei Eintritt besonderer Umstände den Grundeigentümer schädigen kann, ein Interesse desselben an der Ausschließung der Handlung nicht begründe, so daß dieser jedenfalls den gelegentlichen hohen Flug eines Luftfahrzeugs über sein Grundstück dulden müsse.

Diese Auslegung des § 905 BGB. muß als die zutreffende bezeichnet werden. Jede Einwirkung im Luftraum, gleichgültig in welcher Höhe und gleichgültig, ob durch ein Luftfahrzeug oder auf andere Weise, z. B. durch Ziehung von Drähten, vorgenommen, birgt wegen des Gravitationsgesetzes die Möglichkeit der Einwirkung auf das darunter liegende Grundstück in sich. Wollte man diese Möglichkeit bereits als Grund für ein Verbotsinteresse genügen lassen, so könnte der Grundeigentümer alle Einwirkungen im Raum über seinem Grundstück verbieten, und die Bestimmung von Satz 2 § 905 BGB. wäre in bezug auf Einwirkungen im Luftraum gegenstandslos. Steigert sich aber die Möglichkeit der Beeinträchtigung zur ernstlichen Gefahr, z. B. infolge eines häufigen, regelmäßigen Luftverkehrs über dem Grundstück, oder hat der Grundeigentümer sonst ein begründetes Interesse am Verbot,[15]) so sind die Einwirkungen Störungen, und sein Widerspruch ist berechtigt.

---

[10]) Luftfahrtrecht 1912 S. 5 u. 10.

[11]) JW. 1911 S. 565 ff.

[12]) Luftrecht S. 27.

[13]) a. a. O.

[14]) Meurer, Luftschiffahrtsrecht S. 14/15; Meyer in JW. 1910 S. 759; Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht S. 35; Biermann Bem. 2e zu § 905; Kober Bem. 1a zu § 905; Planck-Brodmann Bem. 5 zu § 905; Wolff, Sachenrecht § 52 II, 1b.

[15]) Ein Fabrikbesitzer kann dem Konkurrenten verbieten, daß er über seinen

Durch die Anerkennung der Duldungspflicht des Grundeigentümers entsteht aber die weitere Frage: Wie, wenn von dem Luftfahrzeug Einwirkungen auf den vom Eigentümer beherrschbaren Raum über seinem Grundstück oder auf dieses selbst ausgehen? Daß solche Einwirkungen als Störungen verboten werden können, ist zweifellos. Wirft also der Luftschiffer Ballast oder sonst einen Gegenstand aus, oder landet er auf einem fremden Grundstück, so begeht er, außer wenn er sich im Notstand befindet, eine rechtswidrige Handlung und haftet für den Schaden nach § 823 Abs. 1 BGB. Findet die Landung oder der Auswurf im Notstand statt, so ist die Handlung zwar nicht rechtswidrig, aber der Luftfahrer haftet nach § 904 BGB. Wenn aber das Luftfahrzeug oder ein Teil desselben ohne Verschulden des Führers herabstürzt und Schaden anrichtet, so ist der Grundeigentümer durch die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadensersatzpflicht (§§ 823 ff. BGB.) nicht geschützt.

Mit Recht hat nun Kipp[16]) darauf hingewiesen, daß, wie in anderen Fällen[17]) so auch hier, auf Grund eines anerkannten Rechtsprinzips dem Eigentümer als Korrelat seiner Duldungspflicht ein Ausgleichsanspruch auf Ersatz allen, durch den Luftfahrer auf seinem Grundstück angerichteten Schaden, ohne Rücksicht auf dessen Verschulden, zustehen müsse.[18])

Dagegen wird von Ludowieg[19]) ausgeführt, Schadens-

Fabrikanlagen kreuze, um diese zu erforschen: Beispiel bei Franke, Die Luftschiffahrt nach bürgerl. R. S. 15.

[16]) JW. 1908 S. 644; Verhandl. d. 31. DJT. 1912 Bd. 3 S. 307.

[17]) s. oben § 5 S. 41/42. Von den dort in Anm. 21 erwähnten Bestimmungen, die das allgemeine Rechtsprinzip auf besondere Fälle anwenden, kommt hier § 12 TelWG. v. 18. 12. 1899 besonders in Betracht. Dieser gestattet der Telegraphenverwaltung die Führung von Telegraphenlinien über Privatgrundstücken, wenn die Benutzung derselben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Doch ist aller Schaden, der dem Grundstück durch die Führung der Leitungen entsteht, zu ersetzen.

[18]) Zustimmend: Meurer a. a. O. S. 16; Kohler a. a. O. S. 13/14; Wolff a. a. O.; and. M.: Zitelmann a. a. O. S. 37; Meyer, Schadensersatzrecht der Luftfahrt S. 87; Linkelmann in JW. 1909 S. 8 ff.; Tauber, über luftrechtliche Fragen S. 14 ff.

[19]) JW. 1908 S. 705 ff.

ersatzansprüche seien in diesen Fällen ausgeschlossen, weil dem Grundeigentümer das Verbietungsrecht gegenüber solchen Einwirkungen auf sein Grundstück gar nicht genommen sei. Die Abwehrrechte des Eigentümers seien zwar praktisch von geringer Bedeutung, ihr Vorhandensein genüge aber, um die von Kipp angenommenen Ersatzansprüche auszuschließen. Dies ist nicht zutreffend. Es handelt sich in diesen Fällen nicht, wie Ludowieg meint, um das dem Grundeigentümer allerdings unbenommene Recht, Einwirkungen auf sein Grundstück zu verbieten, sondern um die, dem Eigentümer durch § 905 Satz 2 BGB. in gewissem Umfange entzogene Berechtigung, Einwirkungen in größerer Höhe über seinem Grundstück zu untersagen, als deren Folge sich die verbietbaren Einwirkungen auf das Grundstück selbst darstellen. Bestünde die Vorschrift des § 905 Satz 2 BGB. nicht, so könnte der Eigentümer alle Einwirkungen im Luftraum über seinem Grundstück verbieten und also den Eintritt jeglichen Schadens verhindern.

Allerdings ist der Ausgleichsanspruch unzureichend, da er sich nur auf Ersatz von Sachschäden richtet; Personenverletzungen fallen nach geltendem Recht dem Luftfahrer nur bei Verschulden zur Last.[20]

Zur Verbesserung dieses ungenügenden Schutzes bringt der Entwurf des neuen Luftverkehrsgesetzes[21] eine strengere Haftung des Luftfahrers.[22] Daß dieselbe aber ausreichend ist, darf bezweifelt werden; sie ist milder als die der Eisenbahn[23] und die

---

[20]) RGE. Bd. 78 S. 171.

[21]) Entwurf eines Luftverkehrsgesetzes v. 31. 1. 1914 (Verhandl. d. RT. 13. LP. I. Sess. Bd. 303 Nr. 1338).

[22]) Die Haftpflicht wird in den §§ 15 ff. behandelt. § 15 lautet: „Wird bei dem Betriebe eines Luftfahrzeuges, das zur Aufnahme von Menschen bestimmt ist, jemand getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall weder durch Verschulden des Fahrzeughalters oder einer bei dem Betriebe beschäftigten Person noch durch einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder durch ein Versagen seiner Vorrichtungen verursacht worden ist".

[23]) Die Eisenbahn haftet nach § 1 des Ges. v. 7. 6. 1871 bis an die Grenze der höheren Gewalt.

des Kraftfahrzeughalters,[24]) während bei der hohen Gefährlichkeit der Luftschiffahrt mindestens eine gleich strenge Haftung erwünscht wäre.[25])

Da Einwirkungen im Raum unter der Erdoberfläche unter denselben Bedingungen Störungen sind wie solche im Luftraum, so muß dem Grundeigentümer als Korrelat seiner Duldungspflicht gegenüber unterirdischen Einwirkungen in gleicher Weise wie bei oberirdischen Einwirkungen ein Schadensersatzanspruch zugebilligt werden. Kann also der Grundeigentümer der Untertunnelung seines Grundstücks dann nicht widersprechen, wenn er kein Interesse daran hat, wenn also keine Gefahr besteht, daß der Tunnel einstürzt, das Haus sich senkt oder andere Schädigungen, wie z. B. die Entziehung des Grundwassers eintreten, so hat er, wenn trotzdem Schäden auftreten, einen Anspruch auf Ersatz allen Schadens ohne Verschuldensnachweis. Drohen weitere Schädigungen, so besteht nunmehr ein Interesse am Verbot, und der Eigentümer kann mit der negatorischen Klage die Beseitigung der störenden Anlage fordern; Ersatz später entstehenden Schadens dann nur bei Verschulden des Störers. Ist dagegen dem Eigentümer durch besondere gesetzliche Bestimmung das Verbietungsrecht *dauernd* entzogen,[26]) so hat er Anspruch auf Ersatz allen Schadens ohne Verschuldensnachweis.

§ 7.

Verschiedene Störungen.

Außer § 907 BGB.[1]) gewährt auch § 909 BGB. dem Eigentümer Schutz gegenüber einer erst drohenden Einwirkung in Gestalt eines negatorischen Anspruchs auf Unterlassung solcher Vertiefungen auf dem Nachbargrundstück, die seinem Grundstück die Stütze entziehen würden, es sei denn, daß für eine anderweitige

---

[24]) Der Kraftfahrzeughalter kann sich nach § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909, nur durch den Nachweis des „unabwendbaren äußeren Ereignisses" von der Haftpflicht befreien.

[25]) Über die Haftpflicht des Luftfahrers de lege ferenda vgl. die Verhandl. d. 31. DJT. 1912 und die dort (Bd. 3 S. 346) gefaßte Resolution.

[26]) JW. 1912 S. 869. Vgl. auch preuß. BergG. v. 24. 6. 1865 §§ 148—152.

[1]) s. oben § 4.

Unterstützung des Grundstücks gesorgt ist. Ist die Vertiefung bereits erfolgt, so kann der Grundeigentümer Beseitigung dieses seinem Recht widersprechenden Zustandes fordern; der Nachbar hat eine genügende Befestigung des gestörten Grundstücks vorzunehmen.[2]) Anspruchsgegner ist der Störer im Sinne des § 1004 BGB.;[3]) Schadensersatz kann nur bei Verschulden des Vertiefenden verlangt werden.[4]) Auf welche Weise die Vertiefung vorgenommen wurde, ist gleichgültig. Abbrechen eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles ist keine Vertiefung im Sinne des § 909.[5]) Wird infolge einer Vertiefung dem Nachbar das Grundwasser entzogen, so kann § 909 BGB. nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Grundstück zugleich dadurch seine Stütze verliert.[6])

Der Anspruch aus § 909 BGB., der zum Inhalt des Eigentums gehört und daher an sich nur dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks zusteht, muß aus denselben Gründen wie der Anspruch aus § 907 BGB.[7]) auch dem bloßen Besitzer zuerkannt werden.

Besonders geregelt ist der Anspruch bei Störung durch Überbau über die Grenze. Diese ist, wie jede andere Einwirkung, Beeinträchtigung des Eigentums; aber der Anspruch des Gestörten auf Beseitigung des Überbaus wird durch § 912 BGB. eingeschränkt: Er kann, vorausgesetzt, daß dem Störer beim Überschreiten der Grenze weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen

---

[2]) RG. in JW. 1910 S. 150, 330; OLGE. Bd. 4 S. 62, Bd. 28 S. 129; SeuffArch. Bd. 64 Nr. 32.

[3]) OLGE. Bd. 4 S. 63, Bd. 18 S. 129; RG. in WarnErgBd. 1910 Nr. 18; SeuffArch. Bd. 64 Nr. 32. Über die Frage, wer Störer sei, s. unten §§ 9—11.

[4]) RG. in Gruch. Bd. 50 S. 680; RG. in SeuffArch. Bd. 58 Nr. 53, Bd. 61 Nr. 34; RGE. Bd. 62 S. 371. Nicht zutreffend OLGE. (Cassel) Bd. 5 S. 151.

[5]) RGE. Bd. 70 S. 206; ebensowenig das Abtragen einer Böschung oder eines Erdwalles: SeuffArch. Bd. 64 Nr. 111.

[6]) RG. in JW. 1913 S. 267; RGE. Bd. 62 S. 372; RG. in Gruch. Bd. 54 S. 1014; SeuffArch. Bd. 62 Nr. 85, Bd. 69 Nr. 81. Schutz gegen die Entziehung von Grundwasser gewähren in verschiedenem Umfang die Landesrechte, z. B. preuß. WasserG. § 200; württ. WasserG. Art. 3; bad. WasserG. § 48; sächs. WasserG. § 40; bayr. WasserG. Art. 19.

[7]) s. oben § 4 S. 38.

ist, Beseitigung des Überbaues nur dann verlangen, wenn er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Andernfalls legt ihm das Gesetz aus wirtschaftlichen Gründen die Pflicht auf, den bestehenden Überbau zu dulden, gibt ihm aber als Korrelat einen Ersatzanspruch in Gestalt einer Rente.[8])

Alle sonstigen dauernden Einwirkungen auf eine fremde Sache, wie sie die Praxis mannigfach bietet, z. B. Abrutschen von Gesteinsmassen auf das Nachbargrundstück,[9]) Überschreiten der Grenze bei Errichten von Zäunen, Einschlagen von Pfosten, Hinüberwerfen oder Abladen von Steinen oder anderen Gegenständen auf das Nachbargrundstück, berechtigten den Eigentümer bezw. den Besitzer, nach §§ 1004, 862 BGB. mit der Eigentumsfreiheits- bezw. Besitzstörungsklage auf Beseitigung der Störung durch den Störer vorzugehen.

Eine besondere Art der Eigentumsbeeinträchtigung ist die Unrichtigkeit der Eintragung ins Grundbuch. Diese ist keine „Störung" im eigentlichen Sinne, aber sie hat, ebenso wie eine Störung, die den Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB. begründet, einen Zustand zur Folge, der für den Eigentümer die Verwirklichung seines Rechtes an der Sache in gewissen Beziehungen hemmt. Dem Grundeigentümer steht in diesem Fall ein der Eigentumsfreiheitsklage nachgebildeter Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung gegen den buchberechtigten „Störer" zu (§ 894 BGB.).[10])

§ 8.

Störung durch Hinderung in der Ausübung der Sachherrschaft.

Seltener als durch Einwirkung auf die Sache geschieht die Störung durch Hinderung des Eigentümers bezw. des Besitzers in der Ausübung der Sachherrschaft. Dies ist nicht nur möglich durch Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber dem Eigentümer, dem Besitzer oder den in ihrem Auftrag handelnden Personen, so z. B. gegenüber dem Besitzdiener, sondern durch jede Willens-

---

[8]) Näheres: Martin Wolff, Der Bau auf fremdem Boden, insbes. der Grenzbau, Jena 1900.

[9]) OLGE. (Colmar) Bd. 4 S. 313.

[10]) SeuffArch. Bd. 61 Nr. 8; OLGE. Bd. 18 S. 116 ff.

betätigung des Störers, welche die erwähnten Personen veranlaßt, von beabsichtigten Herrschaftsausübungen Abstand zu nehmen.[1]

Daher ist die Meinung des Obersten Gerichtshofs in Wien,[2] ein Verbot der Besitzausübung sei nur dann Störung, wenn es unmittelbar der Besitzausübung entgegengesetzt werde und bei Nichtrespektierung sofortigen physischen Widerstand gegen die Besitzausübung gewärtigen lasse, nicht zutreffend. Das Verbot einer Besitzausübung, z. B. die Erklärung des Vermieters an den Mieter, er dürfe in der gemieteten Wohnung keine Gäste beherbergen, ist freilich allein noch keine Besitzstörung. Unterläßt aber infolge des Verbots der Mieter diese Ausübung seiner Besitzbefugnisse, so liegt Störung des Besitzes durch Hinderung der Ausübung der Sachherrschaft vor, und die Besitzstörungsklage ist gegeben.

Dementsprechend beantwortet sich auch die Frage, inwieweit ein Drohen mit Störung als Störung anzusehen ist. In der gemeinrechtlichen sowie in der heutigen Rechtsprechung[3] und Wissenschaft[4] ist vielfach die Meinung vertreten, daß eine Drohung mit künftigen Besitz- bezw. Eigentumsstörungen dann die Klagen

---

[1] Ebenso im früheren Recht: SeuffArch. Bd. 10 Nr. 169 u. 259 (gemeines Recht); StriethArch. Bd. 18 S. 164 ff., Bd. 23 S. 271 ff., Bd. 33 S. 208 ff. (preußisches Recht).

[2] SeuffArch. Bd. 42 Nr. 281.

[3] Gemeines Recht: SeuffArch. Bd. 34 Nr. 93, Bd. 46 Nr. 92 (nach römischem Recht ist aber eine Störung nur dann gegeben, wenn der andere entweder selbst auf die Sache einwirkt oder den Besitzer an der Besitzausübung hindert: l. 1 pr. Dig. 43, 17; l. 11 Dig. 43, 16). Heutiges Recht: SeuffArch Bd. 57 Nr. 122; RG. in SeuffArch. Bd. 63 Nr. 205; OLGE. Bd. 4 S. 290. And. M. aber OLG. Dresden in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 122 sowie die frühere preußischrechtliche Praxis: Entsch. d. OTr. Bd. 32 S. 33; StriethArch. Bd. 12 S. 164, Bd. 98 S. 203, Bd. 100 S. 270.

[4] Gemeines Recht: Windscheid-Kipp Bd. 1 S. 815 bei Anm. 5a; Dernburg-Sokolowski Bd. 1 § 150, 1. Preuß. Recht: Koch, Komm. zum ALR. I, 7 § 150 Anm. 22; Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 1 § 158 bei Anm. 17 u. 18 (and. M. aber Förster-Eccius Bd. 3 § 162 bei Anm. 46). Heutiges Recht: Biermann Bem. 2b zu § 862; Cosack § 189 a I, § 213 III, 2; Endemann § 45 bei Anm. 17; Gierke, DPrivR. § 116 Anm. 30; Kober Bem. II, 2b zu § 858; Planck-Brodmann Bem. 2a α, β zu § 862. Zweifelnd Dernburg, Sachenrecht § 25 bei Anm. 8 u. 9. And. M. Hellwig, Anspruch und Klagrecht § 3 Anm. 11; Wolff, Sachenrecht § 17 I, 2.

aus § 862 bezw. § 1004 BGB. begründe, wenn sie eine ernsthafte Ankündigung tätlicher Verhinderung der Besitzausübung enthalte, so daß sie geeignet sei, in einem Menschen von normaler Charakterstärke das Gefühl der Sicherheit im Besitzstand zu erschüttern. Demgegenüber steht der deutliche Wortlaut des Gesetzes, wonach die Klagen aus §§ 862 u. 1004 BGB. nur begründet sind, wenn bereits eine Störung stattgefunden hat, wenn also entweder auf die Sache selbst eingewirkt oder der Eigentümer bezw. Besitzer in der Ausübung seiner Sachherrschaft gehindert worden ist. Die Erregung der Besorgnis künftiger Störungen durch mündliche oder schriftliche Drohungen ist eine rein seelische Beeinflussung, und eine solche bedeutet für sich allein keine Störung.[5]) Nur dann, wenn der Bedrohte infolge der Drohung die Ausübung einer beabsichtigten Sachherrschaftshandlung unterläßt, z. B. den Bau einer angefangenen Mauer einstellt, liegt eine Störung durch Hinderung in der Ausübung der Sachherrschaft vor, und der Bedrohte hat die Klage auf Unterlassung weiterer Störungen.

Notwendig ist freilich, den Bedrohten in jedem Fall, auch wenn keine Störung durch Drohung vorliegt, zu schützen. Dazu bedarf es aber nicht der Gewährung der Unterlassungsklagen aus §§ 862 u. 1004 BGB. Der durch Drohungen Beunruhigte kann nach § 940 ZPO. eine einstweilige Verfügung mit dem Verbot künftiger Störungen gegen den Drohenden erwirken und nachfolgend die Klage auf Feststellung seines Rechtes zu uneingeschränkter Sachherrschaft erheben.[6])

Störung durch Hinderung in der Ausübung der Sachherrschaft liegt aber nicht nur dann vor, wenn Besitzer oder Eigentümer gehindert werden, mit der ihrer Gewalt unterworfenen Sache nach Belieben zu verfahren. Zum Inhalt des Eigentums an einem Grundstück gehören kraft Gesetzes eine Reihe von Befugnissen, die dem Eigentümer gestatten, auf fremde Grundstücke einzuwirken oder sie zu benutzen, und der zur Duldung verpflichtete Eigen-

---

[5]) vgl. oben § 3 S. 23.

[6]) OLG. Dresden in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 122. Für das frühere Recht: Förster-Eccius Bd. 3 § 162b Anm. 46. Dieser Weg ist in der Regel auch bei vollendeter Besitzstörung gangbar und daher geeignet, die Besitzstörungsklage überhaupt zu ersetzen. Vgl. Wolff, Sachenrecht § 17 Anm. 3.

tümer bezw. Besitzer des fremden Grundstücks begeht, wenn er den Berechtigten an der Ausübung dieser Herrschaftsbefugnisse hindert: Störung des Eigentums. Solche Einwirkungsrechte sind z. B.: Das Recht, in gewissem Umfang Immissionen auf das Nachbargrundstück dringen zu lassen (§ 906 BGB.), ferner den beeinträchtigenden Überhang oder Überwuchs des Nachbargrundstücks zu beseitigen (§ 910 BGB.),[7] den ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit errichteten Überbau auf dem Nachbargrundstück stehen zu lassen (§ 912 BGB.), ferner das Notwegrecht (§§ 918, 919 BGB.). Auch manche Landesrechte gestatten dem Grundeigentümer gewisse Benutzungen fremder Grundstücke; so z. B. Bayern im Anwende- oder Trapprecht, Hessen und Thüringen im Hammerschlags- oder Leiterrecht.[8]

In diesen Fällen, in denen die Sachherrschaft des Eigentümers über den im § 903 BGB. gezogenen Rahmen hinaus zu einer teilweisen Herrschaft über eine fremde Sache erweitert wird, kann die Hinderung der Ausübung der Sachherrschaft auch in einer Einwirkung auf die eigene Sache des zur Duldung verpflichteten Grundeigentümers bestehen; so z. B., wenn der Grundeigentümer den Notweg, den der Nachbar benutzen darf, dauernd oder vorübergehend[9] durch eine Schranke versperrt oder seine ordnungsmäßige Benutzung durch Abladen von Schutt oder Vernachlässigung seiner Erhaltung[10] verhindert.

[7] Näheres s. unten § 9 S. 62 ff.

[8] vgl. Gierke, DPrivR. § 126 S. 439/40. Ferner gab das gemeine Recht auf Grund von l. 1 § 22, l. 2 pr. Dig. 39, 3 dem Oberlieger das Recht, den natürlichen Abfluß seines wildfließenden Wassers in das unterliegende Grundstück dringen zu lassen, so daß ihm bei Hemmung des Ablaufs durch den Unterlieger die actio negatoria gegen diesen zustand. SeuffArch. Bd. 10 Nr. 169 u. 259. Ähnlich viele moderne Wassergesetze; vgl. bayr. WasserG. Art. 17 Abs. 2; württ. WasserG. Art. 6; bad. WasserG. v. 26. 6. 1899 § 11; sächs. WasserG. § 11. Anders das frühere und heutige preuß. Recht: ALR. I, 8 §§ 102 ff.; preuß. WasserG. §§ 198 und 330.

[9] Die Hinderung in der Ausübung des Rechtes braucht nicht eine dauernde oder vollständige, sie kann auch eine nur vorübergehende oder teilweise sein, also auch in einer Erschwerung der Rechtsausübung bestehen. Übereinstimmend auch die oben Anm. 1 angeführten Entscheidungen des früheren Rechtes; bedenklich dagegen StriethArch. Bd. 51 S. 131.

[10] Darüber, daß auch Unterlassung einer Handlung als Störung angesehen werden kann, StriethArch. Bd. 18 S. 164 ff. Näheres s. unten § 9.

Die erwähnten Benutzungsbefugnisse fremder Grundstücke stehen, da sie zum Inhalt des Eigentums gehören, an sich nur dem Eigentümer des berechtigten Grundstücks zu. Da aber der Besitz das Objekt in denselben Beziehungen ergreift wie das Eigentum, Besitzobjekt und Eigentumsobjekt zusammenfallen,[11] so schließt auch der bloße Besitz am Grundstück das Recht zur Ausübung dieser Befugnisse in sich, und der Besitzer genießt gegenüber Störungen durch Hinderung in der Ausübung den Sachbesitzschutz.[12] Wer also den Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks, der einen Notweg über das Nachbargrundstück benutzen will, daran hindert, begeht Besitzstörung in verbotener Eigenmacht, und der Nießbraucher bezw. der Pächter hat ihm gegenüber die Rechte des gestörten Besitzers aus §§ 858 u. 862 BGB.[13]

Teil II.

Der Begriff des Störers und die Passivlegitimation gegenüber den Ansprüchen aus §§ 862 u. 1004 BGB.

§ 9.

Menschliches Tun und Unterlassen als Ursache der Störung.

Der Begriff der Störung führt notwendig zu dem des Störers. Als Störung kann eine Beeinträchtigung nur dann bezeichnet werden, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit menschlichen Tun oder Unterlassen steht. Da aber die Ansprüche aus §§ 862 u. 1004 BGB. auf Unterlassung bezw. Beseitigung nicht bei jeder Störung gegeben sind, sondern nur, wenn ein, Eigentum oder

[11]) s. oben § 1 S. 6 bei Anm. 27.

[12]) Wolff, Sachenrecht § 16 II, 2, § 54 I, 1. And. M. bezüglich des Selbsthilferechts aus § 910: Biermann Bem. 1 zu § 910; Goldmann-Lilienthal § 12 Anm. 11; Kober, Vorbem. zu § 910.

[13]) OLGE. (Colmar) Bd. 10 S. 110. Allerdings hat der bloße Besitzer nur die aus dem Sachbesitz fließenden und zu seiner Ausübung notwendigen Rechte, nicht auch andere Sonderrechte des Eigentümers, also z. B. nicht das Aneignungsrecht am abgeschnittenen Überhang (§ 910 BGB.), nicht das Recht, eine nicht vom Eigentümer, sondern von ihm selbst oder seinem Vorgänger im Besitz errichteten Überbau stehen zu lassen (Wolff, Sachenrecht § 55 I, 1).

Besitz eines anderen beeinträchtigender Zustand vorhanden ist,[1]) so ist Störer im Sinne von §§ 862 u. 1004[2]) derjenige, auf dessen Verhalten das Bestehen des beeinträchtigenden Zustandes zurückzuführen ist.

Störer ist daher in erster Linie der Urheber der Störung,[3]) d. h. wer den beeinträchtigenden Zustand geschaffen hat, indem er auf die fremde Sache einwirkte, oder den Besitzer bezw. Eigentümer an der Ausübung seiner Sachherrschaft hinderte. Ferner derjenige, der die Herstellung des beeinträchtigenden Zustandes veranlaßte, indem er z. B. sie anderen anbefahl oder andere damit beauftragte.[4]) Hierbei ist aber festzuhalten, daß die Passivlegitimation des Störers gegenüber dem Anspruch auf Unterlassung nur so lange währt, als weitere Störungen von ihm drohen, und gegenüber dem Anspruch auf Beseitigung, als er in der Lage ist, die Beseitigung vorzunehmen, denn nur so lange ist das Fortbestehen des beeinträchtigenden Zustandes auf sein Verhalten zurückzuführen.

Es ist aber nicht nötig, daß die Beeinträchtigung ausschließlich durch die Tätigkeit des Störers entstanden ist. Auch Einwirkungen, die durch unbelebte oder belebte Naturkräfte, wie Schwerkraft, Wind, Regen, Pflanzen, Tiere, hervorgerufen werden,

---

[1]) s. oben § 2 S. 8/9.

[2]) Nach Hölder (ArchZivPrax. Bd. 93 S. 21 u. 39) soll der Begriff des Störers beim Besitzstörungsanspruch ein anderer sein wie beim negatorischen, weil jener ein persönlicher, dieser ein dinglicher Anspruch sei. Störer im Besitz sei der, der eine allen Rechtsgenossen zustehende Unterlassungspflicht übertreten habe, Störer im Eigentum der, demgegenüber die eigenmächtige Verwirklichung seines Rechtes für den Gestörten ausgeschlossen sei. Allein eine solche Unterscheidung findet im geltenden Recht keine Stütze. Der Anspruch des Besitzers aus § 862 ist ebenso wie der des Eigentümers aus § 1004 ein dinglicher, z. B. im Sinne von § 221 BGB. (vgl. Wolff, Sachenrecht § 3 III a. E). Und ferner spricht die gleiche Fassung der §§ 862 u. 1004 BGB. ebensosehr gegen die erwähnte Unterscheidung wie die Tatsache, daß wenn Eigentümmer und unmittelbarer Besitzer dieselbe Person sind, Besitzstörung und Eigentumsstörung stets zusammenfallen. Vgl. oben § 1 bei Anm. 28.

[3]) So auch im bisherigen Recht: Windscheid-Kipp Bd. 1 S. 1010; Förster-Eccius Bd. 3 § 181 bei Anm. 31; RG. in Gruch. Bd. 38 S. 952 (preuß. Recht).

[4]) Darüber s. unten § 10 S. 65.

sind auf das Verhalten desjenigen zurückzuführen, der sie durch seine Tätigkeit ermöglicht oder gefördert hat.[4a]) So z. B. wenn jemand durch Lockerung des Erdreichs dessen Abrutsch auf das Nachbargrundstück bewirkt oder Sand- oder Erdmassen auf seinem Grundstück aufhäuft, die Wind oder Regen auf die benachbarten Grundstücke bringen.[5]) Ferner ist Störer, wer Anlagen, Pflanzen oder Tiere unterhält,[6]) von denen unzulässige[7]) Einwirkungen auf fremde Grundstücke stattfinden.

Als Störer kann aber unter Umständen eine Person auch angesehen werden, ohne daß sie das Entstehen des beeinträchtigenden Zustandes ermöglichst hat, noch für dessen Fortbestand tätig wird, wenn sie es unterläßt, den Zustand zu beseitigen. Allerdings ist Kausalzusammenhang zwischen der Nichtvornahme einer Handlung[8]) und dem Vorhandensein eines Erfolges und damit Verantwortlichkeit für den letzteren nur dann gegeben, wenn für den Unterlassenden neben der Möglichkeit noch eine besondere Rechtspflicht zur Vornahme der Handlung besteht.[9]) Störer im Sinne von §§ 862 u. 1004 BGB. infolge Unterlassung ist mithin, wer die ihm physisch mögliche Beseitigung eines Besitz oder Eigentum eines anderen beeinträchtigenden Zustandes pflichtwidrig unterläßt.

Fraglich ist nur, wann eine solche Rechtspflicht zur Beseitigung

---

[4a]) Ebenso schon im früheren preuß. Recht: StriethArch. Bd. 46 S. 129; Koch, Komm. z. ALR. I, 7 § 150 Anm. 24; anders das gemeine Recht in SeuffArch. Bd. 9 Nr. 34.

[5]) RGE. Bd. 60 S. 130 ff.; RG. in SeuffArch. Bd. 60 Nr. 55; RG. in Gruch. Bd. 54 S. 158; RG. in JW. 1912 S. 32.

[6]) D. h. für deren Fortbestand im eigenen Interesse tätig wird. Vgl. RGE. Bd. 52 S. 118, Bd. 66 S. 3; Beispiele s. oben § 4 S. 36; ferner WarnErgBd. 1915 S. 118 (Störung durch Geschnatter von Gänsen).

[7]) vgl. dazu oben § 3 Anm. 20.

[8]) Unterstellt ist hierbei als selbstverständlich, daß die Unterlassung relevant ist, d. h. daß die Vornahme der Handlung den Erfolg verhindert haben würde, denn nur unter dieser Voraussetzung kann von einer Kausalfrage bei der Unterlassung die Rede sein. Vgl. Träger, Der Kausalbegriff S. 61—73.

[9]) vgl. darüber Träger, Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht, insbes. S. 72 u. 77; ferner Enneccerus, Schuldverh. Bd. 2 § 325, insbes. Anm. 8.

besteht. Jedenfalls kann von einer Pflicht nur da die Rede sein, wo auch ein Recht zur Beseitigung gegeben ist. Ein solches hat aber nur der, dem ein Herrschaftsrecht über den Gegenstand, insbesondere über das Grundstück, von dem die Störung ausgeht, zusteht. In erster Linie ist das der Eigentümer, es kann aber auch der Nießbrauchsberechtigte, der Pächter, unter Umständen sogar der Mieter sein. Daher gilt, wenn z. B. Störungen durch Anlagen oder Pflanzen stattfinden, als Störer derjenige, der sie hält, d. h. der sie nutzt oder dessen Zwecken sie dienen, auch wenn er sie weder errichtet hat, noch für ihren Fortbestand sorgt: der Besitzer eines von ihm nicht angelegten künstlichen Teiches ist Störer, wenn das ungewöhnlich starke Quaken der in demselben lebenden Frösche die Benutzung des Nachbargrundstücks wesentlich beeinträchtigt,[10]) und ebenso ist der Störer, dessen Mauer sich von selbst nach dem Nachbargrundstück zu senkt[11]) oder dessen Baumstamm in das Nachbargrundstück hineingewachsen ist,[12]) auch wenn er die Mauer nicht gebaut und den Baum nicht gepflanzt hat.

Besonders zu beachten ist, daß die Frage nach der Entstehung des Zustandes in diesen Fällen keine Rolle spielt. Die Störung besteht in der Unterlassung der Beseitigung der bestehenden Beeinträchtigung, nicht in der Unterlassnng der Hinderung ihrer Entstehung. Es ist also nicht nur gleichgültig, ob das Entstehen des Zustandes auf Verschulden des Störers beruht, d. h. ob er es unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung rechtlich geschützter fremder Interessen unterließ, den Eintritt des Zustandes zu hindern, unerheblich ist sogar, ob das Hindern der Entstehung für den Störer überhaupt im Bereich der Möglichkeit lag[13]): auch das Fortbestehen eines beeinträchtigenden Zustandes, der von Natur vorhanden ist oder dessen Entstehung auf höherer

---

[10]) RG. in SeuffArch. Bd. 66 Nr. 50.

[11]) Planck-Brodmann Bem. 3 zu § 1004. Doch muß sich der Nachbar nach gemeinem Recht die Ausbauchung von weniger als einem halben Fuß gefallen lassen (l. 17 pr. Dig. 9, 5 aufrecht erhalten durch EG. z. BGB. Art. 124); vgl. Windscheid-Kipp Bd. 1 § 169 Anm. 8.

[12]) Planck-Brodmann Bem. 2 zu § 910.

[13]) Dagegen ist die Frage, ob der Störer den Eintritt der Störung hätte hindern können und müssen, bedeutsam für die deliktische Haftung aus Unterlassung. Darüber s. unten S. 61 ff.

Gewalt beruht, muß als Störung desjenigen bezeichnet werden, der das Recht und damit die Pflicht zur Beseitigung des Zustandes hat.[14]) Wer natürliche Sandberge (Dünen) auf seinem Grundstück hat, deren Sand der Wind in den nachbarlichen Garten treibt, so daß dessen Benutzung wesentlich beeinträchtigt wird, ist Störer, wenn er nicht z. B. durch geeignete Bepflanzung der Dünen das seinige zur Beseitigung dieses beeinträchtigenden Zustandes tut, und ebenso kann der Eigentümer eines an der Grenze stehenden Baumes, der vom Blitz getroffen, in das Nachbargrundstück stürzt, mit den Ansprüchen aus §§ 862 u. 1004 BGB. zur Beseitigung des dadurch entstandenen widerrechtlichen Zustandes angehalten werden.

Die Beseitigungs pflicht erscheint mithin als Ausfluß und Korrelat eines Sachherrschafts rechtes, und damit gelangt ein Gedanke zur Anwendung, welcher im deutschen Recht von jeher betont worden ist,[15]) der Gedanke, daß ein innerer Zusammenhang zwischen Recht und Pflicht besteht, daß beides einander notwendig ergänzende Begriffe sind. Im Gegensatz dazu steht die Auffassung des römischen und gemeinen Rechtes. In einseitiger Betonung der aus dem Recht entstehenden Befugnisse bestand hier nach dem Grundsatz: Qui suo iure utitur, nemini facit iniuriam, die Meinung, daß jeder seine Sache in dem Zustand lassen durfte, in den sie ohne sein Zutun von Natur geriet.[16]) Daher war es dem Eigentümer, dessen Sachen, z. B. Gebäudetrümmer, Bäume, von selbst auf das Nachbargrundstück gefallen waren, gestattet, sich seiner Beseitigungspflicht durch Dereliktion der Sache zu entziehen,[17]) und wer auf seinem Grundstück eine

---

[14]) Auch hier besteht aber (s. oben S. 17 Anm. 20) eine Beseitigungspflicht nur im Rahmen des wirtschaftlich vernünftigerweise zu Verlangenden: so ist z. B. das Eindringen des natürlichen Abflusses des wild über ein Grundstück fließenden Wassers in das Nachbargrundstück auch dann nicht als Störung anzusehen, wenn weiteres Eindringen verhindert werden könnte (über die Pflicht zur Aufnahme der Vorflut vgl. oben § 8 Anm. 8 S. 54).

[15]) vgl. Gierke, DPrivR. Bd. 1 S. 225, Bd. 2 S. 365.

[16]) vgl. Windscheid-Kipp Bd. 1 § 169 Ziff. 8; Hesse a. a. O. S. 11, 13; Hepp, Die Zurechnung S. 77.

[17]) l. 6, l. 7 § 2 Dig. 39, 2; Hepp a. a. O. S. 78; Hesse a. a. O. S. 11; SeuffArch. Bd. 21 Nr. 210. Die Unbilligkeiten dieses Grundsatzes wurden aller-

Anlage hatte, die den Nachbarn beeinträchtigte, gegen den ging, wenn er nicht Urheber der Störung, sondern nur Eigentümer oder Besitzer des störenden Grundstücks war, der negatorische Anspruch nur auf Duldung der Beseitigung.[18]) Auch in der gegenwärtigen Literatur wird bezüglich der ohne Zutun des Störers entstandenen Beeinträchtigungen eine Beseitigungspflicht vielfach abgelehnt[19]) oder eine Haftung nur unter Umständen aus dem Prinzip der unerlaubten Handlung angenommen.[20]) Allein der auf deutschrechtlicher Grundlage ruhende Gedanke, daß, wem der Vorteil des Herrschaftsrechtes über eine Sache zusteht, auch die Pflicht hat, die, wenn auch ohne sein Zutun, durch die Sache andern Personen entstandenen Nachteile zu beseitigen,[21]) entspricht durchaus dem praktischen Bedürfnis, und es muß als Störer im Sinne von §§ 862 u. 1004 BGB. auch der bezeichnet werden, der es unterläßt, einen von der seiner Herrschaft unterworfenen

---

dings praktisch durch das nachbarliche Recht auf Bestellung einer cautio damni infecti gemildert.

[18]) SeuffArch. Bd. 32 Nr. 208 und die oben § 2 Anm. 5 zit. Literatur und Rechtsprechung.

[19]) So Endemann, Sachenrecht S. 461 Anm. 4, S. 470 Anm. 39, 40; Meisner a. a. O. S. 98 Anm. 2 u. S. 70, 71; Biermann Bem. 2b zu § 1004 a. E. Wie hier Dernburg, Sachenrecht S. 273 Anm. 14. Brodmann (Planck-Brodmann Bem. 2d zu § 1004) meint, die auf höherer Gewalt beruhende dauernde Beeinträchtigung begründe eine Beseitigungspflicht des Eigentümers der störenden Sache nur dann, wenn der Gestörte nicht selbst beseitigen könne, ohne sich seinerseits einer Besitzstörung schuldig zu machen. Das ist insofern irreführend, als der Grund der Beseitigungspflicht des Störers sein Herrschaftsrecht an der zu beseitigenden Sache, nicht aber die Tatsache ist, daß der Gestörte seinerseits nicht beseitigen, den seinem Recht entsprechenden Zustand nicht selbst herstellen kann (and. M. Hölder, vgl. oben § 9 Anm. 1, und v. Tuhr, Allgem. Teil Bd. 1 S. 245 ff.; vgl. darüber auch unten § 11 Anm. 4). Der, dem Herrschaftsrecht entsprechenden Beseitigungspflicht wird der Störer nicht dadurch ledig, daß er den Gestörten in die Lage bringt, seinerseits ohne Begehung einer Besitzstörung beseitigen zu können, indem er z. B. dem Nachbar die Beseitigung des umgestürzten Baumes gestattet oder das Eigentum an demselben aufgibt.

[20]) So Meißner a. a. O. S. 70 Anm. 5.

[21]) Ein ähnlicher Grundsatz findet sich auch im früheren deutschen Obligationenrecht bei der Haftung für casus (vgl. Hepp a. a. O. S. 128 ff., 136 ff.), und die Umkehrung dieses Gedankens enthält das deutschrechtliche Sprichwort: Wer den bösen Tropfen genießt, genieße auch den guten.

Sache ausgehenden, Eigentum oder Besitz eines andern beeinträchtigenden Zustand zu beseitigen.

Die Folgen der Anerkennung dieses Grundsatzes von der gesteigerten Verantwortlichkeit des Sachherrschaftsberechtigten für das ihm unterworfene Objekt beschränken sich freilich nicht auf das Gebiet der Eigentums- und Besitzstörungsansprüche, sondern greifen auch in die deliktische Haftung aus Unterlassung ein. Ebenso wie bereits im öffentlichen Recht nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts [22]) der Satz gilt, daß der Eigentümer seine Sache in dem Zustand erhalten muß, wie es die polizeilich zu schützenden Interessen der Allgemeinheit verlangen, muß auch der Sachherrschaftsberechtigte privatrechtlich die Pflicht haben, das ihm unterworfene Objekt in dem Zustand zu erhalten, wie es die billige Rücksichtnahme auf die Interessen seiner Mitmenschen erfordert. Er muß daher unter Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt schon verhindern, daß nicht durch die ihm unterworfene Sache Beeinträchtigungen fremden Eigentums oder Besitzes entstehen.[23]) [24]) Insbesondere darf er seine Sache nicht in einem, die rechtlich geschützten Interessen seiner Mitmenschen gefährdenden Zustand belassen: der Eigentümer eines Grundstücks, von dem ein Felsblock sich abzulösen und auf das Nachbargrundstück zu stürzen droht, muß denselben stützen.[25])

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich der Unterschied zwischen

---

[22]) OVGE. Bd. 8 S. 330, Bd. 10 S. 180, Bd. 16 S. 393, Bd. 24 S. 399, Bd. 27 S. 426; preuß. VerwBl. Bd. 14 S. 39, Bd. 36 S. 186, 197.

[23]) übereinstimmend RGE. Bd. 52 S. 373ff., derselbe Gedanke liegt den §§ 836 u. 908 BGB. zugrunde. Es ist daher nicht zutreffend, wenn Biermann (Bem. 2 b zu § 1004) meint, der Gedanke der Verantwortlichkeit des Sachherrschaftsberechtigten für das seiner Herrschaft unterworfene Objekt entspräche dem BGB. nicht.

[24]) Anders entschied auch hier das römische und gemeine Recht: für den Schaden, den der Einsturz seines baufälligen Hauses dem Nachbar zufügte, war der Eigentümer an sich unverantwortlich, der Beschädigte vielmehr selbst schuldig, wenn er es so weit kommen ließ, ohne sich vorher durch Bestellung einer cautio damni infecti zu schützen; l. 44 pr. l. 8 Dig. 39, 2, l. 36 Dig. 19, 1; Windscheid-Kipp Bd. 2 § 258; Brinz Bd. 1 § 172 I; Hesse a. a. O. § 2 S. 10ff.

[25]) And. M. Meisner a. a. O. S. 70, 71. Im gemeinen Recht war bestritten, ob in diesem Falle die Bestellung einer cautio damni infecti gefordert werden könne; bejahend Hesse a. a. O. S. 48.

den Unterlassungsdelikten und den auf Unterlassung beruhenden Eigentums- und Besitzstörungen. Zwar ist bei beiden, wie schon erwähnt,[26]) Voraussetzung für die Kausalität der Unterlassung neben der physischen Möglichkeit eine besondere Rechtspflicht zur Vornahme der Handlung. Allein während die Nichterfüllung der Rechtspflicht beim Unterlassungsdelikt stets Verschulden des Störers in sich schließt, also immer die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung rechtlich geschützter Interessen anderer bedeutet, setzt die auf menschliches Unterlassen zurückzuführende Störung fremden Eigentums oder Besitzes ebensowenig Verschulden des Störers voraus wie die auf menschlicher Tätigkeit beruhende. Das Fortbestehen des beeinträchtigenden Zustandes infolge Nichterfüllung der Beseitigungspflicht ist Störung, unabhängig davon, ob das Nichtbeseitigen schuldhafte Verletzung fremder Interessen in sich schließt: wer seinen, in die Eigentumssphäre des Nachbarn hinübergewachsenen Baumstamm nicht beseitigt, weil er bis zur Erklärung des Gegenteils durch den Nachbarn annehmen darf, daß dieser an der Beseitigung kein Interesse habe, ist nicht minder Störer wie der, der es unterläßt, seine Berberitzensträucher auszurotten, obwohl die auf denselben wachsenden, in das Nachbargrundstück fliegenden Pilzkeime dort den Getreiderost hervorrufen.[27])

In diesem Zusammenhang beantwortet sich auch die Frage, ob der Eigentümer eines Grundstücks, der durch überhängende Zweige oder durchgewachsene Wurzeln vom Nachbargrundstück her gestört wird, neben seinem Recht, die Zweige und Wurzeln abzuschneiden und zu behalten,[28]) erstere, nachdem er dem Nachbar erfolglos eine Frist zur Beseitigung gesetzt hat, auch den Anspruch aus §§ 1004 bezw. 862 BGB. hat, also verlangen kann, daß der Nachbar seinerseits die Zweige und Wurzeln beseitige.

Der 1. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch hatte diesen Anspruch ausdrücklich anerkannt (§ 861 des 1. Entw.). Die zweite Kommission[29]) strich diese Bestimmung mit der Begründung, daß es sich im Fall der Beeinträchtigung durch Zweige und Wurzeln

[26]) s. oben S. 57 Anm. 8.

[27]) StriethArch. Bd. 95 S. 1.

[28]) Bezüglich des Besitzers s. oben § 8 S. 55 ff., insbes. Anm. 12.

[29]) Prot. Bd. 3 S. 142.

nicht um einen bewußt widerrechtlichen Eingriff handele, und man deshalb nicht wohl sagen könne, daß der Nachbar durch sein Verschulden die Störung herbeigeführt habe. Der Baum wachse einfach aus natürlichen Gründen, und man dürfe deswegen dem Eigentümer nicht die Verpflichtung auferlegen, die unter Umständen schwierige und zeitraubende Arbeit des Ausästens selbst vorzunehmen.

Indessen ist die Ausschließung des Beseitigungsanspruches durch die 2. Kommission im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Es ist weder bestimmt, daß die negatorische Klage ausgeschlossen sein, noch daß der Nachbar „nur" das Selbsthilferecht haben soll. Der Beseitigungsanspruch aus § 1004 bezw. der aus § 862 BGB. besteht also,[30]) denn die Beeinträchtigung von Eigentum bezw. Besitz durch nachbarliche Zweige oder Wurzeln ist Störung im Sinne von §§ 1004 u. 862 BGB.[31])

In den Gründen, mit denen die 2. Kommission diese Auffassung ablehnt, verkennt diese den Begriff der Störung; denn Verschulden des Störers, Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit des Eingriffs sind keine Voraussetzungen für den Tatbestand der Störung. Auch, daß der Baum aus natürlichen Gründen wächst, die Störung sich also ohne positives Zutun des Eigentümers vollzieht, schließt den negatorischen Anspruch nicht aus.[32]) Wessen Sachherrschaft an den hinübergewachsenen Zweigen und Wurzeln ihn zur Beseitigung derselben berechtigt, ist Störer, wenn er die Beseitigung nicht vornimmt, und kann mit den Ansprüchen aus §§ 862 u. 1004 zur Beseitigung angehalten werden. In erster Linie ist das der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die

[30]) Übereinstimmend: Gierke § 126 Anm. 54; Goldmann-Lilienthal § 12 S. 47; Meisner, Nachbarrecht § 18 II; Ortloff im ArchBürgR. Bd. 17 S. 274 ff.; Wolff, Sachenrecht § 54 I, 3. And. M. Denkschr. S. 128; Komm. d. RGRäte Bd. 2 Bem. 1 zu § 910; Biermann Bem. 2 zu § 910; Kretzschmar Bem. 1 zu § 910; Neumann Bem. 1 zu § 910; Planck-Brodmann Bem. 2 zu § 910; OLGE. Bd. 2 S. 141.

[31]) Auch das frühere Recht gewährte in diesem Falle die negatoria; SeuffArch. Bd. 10 Nr. 18 (gemeines Recht).

[32]) Daher auch nicht zutreffend Kipp bei Windscheid Bd. 1 S. 868, der den Beseitigungsanspruch nur dann geben will, wenn der Eigentümer des Baumes durch seine Handlung das Hinüberwachsen der Zweige veranlaßt hat.

störenden Bäume und Sträucher wachsen, es kann aber auch ein Nießbraucher oder Pächter das Beseitigungsrecht haben.

Auch der Meinung der 2. Kommission, daß es unbillig sei, dem Eigentümer des Baumes die Arbeit des Ausästens zuzumuten, kann nicht beigestimmt werden. Vielmehr ist es unbillig, dem Nachbar die Beseitigung nachteiliger Folgen des Wachstums fremder Bäume aufzuerlegen, und das Recht, die abgeschnittenen Zweige und Wurzeln zu behalten, ist nur ein ungenügendes Äquivalent für die Arbeit und Kosten, welche ihr Abschneiden und Wegschaffen verursacht. Deshalb ist auch die von Biermann[33]) und Kretzschmar[34]) ausgesprochene Ansicht, der Beseitigungsanspruch sei neben dem Selbsthilferecht überflüssig, nicht zutreffend.

Dagegen kann es fraglich sein, wie weit der Beseitigungsanspruch im Vergleich zum Selbsthilferecht reicht. Der gestörte Nachbar darf nach § 910 BGB. nur die Zweige und Wurzeln beseitigen, die ihn beeinträchtigen, d. h. also, an deren Beseitigung er irgendwelches Interesse hat. Nach §§ 903 u. 905 BGB. ist dagegen jede Einwirkung auf den Raum über und unter der Erdoberfläche Störung,[35]) soweit nicht die Entfernung vom Grundstück den Mangel eines Ausschließungsinteresses begründet. Da nun Zweige und Wurzeln regelmäßig nicht in solcher Höhe bezw. Tiefe zu wachsen pflegen, so könnte mit den Klagen aus §§ 862 u. 1004 BGB. die Beseitigung aller Zweige und Wurzeln, die sich im Raum über und unter dem Erdboden des gestörten Grundstücks befinden, verlangt werden, auch wenn der Besitzer bezw. Eigentümer kein Interesse daran hat. Da dies aber unbillig und mit dem Sinn des Gesetzes nicht vereinbar ist, so muß, auch unter Berücksichtigung des § 226 BGB. (Schikaneverbot), der Beseitigungsanspruch, gleich dem Selbsthilferecht, auf diejenigen Zweige und Wurzeln beschränkt werden, die den Grundstückseigentümer bezw. -besitzer beeinträchtigen.[36])

---

[33]) a. a. O.

[34]) a. a. O.

[35]) s. oben § 6 S. 43ff.

[36]) Ders. M. Ortloff a. a. O.; and. M. Meisner a. a. O.

§ 10.

Störung durch mehrere Personen nebeneinander.

Ist das Bestehen des beeinträchtigenden Zustandes auf das Verhalten mehrerer Personen zurückzuführen, so sind sie nebeneinander Störer, und der in seinem Recht Beeinträchtigte kann von jedem der Störer die Beseitigung des beeinträchtigenden Zustandes insoweit fordern, als jeder zur Beseitigung imstande ist.

Ein Stören mehrerer Personen nebeneinander ist einmal dadurch möglich, daß mehrere gemeinsam die Störung vornehmen. Stört jemand im Auftrag [1]) eines anderen, so sind beide Störer,[2])[3]) allein häufig wird nur der Auftraggeber den Ansprüchen aus §§ 862 u. 1004 gegenüber passiv legitimiert sein, weil nur von ihm weitere Störungen drohen, oder nur er zur Beseitigung des störenden Zustandes imstande ist.[4])

Da aber jeder auch insofern als Störer anzusehen ist, als er pflichtwidrig die ihm physisch mögliche Beseitigung eines beeinträchtigenden Zustandes unterläßt,[5]) so liegt immer dann Störung durch mehrere Personen vor, wenn neben dem Urheber der Störung eine andere Person das Fortbestehen des störenden Zustandes

---

[1]) Unter Handeln im Auftrag ist hier nicht nur die unentgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne von § 662 BGB. zu verstehen, sondern jedes Handeln auf Befehl oder Anweisung eines anderen, also z. B. auch Handeln auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages.

[2]) Doch hat der Beauftragte, wenn er die Beeinträchtigung in Ausübung eines dem Auftraggeber zustehenden Rechtes vorgenommen zu haben behauptet, das Recht der laudatio auctoris (§ 77 ZPO.).

[3]) Im preußischen Recht (vgl. insbes. Entsch. d. OTr. Bd. 18 S. 11 ff.; StriethArch. Bd. 21 S. 50; Förster-Eccius Bd. 3 § 162 bei Anm. 63) wurde der Beauftragte, der im Interesse seines Auftraggebers gehandelt hatte, nicht als Störer angesehen, da ihm die Absicht fehle, den Besitz des andern zu stören. Allein gelegentlich entschied die Praxis auch anders, z. B. Entsch. d. OTr. Bd. 78 S. 313 ff.; ebenso auch Koch im Komm. z. ALR. I, 7 § 148 Anm. 20 und I, 6 § 46 Anm. 46. Im römischen Recht galt sowohl der Auftraggeber als auch der procurator, der die Störung vornahm, als Störer: l. 12—14 Dig. 43, 16.

[4]) Übereinstimmend macht Dernburg (PrPrivR. Bd. 1 § 150 Ziff. 2 a. E.) die Passivlegitimation des Beauftragten davon abhängig, ob dieser imstande ist, die Störungen fortzusetzen.

[5]) Darüber s. oben § 9 S. 57.

duldet, zu dessen Beseitigung sie kraft ihres Herrschaftsrechtes an der störenden Sache berechtigt und verpflichtet ist. Stellt sich also die Störung als Folge der Benutzung einer Anlage durch dritte Personen dar, so ist neben diesen stets Störer der Halter der Anlage, d. h. der, der sie nutzt oder dessen Zwecken sie dient.[6] Wer ein Freibad,[7] eine Kegelhalle[8] oder eine Restauration[9] in Betrieb hat, ist als Störer für den übermäßigen Lärm verantwortlich, durch den dritte Personen bei Benutzung der Anlagen den Gebrauch des nachbarlichen Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Auch die durch den Mißbrauch einer Anlage entstehenden unzulässigen Einwirkungen fallen dem Halter derselben zur Last, wenn er durch Überlassen der Anlage an die Mißbrauchenden den Mißbrauch ermöglicht: eine Gemeinde, die Kanalisationsanlagen baut und ihrern Bürgern zur Verfügung stellt, ist Störer, wenn die Bürger durch unvorschriftsmäßige Benutzung der Anlage das Eigentum anderer Personen beeinträchtigen.[10]

In der Praxis wird das Stören mehrerer Personen nebeneinander besonders für die Fälle bedeutsam, in denen der Eigentümer oder auch der Nießbraucher, der Pächter, der Mieter eines Grundstücks für die vom Grundstück ausgehenden Beeinträchtigungen fremden Eigentums oder Besitzes neben den Personen verantwortlich sind, die die Einwirkungen vornehmen. Also z. B. der Eigentümer oder Nießbraucher neben dem Pächter oder Mieter, dieser wieder neben dem Aftermieter oder neben seinem Besitzdiener.

Der Sachherrschaftsberechtigte ist in diesen Fällen nicht nur insofern als Störer anzusehen, als er den Eintritt der Störung durch seine Tätigkeit ermöglicht hat,[11] sondern auch, als er die

[6]) vgl. dazu oben § 9 S. 58.

[7]) s. oben S. 20 Anm. 33.

[8]) OLGE. Bd. 3 S. 181.

[9]) s. oben S. 30 Anm. 30.

[10]) s. oben S. 37 Anm. 17.

[11]) Dahin gehört auch Zustimmung zur Herstellung des störenden Zustandes durch einen Dritten, z. B. den unmittelbaren Besitzer. Auch das gemeine Recht erachtete in diesem Falle den Eigentümer des Grundstücks für beseitigungspflichtig auf seine Kosten (SeuffArch. Bd. 32 Nr. 15).

Fortsetzung der Einwirkungen oder das Fortbestehen der dauernden Beeinträchtigung duldet, obwohl er das Recht und damit die Pflicht zur Beseitigung des störenden Zustandes hat. Es kann sich niemand durch Überlassung seines Grundstücks an einen anderen von der Verantwortlichkeit für die vom Grundstück ausgehenden Beeinträchtigungen fremden Eigentums oder Besitzes befreien, solange ihm die Befugnis zur Beseitigung der Beeinträchtigungen bleibt.

Der Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Mieter eines Grundstücks ist daher einmal als Störer für die unzulässigen Einwirkungen desjenigen verantwortlich, dem er trotz Kenntnis der von diesem zu erwartenden Verletzungen des Nachbarrechts das Grundstück oder Teile desselben überlassen hat. Aber auch dann, wenn der Eigentümer sein Grundstück einem Nießbraucher, Pächter oder Mieter oder einer von diesen das Grundstück einem anderen, Pächter, Mieter oder Aftermieter in der Annahme ordnungsmäßigen Gebrauchs durch diesen, eingeräumt hat, ist er Störer,[12]) wenn er die vom unmittelbaren Besitzer ausgehenden Beeinträchtigungen fremden Eigentums oder Besitzes duldet,[13]) gleichviel ob die einzelne Störung vorübergeht oder ob eine dauernde Beeinträchtigung des fremden Grundstücks vorliegt.[14]) Denn auf Grund seines ihm verbliebenen Herrschaftsrechtes am Grundstück ist er berechtigt und verpflichtet, die Beseitigung des beein-

[12]) Liegt mehrstufiger Besitz vor, so sind alle nebeneinander Störer, soweit sie zur Beseitigung des störenden Zustandes imstande sind.

[13]) And. M. Planck-Brodmann Bem. 3 zu § 1004. Übereinstimmend RGE. Bd. 47 S. 162 ff.; RG. in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 128; RG. in Gruch. Bd. 46 S. 653; OLGE. Bd. 2 S. 315, Bd. 3 S. 181; nicht zutreffend OLGE. (KG.) Bd. 3 S. 11.

[14]) Im gemeinen Recht war es zweifelhaft, inwieweit der Eigentümer für die vom Pächter oder Mieter des Grundstücks ausgehenden Störungen als Störer in Anspruch genommen werden konnte. In SeuffArch. Bd. 21 Nr. 16 wird der Grundeigentümer bezüglich der durch seinen Pächter verursachten Störungen für verantwortlich erklärt, weil er zugleich Eigentümer der Anlage sei, von der die Störungen ausgingen. Ebenso unterscheidet Hesse a. a. O S. 328 ff., ob die Störungen in einer dauernden Veränderung des Grundstücks bestehen, oder ob die einzelne Störung vorübergeht. Im ersten Fall sei der Grundeigentümer der richtige Beklagte, da er sein Grundstück zu vertreten habe, im letzteren Fall nur der Urheber der Störung.

trächtigenden Zustandes zu bewirken. Dies folgt aus den gesetzlichen Bestimmungen über die das Nießbrauchs-, Pacht-, Miets- oder Aftermietsverhältnis begründenden Verträge.[15] Nach § 157 BGB. müssen diese Verträge dahin ausgelegt werden, daß der nunmehrige unmittelbare Besitzer die gesetzlichen Einschränkungen im Gebrauch der Sache in gleicher Weise wie der Eigentümer zu beobachten hat. Nimmt er Handlungen vor, die nach den Regeln des Nachbarrechts als rechtswidrig anzusehen sind, so liegt ein vertragswidriger Gebrauch im Sinne der §§ 550, 581 Abs. 1, 1053 BGB. vor, und wer von seinen, ihm daraus entstehenden Rechten (Klage auf Unterlassung nach vergeblicher Abmahnung, Kündigung des Aftermiets-, Miets- bezw. Pachtverhältnisses ohne Frist nach §§ 553, 581 Abs. 1 BGB.) keinen Gebrauch macht, sondern untätig die Beeinträchtigung fremder Rechte duldet, macht sich dadurch für sie mitverantwortlich, und ist neben dem unmittelbaren Besitzer als Störer im Sinne von §§ 862, 1004 BGB. anzusehen.

Allerdings ist jeder nur insoweit Störer und zur Beseitigung verpflichtet, als sein Recht zur Beseitigung des störenden Zustandes reicht. Hat also der Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Mieter das „seinige" getan, d. h. ist er trotz der erwähnten Rechte gegen den unmittelbaren Besitzer eingeschritten,[16] so sind ihm weitere Störungen nicht zuzurechnen, und er ist der Besitzstörungs- und Eigentumsfreiheitsklage gegenüber nicht passiv legitimiert.[17]

Dasselbe gilt, wenn überhaupt die rechtliche Möglichkeit, die Beseitigung des störenden Zustandes zu bewirken, fehlt, so z. B. dem Eigentümer des Grundstücks bei Störungen fremden Eigentums oder Besitzes durch den Erbbauberechtigten. Der dingliche Vertrag, durch den das Erbbaurecht entsteht, läßt dem Eigentümer kein Recht, bei unbefugtem Gebrauch des Grundstücks durch den Erbbauberechtigten, wozu auch die Störung fremden Eigentums oder Besitzes gehört, gegen diesen einzuschreiten, insbesondere auf Unterlassung zu klagen.[18]

[15] Dem Besitzdiener gegenüber ergibt sich das Recht unmittelbar aus § 855 BGB.

[16] Bloße Abmahnung genügt nicht.

[17] RG. in Gruch. Bd. 46 S. 653; RGE. Bd. 47 S. 164.

[18] Eine dem § 1053 BGB. entsprechende Bestimmung findet sich in den Vor-

Auch dann hat der Eigentümer und ebenso der Nießbraucher, Pächter oder Mieter kein Recht zur Hinderung weiterer Einwirkungen und kann nicht als Störer angesehen werden, wenn der unmittelbare Besitzer die Einwirkungen in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes vornimmt, so daß gegen ihn eine Klage auf Unterlassung unzulässig ist.[19])

§ 11.

Störung durch mehrere Personen nacheinander.

Da ein Anspruch auf Unterlassung gegen den Störer nur so lange gegeben ist, als weitere Störungen von ihm drohen und ein Anspruch auf Beseitigung, als er in der Lage ist, die Beseitigung vorzunehmen,[1]) so kann die Passivlegitimation des Störers erlöschen und ein anderer an seiner Stelle als Störer erscheinen, wenn nicht mehr von dem ersten Störer, sondern von einem andern weitere Störungen drohen, oder an Stelle des ersten Störers ein anderer in die Lage kommt, die Beseitigung des störenden Zustandes vornehmen zu können.

Beim Stören mehrerer Personen nacheinander sind verschiedene Fälle denkbar:

A hat auf seinem Grundstück eine Anlage, z. B. einen Restaurationsbetrieb, der durch Lärm die Benutzung des Nachbargrundstücks wesentlich beeinträchtigt. Veräußert er nun sein Grundstück an B, so ist bei Fortsetzung der Störer nicht mehr A,[2]) sondern nur noch B Störer, weil von ihm oder von dritten

---

schriften des BGB. über das Erbbaurecht nicht, weil es überhaupt an einem Legalschuldverhältnis zwischen Grundeigentümer und Erbbauberechtigten fehlt. Allerdings kann in dem, der Erbbaurechtsstellung zugrunde liegenden Kausalvertrag durch Parteiabrede dem Eigentümer ein dem Recht des Nießbrauchers aus § 1053 entsprechendes Recht eingeräumt werden. Daraus kann aber ein Dritter keine Rechte herleiten, und Dritten gegenüber ist der Eigentümer zur Ausübung eines solchen Rechtes nicht verpflichtet.

[19]) WarnErgBd. 1908 Nr. 380 (Störung durch Lärm von einer Polizeiwache).

[1]) s. oben § 9 S. 56.

[2]) Anders nach dem preußischen Recht (StriethArch. Bd. 29 S. 319), wo A passiv legitimiert blieb, weil mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Aktivlegitimation im Possessorienprozeß (§ 154 I, 7 ALR.) die Besitzstörungsklage zugleich den Zweck hatte, das Vorhandensein des ruhigen Besitzstandes festzustellen.

Personen, die er hindern könnte, weitere Störungen drohen. Hören die Störungen auf, und besteht keine Besorgnis für ihren Wiedereintritt, so sind die Ansprüche aus § 862 bezw. § 1004 BGB. überhaupt nicht begründet.

A hat auf seinem Grundstück ohne Verschulden eine Anlage errichtet, die eine dauernde Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks darstellt, z. B. im guten Glauben an das Bestehen einer nichtigen Servitut einen Balkon gebaut, der in den Luftraum des Nachbars hineinragt, oder es sind von seinem Grundstück aus Zweige und Wurzeln in das Nachbargrundstück hinübergewachsen, die dasselbe beeinträchtigen. Überträgt er nun das Eigentum am Grundstück auf B, so verliert er mit dem Herrschaftsrecht auch die Befugnis, die Beseitigung des störenden Zustandes vorzunehmen. Dessen Fortbestehen ist mithin nicht mehr auf das Verhalten des A zurückzuführen, und dieser scheidet als Störer aus. Dagegen wird B dem Beseitigungsanspruch gegenüber passiv legitimiert, wenn er die Beeinträchtigung fremden Eigentums oder Besitzes durch die ihm unterworfene Sache fortbestehen läßt.[3]) Dies gilt auch dann, wenn B sich von vornherein mit der Beseitigung der Störung einverstanden erklärt: Der Nachbar kann verlangen, daß B die Beseitigung vornehme, denn der Eigentümer eines Grundstücks ist als Störer beseitigungspflichtig, wenn und solange er auf seinem Grundstück einen, Besitz oder Eigentum eines anderen beeinträchtigenden Zustand duldet.[4])

[3]) Übereinstimmend OLGE. Bd. 4 S. 65: Hier hatte A bei Höherführung seines Hauses von dem auf der Grenze stehenden, dem Nachbar gehörigen Mauerwerk einen Teil abbrechen und neues Mauerwerk aufführen lassen; später dann sein Grundstück dem B zum Alleineigentum übertragen. Dieser ist nunmehr allein dem Beseitigungsanspruch gegenüber passiv legitimiert. Ebenso das preußische Recht, Entsch. d. OTr. Bd. 70 S. 107 ff. Anders im gemeinen Recht, vgl. oben § 2 Anm. 5 und die folgende Note.

[4]) s. oben § 9 S. 57 ff. And. M. v. Tuhr, der meint, in diesem Fall sei B nicht der Störer, sondern der gestörte Nachbar müsse, da er auf Grund der Zustimmung des B in der Lage sei, den widerrechtlichen Zustand zu ändern, seinerseits die Beseitigung vornehmen. Dies wäre richtig, wenn wie im gemeinen Recht der Anspruch gegen den dritten Besitzer, der nicht Urheber der Störung ist, sich nur auf Duldung der Beseitigung richtete. Allein der negatorische Anspruch des

Anders liegt der Fall, wenn A die störende Anlage nicht auf seinem Grundstück, sondern auf dem des Nachbarn hergestellt hat, z. B. dort ohne Verschulden in gutem Glauben an sein Recht einen Graben ausgehoben oder einen Zaun errichtet hat. Hier hat die Veräußerung seines Grundstücks durch A an B keinen Einfluß auf die Passivlegitimation gegenüber dem Beseitigungsanspruch, da der Erwerb des Eigentums am Grundstück kein Herrschaftsrecht an der auf fremdem Grundstück befindlichen Anlage begründet. Benutzt B die Anlage oder sorgt er für ihren Fortbestand, so wird er freilich durch seine Tätigkeit zum Störer und dem Beseitigungsanspruch gegenüber passiv legitimiert. Fraglich ist, ob A in diesem Fall als Störer ausscheidet, oder ob er neben dem B passiv legitimiert bleibt. Hier ist zu unterscheiden: Kann A die Anlage nicht mehr beseitigen, ohne sich dadurch dem B gegenüber einer Besitzstörung schuldig zu machen,[5] so z. B. wenn B an dem auf dem Nachbargrundstück befindlichen Zaun seine Pflanzen angebunden oder in den auf dem Nachbargrundstück ausgehobenen Graben eine Röhre eingelegt hat, dann ist A rechtlich nicht mehr in der Lage, die Beseitigung der störenden Anlage vorzunehmen, und seine Passivlegitimation erlischt. Ist aber eine Beseitigung der Anlage durch A ohne Besitzstörung des B möglich, so berührt die bloße Benutzung der auf fremdem Grundstück befindlichen Anlage durch B die rechtliche Möglichkeit des A, die Beseitigung der Anlage vorzunehmen, in keiner Weise, und seine durch die Errichtung der Anlage begründete Passivlegitimation gegenüber dem Beseitigungsanspruch bleibt bestehen. Der gestörte Nachbar kann sowohl von A wie von B die Beseitigung des störenden Zustandes fordern.[6] Anders dagegen,

BGB. geht ausschließlich auf „Beseitigung durch den Störer". Darum ist auch die Meinung v. Tuhrs (a. a. O. S. 247 ff.), die dem dinglichen Anspruch entsprechende Verpflichtung bestehe im wesentlichen in einem Unterlassen, im Dulden der Ausübung des absoluten Rechts, mit dem BGB. unvereinbar.

[5]) Dies ist immer dann der Fall, wenn die Errichtung der Anlage nicht bloße Besitzstörung, sondern Besitzentziehung bedeutet, die Übernahme der Anlage durch B also für diesen einen Teilbesitz auf dem fremden Grundstück begründet. Darüber s. auch unten S. 72/73.

[6]) And. M. Wolff, Sachenrecht § 18 II, 2, der annimmt, A bleibe nur dann beseitigungspflichtig, wenn ihn bei Errichtung der Anlage Verschulden träfe, andern-

wenn B von vornherein erklärt, daß er mit der auf fremdem Grundstück befindlichen Anlage nichts zu tun habe. Dann wird er nicht Störer, und A bleibt allein dem Beseitigungsanspruch gegenüber passiv legitimiert.[7]) In diesem und im vorigen Fall richtet sich nach dem Tode des Störers A der Eigentumsfreiheits- bezw. Besitzstörungsanspruch gegen seinen Erben; in anderen Fällen dagegen nur dann, wenn der Erbe selbst als Störer anzusehen ist, indem weitere Störungen von ihm drohen oder er ein Herrschaftsrecht an der Sache hat, von der die Störung ausgeht; es ist deshalb nicht zutreffend, generell zu sagen, daß die Ansprüche aus §§ 862 u. 1004 BGB. gegen den Störer oder dessen Erben gehen.[8])

Bei der Errichtung einer Anlage auf fremdem Grundstück in verbotener Eigenmacht zeigt sich die Bedeutung der Unterscheidung

falls scheide er als Störer dadurch aus, daß B als Störer eintrete. M. E. kann das Eintreten des B als Störer die Passivlegitimation des A nur dann zum Erlöschen bringen, wenn sie ihm das Beseitigungsrecht nimmt.

[7]) Wolff a. a. O. And. M. v. Tuhr a. a. O. S. 245, der auch in diesem Fall den A nur für beseitigungspflichtig hält, wenn ihn bei Errichtung der Anlage Verschulden trifft, weil der negatorische Anspruch sich überhaupt nicht gegen den Urheber der Störung richte, sondern gegen die Person, welche der Ausübung des absoluten Rechts hindernd im Wege stehe, der gegenüber die Verwirklichung des seinem Recht entsprechenden Zustandes für den Gestörten nicht möglich sei. (Ebenso Hölder im ArchZivPrax. Bd. 93 S. 21 u. 39, s. auch oben § 9 Anm. 2.) Diese Auffassung führt dazu, daß der Störer durch Dereliktion des störenden Grundstücks bezw. der störenden Sache sich der Beseitigungspflicht entziehen kann, da ja der herrenlosen Sache gegenüber der Gestörte nunmehr selbst in der Lage ist, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Allein dieses wenig befriedigende Ergebnis ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen preußischen Recht (vgl. Förster-Eccius Bd. 3 § 261 Anm. 61; Entsch. d. OTr. Bd. 70, S. 333) auch für das BGB. abzulehnen (vgl. auch oben § 9 Anm. 14). Die für den Störer einmal entstandene Verpflichtung zur Beseitigung des beeinträchtigenden Zustandes, mag diese auf Herstellung des störenden Zustandes (Vornahme der störenden Handlung, Errichtung der störenden Anlage) oder mag sie auf dem Herrschaftsrecht an der Sache, von der die Störung ausgeht, beruhen, bleibt bestehen, solange der Störer physisch und rechtlich in der Lage ist, die Beseitigung zu bewirken.

[8]) Dies tun: Gierke, DPrivR. Bd. 2 § 116 Anm. 33; Kober Bem. IV, 1 b zu § 862. Bezüglich dieser Frage vgl. für das preußische Recht: Förster-Eccius § 162 bei Anm. 65. Für das römische und gemeine Recht: l. 1 § 48; l. 3 pr. Dig. 43, 16, Dig. 44, 7; l. 2 Cod. 8, 4. Gruchot Bd. 5 S. 477/78.

zwischen Besitzstörung und Besitzentziehung.[9]) Hat nämlich der Errichter nicht bloße Besitzstörung, sondern Besitzentziehung vorgenommen, indem er für sich einen Teilbesitz auf dem fremden Grundstück begründet hat (z. B. durch Bau einer Mauer), so ist wenn das Grundstück des Errichters auf einen Dritten übergeht, dieser der Besitzentziehungsklage gegenüber nur dann passiv legitimiert, wenn er der Erbe des Errichters ist, oder wenn er die Fehlerhaftigkeit des Besitzes bei Erwerb der Anlage kennt (§ 861 BGB.). Übernimmt er dagegen die Anlage gutgläubig, so besitzt er von Anfang an fehlerfrei, und der Eigentümer des fremden Grundstücks, der ihn in der Benutzung der Anlage hindert, ist Störer und unterliegt der Klage aus § 862 BGB. Dagegen kann dieser den Vindikationsanspruch mit Erfolg gegen den Besitzer der Anlage erheben.

Schluß.

§ 12.

Störung anderer dinglicher Rechte.

Da die begrenzten dinglichen Rechte verselbständigte Teilinhalte, Absplitterungen des Eigentums sind, und ihren Inhalt nur solche Befugnisse bilden können, die auch im Eigentum enthalten sind,[1]) so reicht auch der Begriff der Störung dieser Rechte umfänglich nicht weiter als der Begriff der Eigentumsstörung: eine Handlung oder Unterlassung, die unter keinen Umständen Eigentumsstörung ist, kann grundsätzlich [2]) auch nicht Störung eines einen Teil dieses Eigentums enthaltenden begrenzten dinglichen Rechtes sein. Da aber der Inhalt jedes begrenzten dinglichen Rechtes im Gegensatz zu dem des Eigentums sich positiv ausdrücken läßt,[2a]) so kann auch der Begriff der Störung bei

---

[9]) s. oben § 1 S. 5.

[1]) Gierke, DPrivR. § 120, insbes. S. 359 u. 366; Wolff, Sachenrecht § 51 II.

[2]) Eine Ausnahme macht die Störung derjenigen Dienstbarkeiten, die den Ausschluß der gesetzlich gestatteten Einwirkungsrechte von einem Grundstück auf ein anderes zum Inhalt haben. Darüber s. weiter unten S. 74.

[2a]) vgl. Wolff, Sachenrecht § 51 II.

jedem dieser Rechte positiv festgelegt werden. Störung des Nießbrauchs z. B. ist demnach gemäß §§ 1030 u. 100 BGB. jede Beeinträchtigung des Rechtes, eine Sache zu gebrauchen und ihre Früchte zu beziehen, mit Ausnahme der Beeinträchtigung durch Vorenthaltung oder Entziehung des Besitzes der Sache.

Die Störung der begrenzten dinglichen Rechte geschieht auf dieselbe Weise wie die des Eigentums: durch Einwirkung auf die mit dem Recht belastete Sache oder durch Hinderung des Berechtigten in der Ausübung der ihm zustehenden Sachherrschaft. Nur bei denjenigen Dienstbarkeiten, die den Ausschluß der Ausübung eines gesetzlich gestatteten Einwirkungsrechtes von einem Grundstück auf ein anderes zum Inhalt haben,[3]) besteht die Störung in einer Einwirkung auf das dienstbarkeits berechtigte Grundstück. So z. B., wenn der durch eine Dienstbarkeit zur Unterlassung ortsüblicher Immissionen oder zur Nichtausübung seines Notwegrechtes verpflichtete Grundeigentümer solche Immissionen vornimmt oder den Notweg benutzt. In diesen Fällen reicht der Begriff der Störung des begrenzten dinglichen Rechtes umfänglich weiter als der Begriff der Eigentumsstörung; er besteht in der Ausübung eines vom Gesetz gestatteten Einwirkungsrechtes, also in einer Handlung, welche den Tatbestand der Eigentumsstörung nicht bilden kann.

Die Inhaber der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten begrenzten dinglichen Rechte sind gegen Störungen sowohl durch Dritte als durch den Eigentümer der belasteten Sache durch quasinegatorische Ansprüche auf Unterlassung bezw. Beseitigung der Störung geschützt, die den Ansprüchen des Eigentümers aus § 1004 BGB. nachgebildet sind.[4])

Wird der Inhaber eines begrenzten dinglichen Rechtes durch eine unrichtige Eintragung im Grundbuche beeinträchtigt, so hat er den gleichen Anspruch wie ein beeinträchtigter Grundeigen-

---

[3]) s. oben § 8 S. 53/54.

[4]) § 1017 Abs. 2: Erbbaurecht (Art. 63 EG. z. BGB.: Erbpachtrecht, einschl. Büdner- und Häuslerrecht); § 1029: Dienstbarkeit; § 1065: Nießbrauch; § 1090 Abs. 2: beschränkte persönliche Dienstbarkeit; §§ 1134, 1107, 1192, 1200: Hypothek, Reallast, Grundschuld, Rentenschuld; § 1227: Mobiliarpfandrecht. Aus der Praxis: RG. in Gruch. Bd. 55 S. 1008; SeuffArch. Bd. 58 Nr. 35.

tümer: er kann von dem buchberechtigten „Störer" die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen (§ 894 BGB.).

Soweit die Inhaber der begrenzten dinglichen Rechte Sachbesitz haben, also der Erbbauberechtigte,[5] der Nießbraucher,[6] der Mobiliarpfandgläubiger und der Inhaber eines Wohnungsrechtes, genießen sie außerdem bei Störungen den Sachbesitzschutz gemäß §§ 858, 862 BGB. Den Dienstbarkeitsberechtigten, die keinen Sachbesitz haben,[7] gewährt das Gesetz einen dem Sachbesitzschutz nachgebildeten Rechtsbesitzschutz gegenüber Störungen (§§ 1029, 1090 BGB.).[8]

Störung des Rechtsbesitzes ist jede Beeinträchtigung in der Ausübung des Rechtes außer der Entziehung des Rechtsbesitzes.[9] Die Störung des Rechtsbesitzes geschieht auf dieselbe Weise wie die Störung des Rechtes selbst: durch Einwirkung auf die mit dem Recht belastete[10] Sache oder durch Hinderung des Berechtigten in der Ausübung der ihm zustehenden Sachnutzung. Rechtsbesitz an anderen Rechten, insbesondere an Realrechten oder Reallasten kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht.[11] Nach Landesrecht ist

---

[5]) Ebenso der Inhaber eines Erbpachtrechtes, eines Büdner- oder Häuslerrechtes.

[6]) Ebenso der Inhaber eines dem Nießbrauch verwandten Pfründenrechtes, dessen Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

[7]) Besteht die Dienstbarkeit im Halten einer Anlage auf fremdem Grundstück, so hat der Dienstbarkeitsberechtigte, wenn durch Errichten der Anlage ein Teilbesitz auf dem fremden Grundstück für ihn begründet ist, vom Bestehen der Anlage an Sachbesitz und genießt Schutz nach §§ 858, 862 BGB. Dasselbe gilt auch für die, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen, dienstbarkeitsähnlichen Nutzungsrechte, die im Halten von Anlagen auf fremdem Grundstück bestehen, wie die Kirchenstuhl- und Grabstellenrechte.

[8]) RGE. Bd. 31 S. 178 ff.; OLGE. (Stuttgart) Bd. 2, S. 255.

[9]) Ob es eine Entziehung des Rechtsbesitzes gibt, ist bestritten, da § 1029 BGB. nur von Störung spricht. Kipp (bei Windscheid Bd. 1 S. 849 Ziff. 4) meint, jede Beeinträchtigung der Rechtsausübung sei Störung, auch diejenige, welche dem Rechtsbesitzer die Ausübung dauernd unmöglich macht. Doch ist hier besser noch Analogie des Sachbesitzes, Entziehung des Rechtsbesitzes anzunehmen. Zustimmend: Kober Bem. 1c zu § 1029; Planck-Brodmann Bem. 4a u. c zu § 1029; Wolff, Sachenrecht § 24 III, 3.

[10]) s. aber die Ausnahme oben S. 74.

[11]) Wolff, Sachenrecht § 24 V; and. M. Dernburg §§ 19,3, 30 III.

dagegen Rechtsbesitz möglich; in welchem Umfang, ist freilich zweifelhaft.[12])

Bei der Störung anderer, absoluter, nicht dinglicher Rechte, insbesondere der Immaterialgüterrechte, findet der sachenrechtliche Begriff der Störung, wie er hier darzustellen versucht wurde, nur insoweit Anwendung, als zum Inhalt der immateriellen Rechte dingliche Befugnisse gehören, wie dies bei den Rechten an Jagd-, Fischerei- und Bergwerksunternehmen der Fall ist.[13]) Die Störung der dinglichen Aneignungsrechte an herrenlosen Sachen und der Grundstücksbenutzungsbefugnisse, die im Jagd-, Fischerei- und Bergwerksrecht enthalten sind, geschieht auf dieselbe Weise wie die Störung anderer dinglicher Rechte: durch Einwirkung auf die mit dem Recht belastete Sache oder durch Hinderung des Berechtigten in der Ausübung der ihm zustehenden Sachherrschaft. Auch sind die Inhaber dieser Berechtigungen, analog dem Eigentümer, durch quasinegatorische Ansprüche gegen Störungen geschützt.[14])

Im übrigen gilt aber der sachenrechtliche Begriff der Störung für die Beeinträchtigung der Immaterialgüterrechte wegen der Verschiedenheit dieser Rechte von den Sachenrechten nicht. Seine Anwendung bleibt auf die Beeinträchtigung von Eigentum, Besitz und begrenzten dinglichen Rechten beschränkt.

---

[12]) RG. in JW. 1908 S. 653 (Schutz des Jagdpächters gegen Störungen). OLGE. Bd. 6 S. 254 (Besitzschutz des Jagdberechtigten). Dagegen lehnt OLG. München in SeuffArch. Bd. 60 Nr. 229 Besitzschutz für den Pächter eines Fischereirechtes ab. Vgl. auch Gierke, DPrivR. § 114 bei Anm. 77; Wolff, Sachenrecht § 24 VI.

[13]) Über die umstrittene Natur dieser Rechte vgl. Wolff, Sachenrecht §§ 79 II, 80 III, IV, 81 V, 97 I.

[14]) RGE. Bd. 46 S. 255, Bd. 75 S. 398; vgl. auch bayr. FischereiG. v. 15. 8. 1908 Art. 9 sowie preuß. FischereiG. v. 30. 5. 1874 (Nov. v. 30. 3. 1880) § 43.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Geboren am 27. Juli 1882 in Berlin als Tochter des praktischen Arztes, Geh. Sanitätsrat Dr. Mayer und seiner Ehefrau Amalie geb. Gutike, besuchte ich, Anna Margarete Elisabeth Mayer, evangelischer Konfession, vom 7. bis zum 16. Lebensjahre eine höhere Töchterschule in Berlin. Im Herbst 1898 trat ich in das Lehrerinnenseminar von Frl. Klockow in Charlottenburg und machte Ostern 1901 an der Königl. Elisabethschule zu Berlin das Lehrerinnenexamen für mittlere und höhere Mädchenschulen.

In den folgenden Jahren unterrichtete ich teils privat, teils vertretungsweise an Schulen; daneben hörte ich Vorlesungen über Kunstgeschichte, Geschichte, Nationalökonomie und Philosophie an der Berliner Universität und hatte mathematischen und lateinischen Unterricht. Da ich aber beim Lehrberuf nicht bleiben wollte, so begann ich im Herbst 1903 die Vorbereitung auf das Abiturientenexamen und bestand zu Ostern 1906 am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin die Reifeprüfung.

Von da ab studierte ich acht Semester Jura an der Berliner Universität und besuchte insbesondere Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Anschütz, v. Gierke, Hellwig, Kahl, Kipp, Kübler, v. Liszt, Seckel, Wolff. Allein während der Vorbereitung zum Doktorexamen erkrankte ich im Frühjahr 1910 an einem schweren Nervenleiden, infolge dessen ich mein Studium für mehrere Jahre ganz aufgeben mußte. Anfang 1914 konnte ich die Arbeit wieder aufnehmen und bestand am 14. Juni 1917 das Rigorosum. Allen meinen akademischen Lehrern, insbesondere Herrn Prof. Wolff, der mich bei der Wahl des Themas für die Dissertation beraten hat, bin ich zu großem Danke verpflichtet.
